Wahrer Begriff
Deren
Von einigen Protestantischen Scribenten
Schändlich verdrähten
§§. 30. 31. ART. V.
PAC. WESTPH.
Quantum deinde ad Comites &c.
Hoc tamen non obstante &c.
Erkläret aus denen
ACTIS PUBLICIS PAC. WESTPH.
PROTOCOLLIS &c. &c.

REGENSPURG,
Bey Johann Veit Rädlmayr, Hochfürstl.
Bischöfl. Hof-Buchdruckern.
1758.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

NOTA.

Die an Seithe Gegnerischer Hrn Scribenten gewöhnliche Antwort auf die Schrifften deren Catholischen, als hättendiese schon längstens ihreAbfertigung bekommen, wird zur Abfertigung gegenwärtigen Tractätleins nicht können gebraucht werden. Dem Verfasser dieses Tractätleins seynd *Collectio* einiger Schrifften *de Jurisdictione Ecclesiastica*: fürnemlich der *ex Actis P. W.* (durch Hrn. *Meyrn*) verfaßte *PRODROMUS*, darin der wahre Verstand des §. *Hoc tamen non obstante &c.* klar vor Augen sollte gelegt seyn. Leipzig 1728. Wie auch das bekannte Impressum *Anonymi*: Item *Examen Vindiciarum Juris Reformandi &c.* Mehr: Sammlung einiger neueren Schrifften von der Selbsthülff,, Geistlicher Gerichtbarkeit. Leipzig 1756. *Strubens* Neben-Stunden ,, *Mosers* Hanauische Bericht,, und noch mehr andere jüngere Pieces sehr wohl bekannt. Allein die darin enthaltene Logical-Raisonnements, und heimtückische Verdrehungen seynd nicht erklecklich zur Abfertigung dieser gegenwärtigen Schrifft. Troz, zeige man ex Actis Publicis & Protocollis das Widerspiel dessen, was aus denenselben hier enthalten ist.

Man suchet zwar an Seithe des Gegentheils durch die neuere Schrifften von der Geistlichen Gerichtbarkeit deren Catholischen Landsherren in Teutschland über die in ihren Landen befindliche der widrigen Religion zugethane Unterthanen, den wahren Begriff deren §§. 30. 31. Art. V. *Quantum aeinde ad Comites &c. Hoc tamen non obstante &c.* zu verdrehen, und alles hinter einander zu werffen, um mit Logicalischen Raisonnement die Klarheit zu verdancklen. Allein die Acta Publica P. W., die Protocolla legen den wahren Begriff dieser §§. vor jedermans Augen. Woraus auch die schändliche Mißdeutung und Verdrehung von der Geistlichen Gerichtbarkeit leicht entdecket wird.

Inhalt
Des gegenwärtigen Tractätlein.

Erste Abtheilung. Von dem Ursprung des sogenannten Reformations-Recht. Pag. 1
Zweyte Abtheilung. Von der Wesenheit und Eigenschafft des sogenannten Juris Reformandi. 6
Dritte Abtheilung. Von dem offentlichen Religions-Exercitio und Gewissens-Freyheit deren Unterthanen. 21
Vierte Abtheilung. Von Anfang der falschen Auslegung des 31sten §. Art. V. *Hoc tamen non obstante &c.* 52
Fünffte Abtheilung. Ungrund des vorgeblichen Juris Negativi deren Protestirenden wider das Reformations-Recht deren Catholischen Reichs-Ständen, und deren dem Landsherrn abgenöthigten *Reversalien.* 76
Sechste Abtheilung. Fabel des besonderen Vorthels deren Protestantischen, mit Ausschluß deren Catholischen. 101
Kurtzer Begriff deren vorgehenden Abhandlungen. 109
Schluß. . . . 114
Anhang von der Geistlichen Gerichtbarkeit, oder de Jurisdictione Ecclesiastica. 116

Erste

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

Erste Abtheilung.

Von dem Ursprung des sogenannten Rechts das Religions-Exercitium zu veränderen.

§. 1. DA Luther seine neue Lehr predigte, veränderten die Protestantische Fürsten in ihren Ländern das vorige alte Catholische Religions-Exercitium. Keiner aber aus ihnen eignete sich solches Recht aus einer blossen Fürstlichen Oberherrlichkeit zu; dann sie unterwarffen sich wenigstens mit Worten dem Ausspruch der allgemeinen Kirchen-Versammlung, welches sie aber nicht bewürcket, sondern von der Einigkeit der Römisch-Catholischen Kirchen sich getrennet haben.

Anfang des neuen Religions-Exercitii, eingeführt von etlichen Reichs-Fürsten.

§. 2. Darauf erfolgte Krieg im Reich. Damit aber nicht alles zu grund gienge, wurde Anno 1552 zu Passau, und hinnach Anno 1555 zu Augspurg der Fried geschlossen, welchen man den **Religions-Frieden** nennet.

Passauer-1552 und Augspurger Religions-Frieden 1555.

Man vergleiche sich §. 15. **Und damit solcher Fried** 2c. [Daß der Kayser, die Chur-Fürsten, Fürsten, und Stände des Heil. Reichs keinen Reichs-Stand von wegen der Augspurgischen Confeßion, und dersel-

Deren Haupt-Artikul ist die gegen einander

verſprochene Sicherheit des Religions-Exercitii,

ſelben Lehr, Religion, und des Glaubens halb mit der That gewaltiger Weiß überziehen, beſchädigen, vergewaltigen ꝛc. ꝛc. wider ſein Conſcienz, Wiſſen und Willen von dieſer Augſpurg. Confeßions-Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen, und Ceremonien, ſo ſie aufgericht, oder nochmahls aufrichten mögten, in ihrem Fürſtenthum und Landen ꝛc. tringen ꝛc. ꝛc. ſondern bey ſolcher Religion ſie ruhiglich, und friedlich bleiben läſſen wollten ꝛc.]

Eben dieſes verſprachen die Stände der Augſpurgiſchen Confeßion denen Ständen der Alten Religion, Geiſtlichen, und Weltlichen.

§. 16. Dargegen ſollen die Stände ꝛc.

Ohne die Augſpurgiſche Confeßion gut zu heiſſen.

§. 3. Die Catholiſche Stände hatten denen Proteſtirenden durch dieſen Religions-Frieden kein Recht zur Abenderung des alten Religions-Exercitii gegeben, noch geben können, ſondern es wurde allein Fried und Einigkeit denen Proteſtirenden verſprochen, nicht aber daß eine Einigkeit unter der Alten Religion, und der Lehr der Confeßioniſten wäre gemacht, oder dieſer ihre Confeßion gut geheiſſen worden.

Sprichwort von denen Proteſtantiſchen erfunden.

§. 4. Aus dieſer friedlichen Vergleichung, oder Regula Territoriali, daß kein Reichs-Stand in Anordnung des Religions-Exercitii könnte verhindert werden, haben die Proteſtanten den Spruch (axioma) erfunden: *Cujus eſt Regio, ejus eſt de Religione diſpoſitio*, wer Herr im Land iſt, der könne das Religions-Exercitium beſtimmen. Siehe Tom. II. Act. P. W. Mayeri pag. 525. Relat. Hiſtor. Adami Adami Edit. Mayeri pag. 139.

§. 5.

§. 5. Aus diesem erfundenen Spruch behaupteten die Herren Protestanten in ihren Beschwerden (Gravam. 2) die sie bey dem Westphälischen Frieden überreichet hatten, daß ihnen durch obigen §. 15 des Religions-Friedens, der Gewalt und das **Recht** zugekommen seye, die geistliche Gütter, die in ihren Landen gelegen, zu reformiren, und das Religions-Exercitium darinnen zu bestimmen. cit. Tom. II. pag. 525. Welches aber denenselben durch den Religions-Frieden mit deutlichen Worten verbotten ware, wie solches die Catholische in ihrer Antwort erwiesen haben. Siehe obigen Tom. II. Act. P. W. pag. 547. ad II. Gravamen

Zu dero eignen Nutzen,

§. 6. Auch die Gelehrteste aus denen Protestanten, und zwar der Augsp. Confeßion zugethane Assessores Cameræ hatten geurtheilet, daß solches Recht denen Protestirenden Ständen durch den Religions-Frieden nicht seye zuerkannt worden. Siehe das dritte Capitul des Grund-Riß de Jure Reformandi &c.

Aber ohne Grund.

§. 7. Nach der Zeit seynd also aus obigen Spruch (siehe oben §. 4.) die Wort entstanden: JUS REFORMANDI, das **Recht** zu reformiren, welches aber ein ex mero potiùs Facto hergeleitet, als per Concessionem ullam legaliter jemahl erlangtes Recht, eben darum auch in dem Religions-Frieden deutlich nicht enthalten, sondern aus der erdulteten Praxi unicè entsprungen ist, bey welch-sogestaltiger praxi man es dann in dem Religions-Frieden gelassen hat.

Anfang deren Worten: Jus Reformandi.

Von diesem und keinem anderen Ursprung des sogenannten Juris Reformandi wissen die Catholische.

Dahero der Graf Trauttmansdorff §. 30. *Quantum deinde ad Comites* &c. Art. V. [Demnach solchen Ohnmittelbaren Ständen neben der Lands- und hohen Obrigkeit, dem **gemeinen Herkommen nach** durch das gantze Römische Reich, auch das Recht die Religion zu reformiren zustehet,] nur das **gemeine Herkommen**, usitatam praxin, als den Ursprung dieses sogenannten Rechts anziehet. Man wuste auch anfangs der sogenannten Reforme von keinem anderen Ursprung etwas zu reden.

Grotius eignet dem Weltlichen Magistrat ein Jus circa Sacra zu.

§. 8. Der gelehrte Grotius, um die Gnad und Gunst seiner Herren zu gewinnen, verfertigte nach Anfang des XVII Jahrhundert seinen Tractat: *Ordinum Hollandiæ & Westfrisiæ Pietas* &c., in welcher Schrifft derselbe das Decretum deren Staaten von Holland (von 1614) vertheidigte, und dem Politischen Magistratui das Recht in geistlichen Sachen zulegte. Aus diesem dem Politico Magistratui circa Sacra assignirten geistlichen Jure haben einige gegenseitige Scribenten, welche dem Grotio nachgeschrieben, das Jus Reformandi hergeleitet, und darinnen dessen Ursprung bestimmet. Allein die

Seine Exempel probiren nichts.

Exempel, welche Grotius und seine Copisten zur Bestättigung ihres Satzes anziehen, probiren gar nichts; dann niemahlen hat sich ein Christlicher Fürst und Regent zu Sinn kommen lassen, daß er aus blosser Ober-Herr-

lichkeit

lichkeit, das Catholische Religions-Exercitium veränderen, oder in der Religions-Lehr etwas zu entscheiden habe.

§. 9. Aber diese Meynung von dem sogenannten Jure Reformandi, welche selbes dem Lands-Herrn aus blosser Lands-Herrlichkeit zueignet, will auch nicht allen gegenseitigen Scribenten gefallen; weilen etwelche Scribenten der gantzen Gemeinde (Communitati) ein Jus Reformandi Collegiale zueignen. Siehe das erste Capitel des Grund-Riß des Juris Reformandi.

Andere eignen der Gemeinde ein Jus Reformandi Collegiale zu.

§. 10. Die gegenseitige Scribenten behaupten, daß das Recht über die geistliche Sachen, das Jus circa Sacra, der Landsherrlichen Obrigkeit durch den Religions- und Westphälischen Frieden nur wäre zuruckgestellet worden, welches die Geistliche der Lands-Herrlichkeit zuvor abgenommen, oder diese denenselben freywillig überlassen hätten.

So viel von dem Ursprung des sogenannten Juris Reformandi.

Zweyte Abtheilung.

Von der Wesenheit und Eigenschafft des sogenannten Juris reformandi.

Die Eigenschafft des Juris Reformandi ist deutlich erkläret §. 30. Art. V.

§. 11. Diese Wörtlein [Jus reformandi exercitium Religionis: Recht das Religions-Exercitium zu reformiren] liset man in dem V. Articul §. 30. was also dieses Recht seyn solle, sagen die deutliche Wort: nemlich **ein Recht, das Religions-*Exercitium* zu reformiren.**

§. 27. Art V.

In dem 27. §. des V. Articuls **von Einlösung der Pfandschafften,** heißt es also: [Dem Ordentlichen Herrn soll bevorstehen in diese verpfändete, an ihm widerkommende Landschafften sein Religions-Exercitium offentlich einzuführen; die Innwohner jedoch und Unterthanen sollen nicht gehalten seyn abzuziehen, oder ihre Religion, so sie unter vorigem Besitzer gehabt, zu verlassen. Vom offentlichen aber dero Religions-Exercitio, soll zwischen ihnen, und dem ordentlichen ablösenden Herrn transigirt werden.]

§. 28. Art. V.

In den 28. und 29. §§phis Art. V. &c. ist der Freyen Unmitelbaren Reichs-Ritterschafft, dann denen freyen Reichs-Städten ein gleiches Recht mit denen höheren Reichs-Ständen sowohl in der Befügniß zu reformiren, als anderen Religions-Fällen zugelassen worden,

worden, nemlich, daß das Religions-Exercitium, welches die erstere wider den Religions-Frieden in ihren Orthen eingeführt, ihnen frey gelassen wurde; dann die Freye Reichs-Ritterschafft hatte durch den Religions-Frieden nur für ihre Personen, nicht aber für dero Unterthanen das freye Religions-Exercitium erhalten.

Einige Reichs-Städte aber hatten wider obgemeldten Religions-Frieden unter dem Vorwand einer Ober-Herrlichkeit das neue Religions-Exercitium auf ein neues eingeführet, da in den Religions-Frieden Anno 1555. §. 27. nur diese Regul gesetzt worden, daß in jenen Städten, wo damahls (Anno 1555.) beyde, die Alte und der Augspurgischen Confeßions Verwandten Religion im Stand und Gebrauch gewesen, dieselbigen hinführo auch also bleiben werden; die Bürger aber, und andere Einwohner Geistlich- und Weltliches Stands friedlich und ruhig bey und neben einander wohnen sollen. Allein diese Regul wurde nicht gehalten; dann die Catholische wurden nicht nur aus einigen Städten, wo beyde Religionen im Gang waren, sondern auch wo die alte Religion Allein damahls gewesen, verjagt. Tom. II. Act. P. W. Mayeri pag. 552. Item Relat. Histor. Adami Edit. Mayeri pag. 161. 162. §. 29. Art. V

In dem 42. §pho des V. Articul. Von der Lehens, oder Affter-Lehens Qualität ꝛc. werden auch diese zwey Wort *Jus Reformandi* (Gerechtigkeit zu reformiren) gelesen; die Eigenschafft aber dieser Worten wird §. 42. Art. V

deutlich angezeigt, daß nemlich das Religions-Exercitium nach den Jahr 1624. 1. Jenners an diesen Orthen verbleiben müsse.

§.43 Art.V. In dem 43 §pho Art. V. *Territorii jure* &c So die Lands-Obrigkeit strittig ist ꝛc. hat der Besitzer dieses Orths nach der Observanz des 1624 Jahrs gleiches Recht über das offentliche Religions-Exercitium, bis darüber das Possessorium, und petitorium erkannt, und decidirt seyn wird. Nachdeme aber die strittige Lands-Obrigkeit entschieden, so stehet dem Ordentlichen Territorial-Herrn das Recht zu, das Religions-Exercitium zu reformiren.

Art. VII. §. 1. In dem VII. Artikul §. 1. wird das Jus reformandi Exercitium Religionis unter denen Protestirenden, das ist, denen Lutherischen, und Calvinischen dahin eingeschräncket, daß kein Theil, wann er in ein der anderen Religion zugethanen Land succediren würde, das offentliche Religions-Exercitium deren Unterthanen reformiren könne.

Aus dem sogestaltigen Vorgang erhellet also die Wesenheit und Eigenschafft des Juris Reformandi, daß es nemlich nichts anderes seye, als die Freyheit, und das Herkommen das Religions-Exercitium zu reformiren, welche Freyheit und Herkommen (Praxis) von denen Hrn. Protestanten hinnach mit denen groß-sprechenden Worten: Jus Reformandi, Recht zu reformiren, bekleidet worden.

§. 12.

§. 12. Moser in seinem Tractat: de *Origine, Indole, Effectibus & Historia Juris Reformandi*, Francofurt. & Lips. 1748. Parte II. pag. 129 schreibet also: [Utinam placuisset Serenissimis Paciscentibus æquè determinare, in quonam hoc jus reformandi consisteret.] [Es wäre zu wünschen, daß die Höchste Paciscirende Theil bey denen Westphälischen Tractaten zu bestimmen geruhet hätten, im wem das Jus Reformandi bestehen sollte.] Also Moser: der doch gleich vorhero behauptet, daß Vermög des 30. §phi Art. V. das Jus Reformandi denen Reichs-Ständen eigen seye. Moserus weiß ja, daß es allda heißt: **Das Recht, das Religions-Exercitium zu reformiren.** Die Wort seynd deutlich. Es hat also denen Kayserlichen und Catholischen Paciscenten beliebet, die Eigenschafft des Juris Reformandi zu erklären; nemlich die Befugniß, das Religions-Exercitium ihrer Unterthanen zu reformiren. Allein weder Mosero, noch anderen mehreren Protestantischen Scribenten will dieses gefallen.

Dieses Jus Reformandi will denen Hrn. Protestanten nicht gefallen.

Allein es wäre die Red von diesem allein.

§. 13. Es haben sich die Hrn. Protestanten bey denen Tractaten sehr bemühet, daß diese Wort: Jus reformandi Exercitium Religionis, (die Gerechtigkeit, das Religions-Exercitium zu reformiren,) welche der Graf Trauttmansdorff denenselben entgegen gesetzt, solten ausgelassen werden; welches aber die Kayserliche, und Catholische nicht nachgegeben. Siehe Tom. IV. Act. P. W. pag. 513. §. IX. Item Grund-Riß Juris Reformandi pag. 83. Und dannoch rühmen

Ihre eigne Geständniß.

men sich diese Herren, daß sie die fürnehmste Promotores dieses §. 30 *Quantum deinde* &c. gewesen seyen. Siehe: Ursprung des Simultanei §. 20.

Der Kayser erklärte die Eigenschafft des Juris Reformandi,

§. 14. Es hat dem Kayser gefallen (placuit utique) zu bestimmen, in wem das Jus Reformandi bestünde; dann er liesse durch seine Plenipotentiarios erklären, wie er sich an kein Gesatz wegen des Religions-Exercitii seiner Unterthanen wollte binden lassen. Er wollte lieber Scepter und Cron verliehren, und seine Söhne vor sich umbringen sehen, als sein Recht in dem Religions-Geschäfft von seinen Erb-Unterthanen einschräncken lassen. Tom. IV. Act. P. W. pag. 113. 114.

Auch der Churfürst aus Bayrn,

§. 15. Placuit utique. Es hat auch dem eyfrigen Churfürsten aus Bayern Maximiliano I. gefallen, solches zu bestimmen; da er durch die Seinige erkläret, daß er niemahlen in seinem Land ein anderes Religions-Exercitium gedulten würde; wie er dann auch die gantze Obere Pfaltz reformiret hat.

Die Kayserliche Plenipotentiarii noch deutlicher und nachdrücklicher.

§. 16. Placuit utique. Es hat auch der Paciscirende Graf Trauttmansdorff bestimmet, in welchem das Jus Reformandi bestehe, da er denen Protestanten **nachdrücklich** vorgestellet, wie unbillig sie denen Catholischen zumuthen wollten, daß sie das Religions-Exercitium ihrer Unterthanen gedulten sollten. Siehe: Grund-Riß pag. 80. 81. Tom. IV. Act. P. W. pag. 130. Item Puffendorff de Reb. Suedicis lib. 18. §. 145.

§. 17.

§. 17. Placuit etiam. Es bemüheten sich die Hrn. Protestanten selbsten bey diesen Tractaten die Eigenschafft des Juris Reformandi zu bestimmen, dann sie behaupteten Vermög dieses Rechts befugt zu seyn, die geistliche Gütter, so in ihren Landen entlegen, einzuziehen, und in solchen das neue Religions-Exercitium einzuführen, und das Alte Catholische abzuschaffen. Dahero sie die geistliche Gütter wieder zuruck verlangten, damit sie in denselben nach der Observanz des 1. Jenners 1624 das neue Religions-Exercitium wieder verordnen könnten. Die Protestantische verlangten kein anderes Jus Reformandi als dieses.

Was aber ihnen Vermög des §. 15. Pacis Religionis (siehe oben §. 2.) gefällig wäre, das wollten sie denen Catholischen Reichs-Ständen verhinderen, welche eben das nemliche Reformations-Recht, wegen des Religions-Exercitii ihrer eignen Unterthanen behaupteten.

§. 18. Der Graf Trauttmansdorff redete denenselben von der Wesenheit, und Eigenschafft des Juris Reformandi gantz klar, da er ihnen sagte: [Es haben die Kayserliche Majestät, auch die Catholische Churfürsten, und Stände von Zeit geenderter Religion, und sonderlich des aufgerichten Religions-Frieden bis daher zugeben, und nachsehen müssen, daß die von der Augspurgischen Confeßion (wie die Hrn. Chur-Sächsische Gesandte in ihrem in puncto Gravaminum abgelegten Voto gut rund bekennen) ihren Catholischen geistlichen Unterthanen ihre geistliche Gütter ent- Nachdrückliche Anrede des Grafen Trauttmansdorff an die Protestantische.

entzogen, auch die Catholische Unterthanen, so nicht geistlich gewesen, und sich zu der Evangelischen Religion nicht bekennen wollen, aus ihren Landen nach Verkauffung der Gütter geschafft. Was für eine Billichkeit soll es dann seyn, daß man anjetzo die Catholische Stände ihre Evangelische Unterthanen zu behalten, denenselben ein fremdes Religions-Exercitium publice vel privatim zu erstatten zwingen, und nöthigen wollte, und sollte gleich alles darüber zu stumpf und boden gehen. Die Römisch-Kayserliche Majestät seye ja in ihren Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen ein selbst mächtiger und freyer Potentat der Christenheit: die Catholische Mächte und Churfürsten, und Stände des Reichs, als andere haben ihre Churfürstenthümer, Landen, und Leuthe nicht von ihren Mit-Ständen, sondern von GOtt, und dem Römischen Reich mit gleichen Privilegien, Hochheiten, Regalien, Herrlichkeit. Wollten nun die Stände Augspurgischer Confeßion eine Æqualität zwischen beyderley Religions-Ständen eingeführet haben, so ist billich, daß sie denen Catholischen keineswegs zumuthen, was sie hier vor selbsten nicht gedulten wollen rc.] Siehe Tom. IV. Act. P. W. pag. 130.

Die Hrn. Protestanten verstunden also gar wohl, wie die hohe paciscirende Kayserliche die Eigenschafft und Wesenheit des Juris Reformandi, von welchen sie in 30. §. Art. V. geredet, bestimmet haben. Die Herrn Protestanten musten auch den 30. §. Art. V. wie selben der Graf Trauttmansdorff aufgesetzt, beybehalten; welcher demnach von dem Schwe-

dischen Salvio, und Sachsen-Altenburgischen Gesandten von Thumbshirn den $\frac{18}{8}$ Mertz 1648 unterschrieben worden. *Conventum est*, also ist verglichen worden, daß dieses Jus Reformandi keinen Stand solte verhindert werden. Es wusten beyde pacificirende Religions-Theil, gar wohl, was unter dem Jure Reformandi verstanden wurde.

§. 19. Hier seynd mehrere Sachen zu unterscheiden, um die wahre Eigenschafft des Juris reformandi exercitium Religionis subditorum, aus denen Actis zuerkennen. 1mo die Religions-Freyheit **aller** Unterthanen. 2do das Recht **einiger** Unterthanen für ihr **offentliches** Religions-Exercitium an gewissen Orthen. 3tio. Das Recht des Territorial-Herrns, das **offentliche** Religions-Exercitium seiner Unterthanen zu reformiren. 4to Und sein eigenes **offentliches** Religions-Exercitium an Orthen, wo denen Unterthanen das **offentliche** gestattet worden, nebenbey einzuführen.

Vielerley Puncten zu unterscheiden zu den wahren Begriff des Juris Reformandi. 1. 2. 3. 4.

§. 20. Das erste belangend: so ist durch den Religions-Frieden denen Unterthanen die Religions-Freyheit nicht gestattet worden: da aber vorhero einige Stände ihren Unterthanen auszuziehen nicht gestatten, sondern selbe in Land ohne Religions-Exercitio zuverbleiben zwingen wolten, so ist durch den Religions-Frieden die Emigration denen Unterthanen, wann sie ausziehen, und den Befelch ihres Herrns wegen des Religions-Exercitii sich nicht

Erster Punct. Von der allgemeinen Gewissens-Freyheit **aller** Unterthanen.

nicht fügen wolten, zugelassen worden §. 24. wo aber unsere rc. Pacis Relig.

Die Herren Protestanten verdrähten also gleich den Verstand dieses §phi, und behaupteten, das kein Herr den Unterthan auszuziehen nöthigen konnte; dahero sagten sie, die Emigratio wäre *voluntaria*, freywillig die Catholische hingegen sagten, sie wäre necessaria nach den Befelch des Herrn; dann wann sie freywillig wäre, so folgte, daß die Religions-Freyheit ihnen gestattet worden, so aber wider den Religions-Frieden lautet. Zudeme so wäre ja die vorgebliche Declaratio Ferdinandi überflüßig gewesen, wann diese Freyheit schon zuvor durch den Frieden denen Unterthanen wäre gestattet worden.

Die Hrn. Protestanten verlangten anfänglich bey denen Westphälischen Tractaten wiederum die Religions-Freyheit für alle Unterthanen; die Catholische hingegen schlugen selbige ab.

Dieses seye indessen genug für den ersten Puncten.

Zweyter Punct. Von dem offentlichen Religions-Exercitio etlicher Unterthanen.

§. 21. Den andern Puncten belangend, ist zu erinneren, daß die Hrn. Protestanten, da sie die Standhafftigkeit deren Kayserlichen und Catholischen vermerckten, sich sehr bemühet haben, denen jenigen Unterthanen, welche das Exercitium adversæ Religionis anno 1624. an etlichen Orthen (die sie benamsten) unter einigen Catholischen Geistlichen Territorial-Lands-Herrn genossen, daselbe

selbe zu erhalten Tom. III. Act. P. W. pag. 164.

Sie wusten gar wohl, daß die Catholische die sogenannte declarationem Ferdinandi nicht vor gültig erkannten. Dahero beschlossen sie in einer Conference, daß man das Exercitium dieser Unterthanen nach der Observance des 1624sten Jahr, (welches ohne das zu einer Regul der Restitutionis bonorum Ecclesiasticorum &c. gesetzt worden) begehren sollte; sie urtheilten in ihrer Zusamenkunfft (den 18. Julii 1646) daß sie auf solche Arth das nemliche in der That erlangen wurden, was die declaratio Ferdinandi in sich schlieste; weilen ohne Zweiffel an jenen Orthen, wo anno 1555 das A. C. Religions-Exercitium gewesen, selbes auch Anno 1624 noch wurde verblieben seyn. Tom. III. Act. P. W. pag. 243.

§. 22. Es wurden endlich bey denen Westphälischen Friedens-Handlungen 3. Classes deren Unterthanen gemacht. Die erste Classe schließt in sich diejenige, welche A. 1624 das offentliche Religionis Exercitium unter dem Catholischen Geistlichen Lands-Herrn vel per pacta, vel per conniventiam genossen hatten. In die zweyte *Classe* wurden gesetzt diejenige, so wehrenden Tractaten dieses Exercitium hatten. Die dritte Classe enthaltete diejenige, welche erst nach verkündigten Frieden zu der anderen Religion A. C. übertretten wurden.

Drey Gattungen deren Unterthanen wegen den Religions-Exercitium.

§. 13.

Welche Unterthanen das freye Religions-Exercitium bekommen haben.

§. 23. Denen in der ersten Classe begriffenen wurde von denen Kayserlichen aus blosser Noth des Friedens, um fremde Trouppes aus dem Reich zu bringen, das offentliche und *privatum* Exercitium zugelassen. Und da die Catholische wegen dieser Zulassung bey den Kayserlichen protestirten, und klagten, gaben diese die Antwort: Es hätte solches die Noth erforderet: zudeme hätten sie ja solches nur zugelassen an jenen Orthen, an welchen dieses Exercitium unter denen Catholischen Territorial-Herrn schon vorhin gewesen, welche dieses theils per pacta, theils aus Nachsicht denen Unterthanen gestattet hatten. Vide Relat. Histor. Adami pag. 473. §. XXIII.

Der Kayser aber, und Maximilianus Churfürst aus Bayrn, haben auch den ersten gradum, oder die erste Classe verworffen, und ersterer in den Oestereichischen Erblanden, der andere aber in der Oberen Pfaltz ohne Ruckſicht auf das 1624ste Jahr, alles reformiret.

Die Unterthanen deren zweyen anderen Classen musten nach den Befelch des Lands-Herrn emigriren. Die erstere (nemlich in der zweyten Classe nach fünff Jahr,, und die in der dritten Classe nach drey Jahr.

Es haben also nur jene Unterthanen, so anno 1624. unter gewissen Catholischen Geistlichen Reichs-Ständen im Reich, an einigen Orthen das offentliche Exercitium genossen, das Recht zu Fortführung dieses Exercitii überkommen, und zwar aus purer Noth von denen Kayserlichen Bevollmächtigten. Unter denen

nen Catholischen Weltlichen ware kein offentliches Exercitium.

Von diesen ist abermahl genug, wovon hinnach weiters etwas solle gemeldet werden.

Von den übrigen zwey Puncten, belangend die Territorial-Regul das **offentliche** Religions-Exercitium deren Unterthanen zu reformiren, und sein eigenes **offentliches** neben den **offentlichen** deren Unterthanen, wo selbes geduldet worden, einzuführen, wird in der V. und VI. Abtheilung mehrers gemeldet werden. Von den dritten und vierten Puncten hinnach mehrers.

In dem §pho 31. Hoc tamen non obstante &c. ware nur die Rede von denen Unterthanen unter etlich Geistlichen Lands-Herrn, nicht aber die Rede von allen Unterthanen, und welche nach der Zeit unter einem Catholischen Lands-Herrn gelangen wurden.

Bishero von der **Eigenschafft, und Weesenheit** des Juris Reformandi, wie selbes beyder Religions-Stände **unter wehrenden Westphälischen Tractaten** eingesehen haben.

§. 24. Die **Eigenschafft, und Wesenheit** dieses Juris Reformandi ist auch wehrend deren de Pacis Executione zu Nürnberg vorgewesenen Tractaten von beyderley Theilen, und zwar von jenen, die zu Oßnabrug selbst bey denen Handlungen gegenwärtig gewesen, auf keine andere Arth ausgelegt worden, wie hernach mit mehreren erwiesen solle werden. Anno 1649. zu Nürnberg bey den Executions-Tractaten hatte man von der Eigenschafft des Juris Reformandi gleichen Begriff, wie zu Oßnabrug.

Die Herren Protestanten bemüheten sich zwar dieses Recht deren Catholischen Territorial-Ständen einzuschräncken; allein sie könnten die Eigenschafft, und Wesenheit nicht veränderen. Sie allein ohne Einwilligung deren Mächtigsten Catholischen Ständen hatten ja den Gewalt nicht, Gesatz, und Schrancken zu setzen. Das Protestiren allein kan dem anderen sein Recht nicht gleich benehmen.

Das Protestiren deren Hrn. Gegnern kan die Eigenschafft des Juris Reformandi nicht abenderen.

§. 25. Es protestirten zwar die Herren Protestanten wider die Corveyische Reformation zu Höxter, dann sie hatten gleich nach geschlossenen Tractaten das Drähen, und Verkehren angefangen, wie hernach gemeldet solle werden. Allein die Kayserliche Commissarii haben die Eigenschafft des Juris Reformandi deutlich erkläret, wie solches in derselben Recess, so zu Corvey den 19. 29. Mertz 1651 publicirt worden, zu lesen ist. Vide *Examen Vindiciarum Rittmeyerianarum* pag. 187. lit. D.

Die Catholische haben auch in denen Comitiis Ratisbon. anno 1653 denen Protestirenden die Wesenheit, Natur, und Eigenschafft des Juris Reformandi so deutlich vorgetragen, daß diese nichts darwider einwenden können. Wie solches Pfannerus in Histor. Comit: lib. VI. §. 49. pag. 835. & §. L. pag. 840. bezeuget, da er also schreibet: [Et fuere ex Evangelicis etiam, qui quam vere ista dicerentur (à Catholicis) quantisque momentis insisterent Catholici, ipsi adverterent.] & pag. 843. [plerique tamen Evangelicorum altius ista penetrare causati, ne ita facile à legibus Westphalicis

phalicis Noricisque discessio fieret, monuere. Quibus satis si non justum ad prælium, ad *velitationem* tamen instructi sint, quos qualiscunque possessio (nudum factum possessionis) tueretur.]

Da nun die wahre Wesenheit, Eigenschafft und Natur des sogenannten Juris Reformandi, wie selbes von beyden Religions-Theilen, sowohl bey denen Westphälischen, als zu Nürnberg gehaltenen Friedens-Executions-Tractaten angesehen worden, denen Nachkömmlingen nicht gefallen wolte, verlegten sich einige aus ihnen auf das Drechslen, und suchten etwas anderes herauszudrehen.

Allein diese Drechsler-Kunst kan gleich wohl nichts förmliches drehen. Die Wort: Jus Reformandi, Jus Reformandi, Jus Reformandi werden in allen Protestantischen Schrifften hoch erhoben. Es will aber keiner mit der Sprach heraus, was doch das Jus Reformandi seyn solle.

Allein der Graf Trauttmansdorff hat den wahren Sinn dieser Wort bestimmet, nemlichen, daß das Recht das Religions-Exercitium zu reformiren nach den allgemeinen Herkommen im Reich denen Reichs-Ständen zustehe.

§. 26. Nun aber wollen die jüngere Scribenten diese Bestimmung nicht mehr vor gültig ansehen. Einige erkennen in dem §. 30. Art. V. die Regulam Territorrialem. In dem §. 31. Art. V. aber sagen sie, seye ein Exceptio à regula præcedenti. Mit dieser Exception aber gehen sie zu weit: und extendiren solche auf alle Unterthanen.

Ausgekünstlete Verwirrung über die Eigenschafft des Juris Reformandi.

Einige lassen keine Regul in dem §. 30. Art. V. gelten, sondern sagen: die wahre Regul seye der §. 31. Art. V ganz allein; weilen dardurch das Jus Reformandi wäre eingeschränckt worden.

Keiner will klar sagen, in wem dann das Jus Reformandi bestehen solle. Es heisset, daß das Jus Reformandi allerley Nämen in dem Instrumento Pacis bekommen habe. Siehe **Grund-Riß** Cap. 1.

Viele Protestantische Jure-Consulti legen denen Territorial-Herren ein Jus circa Sacra bey, aus welchen sie das sogenannte Jus Reformandi herausziehen: dieser Meynung aber widersetzen sich die Protestantische Theologi; Dann einige nennen das Jus Reformandi ein pures Jus Politicum.

Wiederumen andere bestimmen ein Jus reformandi Majestaticum; andere ein Jus reformandi Collegiale: In weme aber dieses bestehe, kan, oder will keiner mit genugsamer Authorität bestimmen. Man vermercket wohl an Seith des Gegentheils, daß das Jus Reformandi von dem Religions-Exercitio hauptsächlich zu verstehen wäre. Allein darumen weiß man sich nicht zu helffen, wie dieses zu erklären seye. Dahero einige Jure-Consulti dem Lands-Herrn ein Jus decidendi doctrinam *externe* zulegen, Krafft dessen der Lands-Herr zu Erhaltung Ruhe und Friedens im Land, ein äusserliches Religions-Exercitium anordnet, und eine Lehr vorschreibet, welche aber (wie Böhmer Jur. Eccles. Tom. 1.

pag.

pag. 42. §§ 31. 32. sagt) an sich falsch seyn kan.

Die Protestantische Theologi hingegen behaupten ein *Jus decidendi interne*. Die Jure-Consulti beschuldigen die Theologos Protestantes einer Papo-Cæsariæ: die Theologi hingegen sagen, daß die Jure-Consulti und Laici ein Cæsaro-papiam einführen. Varietas delectat. Wer von diesen Gmisch Gmäsch etwas mehrers zu wissen verlangt, der lese das erste und zweyte Capitul des Grund-Riß Juris Reformandi.

§. 27. Die Catholische finden keine Beschwerde in Erklärung ihres Juris Reformandi Religionis Exercitium. Sie reformiren das Religions-Exercitium nach der von GOtt gesetzten Regul, Urtheil, und Authorität der Kirchen. Der Begriff von dem Jure Reformandi ist klar.

So viel von der Wesenheit, Natur und Eigenschafft des sogenannten Juris Reformandi.

Dritte Abtheilung.

Von dem offentlichen und privato Religionis Exercitio deren Unterthanen.

§. 28. Die Protestantische Lands-Herren und Reichs-Stände haben das Religions-Exercitium ihrer Unterthanen reformirt. Auf dem Reichs-Tag zu Augspurg 1555 begehrten die Herren Protestanten dannoch das Nicht denen Unterthanen,

freye Religions-Exercitium vor alle Unterthanen, damit solches die Catholische Reichs-Stände nicht verhinderen dürfften.

König Ferdinandus hat aber solches Begehren rund abgeschlagen, und vermeldet, daß Er ehenter alle Tractaten abbrechen, als solches verwilligen wurde. Ex Protocollo Principum pag. 59. apud Burgkardum de autonomia pag. m. 281. Edit. Monac. 1593.

Mit denen Städten, und Ständen.

Sie begehrten hinnach das freye Religions-Exercitium für die Ansee- und andere Städte. Aber auch dieses liesse Ferdinandus nicht zu, sondern befahle, daß in dem Fridens-Instrument §. **Und damit solcher Frid** ꝛc. Allwo das Wörtlein **Stande** allein gesetzt worden, demselben das Wort **Reichs** (nemlich **Reichs-Stande**) hinzugefügt wurde, damit kein Land- und Provincial-Stand eines **Reichs-Stands**, das Wort **Stande** mißbrauchen, und seiner Lands-Obrigkeit in Religions-Sachen sich widersetzen könnte. Lehman lib. 1. de pace Religionis cap. XVI. pag. 33. col. 1.

Sondern denen Reichs-Ständen allein ist die Religions-Freyheit zugelassen worden.

Die gegenseitige Reichs-Stände gestatteten selbst nicht ihren Untergebenen das freye Religions-Exercitium.

§. 29. Es haben auch die Protestirende Reichs-Stände nach geschlossenen Religions-Friden (Anno 1555.) ihren Unterthanen das freye Religions-Exercitium selbst nicht gestattet, sondern gleich wider von neuem die Geistliche Gütter, Clöster, Stüfftungen. (unter dem Prætext, daß selbe Unterthanen seyen) zu reformiren angefangen, welches doch durch den Religions-Friden (wegen den Geistlichen Güttern) ausdrucklich verbotten ware. Sihe Tom. II. act. P. W. Mayeri pag. 525. & pag. 547.

Die

Die Deputirten deren Städte Ulm und Mülhausen gaben anno 1573. denen Kayserlichen Commissariis auch diese Antwort: Sie könnten ihren Unterthanen keine Kirchen, wie selbe verlangten, gestatten; dann diese ihrer Obrigkeit in Religions-Sachen unterthännig seyn musten. Sihe Tom. II. act. P. W. pag. 556.

§. 30. Bis auf solche Zeit hörte man noch nichts von der sogenannten Declaratione Ferdinandi, wie selbe bey Lehman lib. 1. de Pace Religiosa cap. 28. pag. 56. col. 1. zu lesen ist; allwo es heißt [daß der Geistlichen eigene Ritterschafft, Städte und Communen, welche lange Zeit und Jahr hero der Augspurgischen Confession und Religion anhängig gewesen, und derselben Religion, glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien offentlich gehalten und gebraucht, und bis auf heut dato noch halten und gebrauchen, von deroselben ihrer Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen und Ceremonien hinführo durch jemand nicht getrungen, sondern darbey bis zu Vereinigung der Religion gelassen werden sollen.]

Declaratio Ferdinandi ware allzeit unbekannt,

Also soll es heissen sub dato den XXIV. Septembris 1555; da den 25. Septembris 1555 gleich den andern Tag darauf, der Religions-Friden publicirt, nichts aber von diesen, sondern das Widerspill gehöret worden.

§. 31. Anno 1566. Erschiene auf den Reichs-Tag (wider den klaren Verbott des Religions-Friedens) das erstemal ein der Refor-

Die so genannte reformirte Religion stelte

sich das erstemal öffentlich vor Reformirten Religion zugethaner fürnehmer Reichs-Stand (Palatinus.)

Declaratio Ferdinandi kommt das erstemal an das Taglicht.

§. 32. Anno 1574. Reformirte der Fürst und Abbt zu Fulda das Religions-Exercitium seiner Unterthanen. Diese suchten Hülf bey denen A. Confessioni zugethanen mächtigeren Ständen;

Dahero Anno 1576. auf den Reichs-Tag die sogenannte Declaratio Ferdinandi (oben §. 30.) das erstemal zum Vorschein gebracht worden, dero Bestättigung Chur-Sachsen, Brandenburg, und Pfaltz von dem Kayser verlangten, so aber nicht geschehen; dann weder der Kayser, noch die andere Catholische Stände von dieser bishero unbekannten Declaration jemals etwas gehöret.

Chur-Sachsen betriebe diese Bestättigung nicht weiters. Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz hingegen verharreten darauf, aber umsonst.

Der Praxis reformandi wurde beständig fortgeführet.

§. 33. Unterdessen reformirten sowohl die Geistliche als weltliche Reichs-Stände das Religions-Exercitium ihrer Unterhanen. Die Catholische, welche einige ihnen abgenommene geistliche Gütter wieder erobert, führten allda das Catholische Religions-Exercitium ein: die Protestantische thaten ein gleiches.

§. 34. An etlichen Orthen aber hatten unter Regirung etlich-Geistlich-Catholischer Reichs-Stände einige Unterthanen das gegenseitige Religions-Exercitium schon lange Zeit genossen, welches die Geistliche Lands-Herrschaft indessen gedultet, um die Gemüther deren

ren Unterthanen zu gewinnen. (Adamus Adami Relat. hist. pag. 163.) Es hatten auch diese Reichs-Stände nicht allzeit Kräfften genug solches zu verhinderen. Sie wurden, um Frid zu haben, genöthiget, durch Pacta, und Verträg, denen Unterthanen solches zu versicheren. Dahero das gegenseitige Religions-Exercitium deren Unterthanen an solchen Orthen Geistlich-Catholischer Reichs-Stände lange Zeit fortgedauert.

§. 35. Friederich Churfürst zu Pfaltz reformirter Religion entrisse Ferdinando Oesterreichischen Ertz-Hertzogen die Böhmische Cron. Allein derselbe wurde den 8. November 1621 vor Prag geschlagen, seiner Chur-Würde und Ländern entsetzt. Die Correspondirende Union ware dardurch getrennt. Viele zu dieser Union gezohene und angefrischte Protestantische Stände empfindeten mit grösten Schaden, wie selbe von den Häwpteren und Directoren dieser Union hintergangen worden, welches in dem Buch unter dem Titul: **Fürstlich-Anhaltisch-Geheime Cantzley** 1621. mit mehreren Umständen aus den eroberten Original Urkunden gezeigt worden.

Von dem Edicto Ferdinandi Anno 1629.

Anno 1629 liesse Kayser Ferdinandus ein Edictum ergehen, daß die von denen Protestanten, nach, und wider den Religions-Frieden denen Catholischen abgenommene Geistliche Gütter, wider solten zuruck gegeben werden. Es wurden auch durch das gantze Reich zu Erfüllung dieses Edictis Kayserliche Commissarii abgeordnet.

Worauf der Krieg anfangte.

§. 36. Die Hrn. Protestanten beschlossen zu Leipzig diesem Kayserlichen Edicto mit Gewalt sich zu widersetzen, sie verbündeten sich mit Schweden: der Krieg, welchen man dem Hauß Oesterreich angekündet, wurde allgemein, und wüttete viele Jahr, bis endlich die Westphälische Friedens Tractaten Anno 1648. geschlossen worden. Siehe Relat. Histor. Adami, Edit. Mayeri pag. 13. 14.

Ursach dieses Kriegs.

Die höchste gröste und vornemste Beschwerden, welche auf den Anno 1631 zu Leipzig gehaltenen Convent von denen Hrn Gegneren vorgetragen, und um deren Willen man die Waffen ergriessen, waren über das Anno 1629 erlassene Kayserliche Edict, als die Rechte Einige Ursach des Kriegs. Also redet Chur-Sachsen in seiner Resolution zu den Chur-Brandenburgischen Abgesandten. Tom. V. Act. P. W pag. 558. 559 &c. Nun aber erklärte Graf Trauttmansdorff schon Anno 1646, daß die Hrn. Protestanten noch 80, 100, und wohl mehr Jahr, die denen Catholischen abgenommene Geistliche Gütter behalten könnten; deren Besitz die Hrn. Protestanten auf den vorigen Leipziger Convent, auf 300 Jahr zuerlangen trachteten. Der Chur-Fürst aus Sachsen, so bald derselbe die obige Declaration des Grafen Trauttmansdorff im Aprill 1646. erfahren, hat er seine Gesandte bey denen Westphälischen Tractaten gleich damahl dahin beschieden, daß sie die Protestirende beweglich erinneren solten, solche Erklärung einzugehen: und durch die ungewissen Kriegs-Waffen ein mehreres nicht zuerpressen, indem man die anderen Gravamina der Erheblichkeit nicht

cracht-

erachtete, den verderblichen Krieg noch länger zu continuiren. cit. loc. Siehe auch den Grund-Riß Juris Reformandi pag. 231. 232.

Es wurde dannoch am Ende in Kayserlichen Instrumento der Punct von den Geistlichen Güttern also gesetzt: [Es solten die Geistliche Gütter in derjenigen Hand und Besitz, die sie den 1. Jenner 1624. gehabt, bis man sich eines anders gütlich vergleiche, gelassen werden cit. loc.

§. 37. Ohngeachtet dieser von Chur-Sachsen denen Protestirenden vorhin gethanenen Erinnerung, hat dannoch der Sachsen-Altenburgische Gesandte von Thumbshirn, der erste und eyfrigiste vor das Protestantische Interesse, im Junio 1646. verschiedene Puncten in materia Gravaminum verfasset, welche alsdann denen Kayserlichen und Schwedischen den 9. Junii übergeben worden, darinnen wurde 22) plenaria Restitutio aller Kirchen, Schuelen, Hospitalen, und darzu gehörigen Gefällen, und Einkünfften für die Grafen, Freyherrn, Stadte Communen, Burger, und Unterthann, so unter Catholischen Obrigkeit gesessen, verlangt: Item 23) das publicum Exercitium Religionis vor die Unterthanen, welchen selbes vermög der Ferdinandeischen Declaration zuständig wäre ꝛc. Sie benamsten die Orth dieser Unterthanen, nemlich in Münden, Osnabrug, Halberstatt, Hildesheim, Münster, Paderborn, Fulda, Eychsfeld, Corvey-Erfurth Duderstatt, Hörter ꝛc. Tom. III. Act. P. W. §. XIV. pag. 160. &c. 164. &c. Die weitere Erklärung deren Catholischen über diese

Verlangen deren Protestantischen für die Unterthanen.

Puncten

Puncten wurde den 12. Julii 1646. denen Deputatis Evangelicis übergeben. cit. Tom. III pag. 191. Die Kayserliche und Catholische erklärten sich darinn wegen den Exercitium deren Unterthanen: daß ihnen ratione Territorii & Superioritatis das Jus Reformandi zustunde, doch wolten sie solche Christliche Temperamenta gebrauchen, daß sich zu beschwären niemand Ursach haben möge. rc.

Nach empfangenen diesen Compositions-Vorschläg- und Erklärungen deren Catholischen deliberirten die Hrn. Protestanten über den Locum und Modum tractandi super gravaminibus. Ihr Conclusum communicirten sie an Graf Oxenstirn, (die Communication an Chur-Brandenburg unterbliebe wegen den Titul Excellence, so derselbe verlangte,) der *Principal* Chur-Sächsische Gesandte prætendirte aber selben nicht. Denen Chur-Sächsischen Hrn. Gesandten also, wurde das Conclusum, mit Offerirung des Directorii communicirt, welche aber selbes nicht angenommen, jedoch nicht wolten, daß Chur-Brandenburg es führte. Sie erklärten zugleich denen Deputirten Hrn. Protestanten, das sie (die Chur-Sächsische) nach Hauß geschrieben, und der Catholicorum selbst eigene Condescendenz auf das Jahr 1624 beweglich remonstrirt.] Sie sagten weiters: [Evangelici möchten nur hingegen niemand zur Ungedult bewegen, dann die meisten, ob sie schon in Pleno mit zustimmten, dannoch ausser denen Consultationen lieber quovis modo Frieden wünscheten, als das sie mit längerer Unruhe, ihre Posterität in Unsicherheit setzen wolten.

wolten.] Tom. III. Act. P. W. pag. 199. §. XXV.

Die Sachsen-Altenburgische- und Weynmarische, ingleichen die Braunschweig Lüneburgische Gesandte, (von Thumbshirn, Höhern, und Lampadius) bemüheten sich mit besonderen Nachdruck das Interesse Religionis Protestanticæ zu beförderen, und der übrigen Protestantischen moderatiora Consilia zu hintertreiben und zu hinderen. Der Kayser selbsten hatte an derselben Principalen Rescripta darüber erlassen. Siehe Tom. III. Act. P. W. pag. 306. §. V.

Nach empfangener obiger Erklärung deren Catholischen, und da die Chur-Sächsische das Directorium nicht angenommen, kammen die andere Hrn. Protestanten zu Münster zusamen. Den 18. Julii 1646 wurde von dem damahligen Directorio die Frag vorgetragen: Ob auf der plenaria Restitutione (oben pag. 27) und auf dem publico Exercitio, Vermöge Declarationis Ferdinandeæ zu beharren wäre? pag. 241. cit. Tom. III. n. II. NB. Ich rede hier hauptsächlich von deme, was das publicum Religionis Exercitium anbelanget.

Ihre Rathschläg wegen den schon beschehnen, aber abgeschlagenen Begehren de plenaria Restitutione, & publico Exercitio aliquorum Subditorum.

Nach angehörten Votis auf diese Frag, wurde das Conclusum also abgefast. [Das der Articulus Evangelicorum 22. (Siehe oben §. 37. pag. 27.) als gar zu General und schwerlich zu erhalten, auch ohne das unter andere Regulas zum Theil gehörig, entweder gar auszulassen, oder doch der Terminus à quo ad annum 1620. zu restringiren wäre:] Tom. III. pag. 247. *Conclusum.*

Die

Merckwürdige Vota einiger Protestantischen Hrn. Gesandten in ihrem Fürsten-Rath

§. 38. Die bey dieser Session gegenwärtige Protestantische Hrn. Abgesandte (Sachsen-Altenburg führte damahl das Directorium) vermerckten, daß dieses ihr Verlangen, von der plenaria Restitutione, gar zu allgemein wäre, und die Catholische wegen der Grafen rc. und Unterthanen Exercitium, die Regulam Territorialem entgegen setzen wurden rc., also redete der Brandenburg-Culmbachische Gesandte Wesenbecius Tom. III. pag. 241.)

Der Braunschweig-Lüneburgische (pag. 243.) sagte: [Diese Frag und dieses Begehren (Art. 22. Evangel.) fundire sich bloß auf den Casum, da man Declarationem Ferdinandeam zum grund setze, dann sonst könne dieses Begehren, und Frag nicht Staat haben, und wären keine Termini habiles da.]

Varenbüller, deren Fränckischen Grafen Gesandter, meldete: die Declaratio Ferdinandi restringire das Exercitium publicum Religionis allein auf diejenige Mediatos, die vor dem Religions-Frieden solches schon gehabt: und dannoch widersprechen (sagte Varenbüller) die Catholische dieser Declarationi sowohl formaliter als materialiter; also wäre leichtlich zu erachten, daß dieselbe noch viel weniger zugeben würden, daß simpliciter und ohne Unterschied alle diesseit des Religions-Friedens denen Mediat-Grafen, Freyherren rc rc. und Unterthanen entzogene Kirchen, Schuhlen, Hospitäler restituirt werden sollten. pag. 246.

Diese

Diese Hrn. Protestantische Votanten erkennten gar wohl, daß sie zu diesen ihren Begehren, ratione restitutionis Ecclesiarum &c. und ratione *publici* Exercitii Religionis subditorum, kein anderes Fundament, und Terminos habiles hätten, als die sogenannte Declarationem Ferdinandi. Sie wusten aber auch gar wohl, daß die Catholische diese Declaration nicht achteten, sondern selbe verwerffen; dahero vermeynten sie rathsam zu seyn, daß man indessen von der Declaratione Ferdinandi bey den Catholischen abstrahiren thäte, ohne sich derselben völlig zu begeben, die Restitutionem und das publicum Exercitium aber, nach der Observance des 1620sten Jahrs begehrete.

Der Braunschweig-Lüneburgische haltete darfür: [Man mögte sich der Declarationi Ferdinandinæ auf folgende Arth begeben; 1*mò* daß hingegen Catholici Autonomiam subditorum in ihrem Stand liessen. 2*dò*. Die Mediat-Städte, Grafen, Herren und Communen, so das Exercitium publicum hergebracht, nach der Observanz des 1620sten Jahrs darbey gelassen, und das darwider vorgenommene in desselben Stand mögte restituiret werden. Wann die Catholische dieses eingiengen, so hätte man in effectu Declarationem Ferdinandinam erhalten, ob man sich gleich verbis derselbigen begebe, weilen seines Wissens alle Evangelische Stände Anno 1620 sich noch in dem Stand befunden, darinnen sie Anno 1555 gewesen. Würden aber denen Catholicis diese zwo Limitationes gar zu general beduncken, könnte

te man es wohl ohne Gefahr auf die Mediat-Städt allein restringiren, weil Grafen und Herren, so viel ihm wissend, kein grosses Interesse darbey haben würden.] pag. 243.

Varenbüller sagte pag. 246: [Man müsse in diesen Begehren behutsam gehen, damit nicht das von den Evangelicis jeder Zeit behauptete Fundament, daß das Jus reformandi Religionem dem Juri Territoriali seu Superioritati anhängig seyn solle, dardurch gleichsam aufgehoben werden möge.] Er rathete also, daß man der Declarationis Ferdinandinæ nominetenus nicht gedencke, doch auch derselben expressè sich nicht begebete, sondern daß es ein fast besseres Ansehen und weniger widersprechliches Fundament haben würde, wann das Petitum auf diejenige Mediatos, die per specialia Pacta, Privilegia, & alias Concessiones, oder auch longa consuetudine, das publicum Religionis Exercitium hergebracht, und solches Anno 1621 in Besitz gehabt, gestellt werden solle . . . . Weilen aber die Catholische Zweifels ohne gar wohl mercken würden, welcher Gestalt nicht allein die Declaratio Ferdinandi in effectu unter bemeldten Terminis begriffen, sondern auch sich noch weiter hinaus erstrecken thäte, als stünde er nicht wenig an, ob die Autonomia subditorum, seu privata libertas conscientiarum dabey zu begehren wäre, und die Sach dardurch etwann noch schwerer gemacht dürffte werden rc.]

Das Conclusum wurde also dahin gemacht, daß man dieser Sach halber mit den Churfürstlichen, und anderen Oßnabrugischen (die Session wurde zu Münster gehalten,) Hrn. Gesandten Communication pflegen solte. pag. 248.

§. 39. Auf die in dieser Session gleichfals proponirte 4te Frage: **Ob man die Stiffter Münden, Oßnabrug, Münster** rc. (wie das erstemal geschehen) **noch** *specificiern* **sollte?** wurde durchaus JA geantwortet; doch machte *Varenbüller* diese Erinnerung: daß unter diesen specificirten Orthen einige (als zum Exempel die Ritterschafft und Unterthanen in dem Stifft Münster, die erst nach dem Religions-Frieden das Exercitium geändert) der Declaration Ferdinandi sich nicht zu berühmen hätten. pag. 247. Gleichwie auch andere Land-Städte in Nider-Sachsen nach den Religions-Frieden aus eigner Macht zugefahren, und wiewohl ihnen kein Jus Territoriale zustunde, reformirt hatten.] Also meldete der Braunschweig-Lüneburgische Herr Gesande pag. 243. Es wurde also in den nachfolgenden Erklärungen deren Protestanten, von der Declaratione Ferdinandi abstrahirt, und das 1624ste Jahr erwählet; dann auf diese Arth wurden diejenige Land-Stände, die erst nach den Religions-Frieden aus eigner Macht, ohne Territorial-prærogativ reformirt, und die also der Declaration Ferdinandeæ sich nicht zu rühmen hätten, genugsam für ihr Religions-Exercitium gesichert. Siehe Tom. III. pag. 243. ad 1.)

Von der Specification deren Orthen, in welchen man das publicum Exercitium begehrte.

Die Rede von dem Publico Exercitio ware nur wegen einigen Unterthanen etlich-Geistlicher Fürsten.

§. 40. Es ware also bey dieser Session deren Hrn. Protestanten zu Münster, nur allein die Rede von denen Unterthanen unter etlich Geistlichen Fürsten, (unter denen Weltlich-Catholischen ware kein offentliches Exercitium Religionis adversæ) damit denselben das Exercitium publicum erhalten möchte werden. Es vermerckten diese Herren selbsten, daß sie um dieses Begehren zu stellen, kein anders Fundament hatten, als die sogenannte Declarationem Ferdinandi, welche aber nur von denen Unterthanen etlich-Geistlicher Fürsten redete, die schon vor Anno 1555 das offentliche Religions-Exercitium unter selben gehabt hätten. Da nun einige Städte und Mediat-Stände später eigenmächtig, ohne Territorial-Befugnuß reformirt, und die Catholische auch die Declarationem Ferdinandi nicht zuliessen, so ist man auf dieses Expediens verfallen, das Exercitium publicum nach den Gebrauch des 1620-1621-endlich 1624sten Jahrs zu begehren; weilen dardurch in effectu die Declaratio Ferdinandi erhalten, und denen, die spätter eigenmächtig zu gefahren, das Religions-Exercitium gesichert wurde.

Man gedenckte nicht an Seithe deren Hrn. Protestanten an das Exercitium publicum anderer Unterthanen deren Regenten, die nach der Zeit zur Catholischen Religion übertretten wurden. Sie getraueten sich nicht einmahl ihr erstes Begehren zu widerholen, sondern selbes, weil es gar zu General gewesen, und in der Declaration Ferdinandi nicht gegründet

wäre

wäre, zu verlassen; doch wolten sie das Religions-Exercitium nach der Observance des 1624sten Jahrs begehren, weilen in effectu die Declaratio Ferdinandi dardurch erhalten, und daß die Nider-Sächsische Land-Städt unter den Geistlichen Fürsten, so Spätter eigenmächtig reformirt, ihres Exercitii gesichert seyn könten. Von dem Exercitio *publico* deren anderen Unterthanen wird gleich etwas mehrers folgen.

Die Herrn Protestanten meldeten zwar auch etwas von denen Pfaltz-Neuburgischen Unterthanen; dann der Hertzog zur Catholischen Religion übergetretten ware, die Unterthanen aber schon lange Zeit das offentliche Augustanæ Confes. Religions-Exercitium hergebracht hatten. Allein Pfaltz-Neuburg (der Catholische Hertzog, ein weltlich ansehnlicher Reichs-Fürst) behauptete sein Territorial-Recht, und wurde von dessen Jure Reformandi bey denen Tractaten mit Sultzbach, nichts verglichen. Von diesen kommt hinnach was mehrers. Es ist zwar anno 1652. zu Cölln zwischen Pfaltz-Neuburg und Sultzbach ein Freundschafftlicher Vergleich erfolgt, aber (wie die Wort lauten) nur *ad dies vitæ*, ohne *Præjudiz* deren *Successoren*.

Von den Pfaltz-Neuburgischen Unterthanen wurde nichts beschlossen.

§. 41. Den 20. Julii 1646. ware wiederum unter denen Herrn Protestanten ein Fürsten-Rath. Man votirte, was wegen der Libertät Conscientiæ subditorum bey denen Catholischen vorzubringen wäre? Tom. III.

Ratschläg deren Protestantischen zu Erhaltung wenigstens der Gewissens-

Freyheit deren Unterthanen, ohne den offentlichen Exercitium.

III. pag. 248. Num. III. Im vorigen Rath deliberirten sie von deren Unterthanen PUBLICO EXERCITIO, welche unter Catholischer Geistlicher Obrigkeit gesessen; in diesen letzteren hingegen erklärten sie ihr Meynung von der libertate conscientiæ subditorum, die ohne publico Exercitio bishero lebten: wie wenigstens diese Libertas Conscientiæ erhalten möchte werden?

Besondere Erinnerung eines Protestantischen Gesandtens

Die Hrn. Protestanten sahen schon vor, daß sie dieses schwerlich erhalten wurden. Varenbüllerus, deren Fränckischen Grafen Gesandte, redete von denen Ursachen, warumen solches die Catholische nicht zulassen wurden. Unter anderen: weilen nach erlangter Freyheit der Gewissen, die Unterthanen alle Mittel und Gelegenheit suchen wurden des liberi und publici Exercitii ihrer Religion theilhafftig zu werden, wie neben vielen anderen, insonderheit die Niderländische, Böhmische, Oesterreichische, Mähr- und Schlesische Exempel solches genugsam bezeugte. (Tom. III. pag. 251.) Er erkannte, daß dieses Begehren deren Protestanten, wegen der Libertät Conscientiæ subditorum, dem eigenen Principio Evangelicorum zuwider lautete, als welche sagten, daß das Jus reformandæ Religionis dem Juri Territoriali anhängig seyn solle, mithin aus diesen folgen wurde, daß, wann ein Evangelischer Stande zur Catholischen Religion trettete, oder sonsten einem Catholischen Stande Evangelische Land- und Leuthe zufallen möchten, derselbe nicht befugt seyn wurde einige Reformation in solchen sein eignen Landen vorzunehmen, sondern wider diese Regul gebundene Hände haben, und seinen Unter-

terthanen die widrige Religion nachsehen müste.] cit. pag. 251. &c.)

Dannoch (sagte Varenbüllerus pag. 252.) wäre diesem Puncto Libertatis conscientiæ, so viel möglich, zu inhæriren; weilen ein grosser Unterschied zwischen dem Exercitio publico Religionis, und zwischen der privat-Libertät der Conscientien der subditorum so fehrne sich befindet, daß gleichwie kein Stand gezwungen werden mag, das PUBLICUM Religionis Exercitium alienæ in seinen Territorio zugestatten, also aber hingegen auch denen Unterthanen die privat-Freyheit ihres Gewissens nicht benommen, noch sie zu widrigen Religion mit Gewalt gezwungen, oder derentwegen von Hauß und Hof verstossen, und vertrieben werden sollen.]

Varenbüller sagte also: Man solle doch (so viel möglich) die Libertät Conscientiarum deren Unterthanen zu erhalten sich befleissen, weilen sonst kein Stand gezwungen werden mag, das publicum Religionis alienæ Exercitium zugestatten. Er redet auch von dem Casu, daß ein Evangelischer Stand zur Catholischen Religion übertretten, oder sonst einem Catholischen Stande Evangelische Lande und Leuthe zufallen könnten; in diesen Umständen, wann die Unterthanen das Religionis Exercitium beybehalten dürfften, so wären ein solch Catholischen Stande die Hände gebunden, daß er keine Reformation vornehmen könnte, welches wider das eigne Principium Evangelicorum lauffete. Dahero wenigstens die Gewissens Freyheit deren

Unterthanen zu salviren wäre, wann er, ein solcher Catholischer Stand, das publicum Exercitium, zu welchen er nicht könnte gezwungen werden, denen Unterthanen nicht mehr gestatten wolte. Also *Varenbüller* Würtenbergischer, und deren Fränckischen Grafen Gesandter.

Wegen den Ruckgang eines Protestantischen Fürstens zu der Catholischen Religion.

Aus diesen Worten Varenbülleri erhellet Sonnen-klar, daß die Herrn Protestanten nicht daran gedencket hatten, einen Evangelischen Reichs-Stand, wann er zur Catholischen Religion übertretten, oder wann einem Catholischen Hrn. Evangelische Lande und Leuthe zufallen wurden, sein Territorial-Recht einzuschräncken, sondern es ware nur die Rede von denen Geistlichen Ständen, welche letztere, als minders Mächtige, geschehen musten lassen, was die Kayserliche aus purer Noth des Friedens wegen den offentlichen Religions-Exercitium in deren Landen nach der Observance des 1624sten Jahrs zugelassen. Die Kayserliche excusirten sich selbsten, und sagten unter anderen: Sie hätten es ja nur zugelassen, wo selbes unter denen Catholischen Geistlichen Regenten selbsten vorhin schon gedultet worden.

§. 42. Allein nicht nur das PUBLICUM Religionis Exercitium wolten weder die Kayserliche, weder die Catholische nicht zulassen, sondern sie behaupteten ihr Jus Territoriale, das der Unterthan, wann derselbe der Disposition seiner Landsherrlichen Obrigkeit in Religions-Sachen sich nicht unterwerffen wolte, emigriren muste.

Die Catholische, nachdem sie das widerholte Begehren deren Protestanten vernommen, fragten

die

die Kayserliche um Rath, was dann zu thun wäre? die Kayserliche gaben ihnen folgende Antwort: [Der Kayser werde seinen Unterthanen in denen Erblanden nimmermehr das freye Religions-Exercitium zustehen. Was aber andere Stände wegen gewissen Umständen erlauben wurden, das stunde ihnen frey: doch könnte denen Unterthanen kein allgemeine Religions-Freyheit gedultet werden; dann dieses wäre wider den Religions Frieden.] Siehe Relat. Histor. Adami pag. 247. ad 12.

§. 43. Der Graf Trauttmansdorff wolte auch lange Zeit in das Begehren deren Protestanten puncto PUBLICI Exercitii nicht einwilligen. Auf inständiges Angehen aber liesse er sich bereden, und machte Anno 1647 im Monath May (ohne Wissen und Willen, deren mehristen Catholischen) diesen Vergleich, daß die Unterthanen, die anno 1624. vermög einiger Pacten und durch langes Herkommen das Offentliche Religions-Exercitium an einigen Orthen unter Catholischer Lands Obrigkeit hergebracht und genossen, selbes hinführan beybehalten könnten. Wegen denen Unterthanen des Hertzogen zu Pfaltz-Neuburg wurde nichts behandlet. Tom IV. Act. pag 548. §. XII. n. I.

Trauttmansdorff verwilliget endlich das offentliche Exercitium deren Unterthanen unter Etlich-Geistlichen Reichs-Ständen, nach den Gebrauch des 1624sten Jahrs.

§. 44. Die mehriste Catholische protestirten und klagten wider diese Einwilligung. (Relat. histor. Adam. pag. 470. item Tom. IV. act. pag. 609. §. 5. col. 1.) sehr wenig gaben ihre würckliche Einwilligung darzu. Die mehrere, so darwider protestirt, nennete

man

man nur ALIQUOS, etwelche. Relat. histor. Adami Emblemat. pag. 64.
Die Catholische machten über diesen Aufsatz, welchen Graf Trauttmansdorff verfasset, ihre Monita, schickten selbe an dem Kayser. (Siehe Emblem. Mayeri Relat. histor. Adami pag. 40.)

Der Kayser befahle auch Verschidenes von dem Grafen Trauttmansdorff verwilligtes, auszustreichen.

§. 45. Der Kayser machte über diesen Trauttmansdorffischen Aufsatz folgende Notas, welche er mit Chur-Sachsen communicirte, damit das Instrumentum Pacis darnach eingerichtet wurde. Uber den §. Hoc tamen non obstante &c. erklärte sich der Kayser also: [Die §§. Hoc tamen non obstante &c. Pacta autem &c. Illi vero Catholicorum subditi &c. bis ad versum *sive autem Catholici.* 1mo Kan man Catholischer Seiths nicht zugeben, zumahl solche die vorhin gesetzte Regul de Jure Reformandi subditos, und die deßwegen im Religions-Frieden beschehene Fürsehung, das keiner des anderen Unterthanen, bevorab in Religions-Sachen schützen, oder versprechen solle, gantz und zumahlen verkehren thätte. 2do. Es ist auch nicht nöthig, daß alhier der Pactorum für frembde Unterthanen Meldung beschehe, dieweil ein jeder Stand vorhin schon weiß, was für Pacta er mit seinen Unterthanen habe, und diese sich hinwiederum zubescheiden werden wissen, wie sie sich hierinn gegen ihre Obrigkeit verhalten sollen. 3tio So ist auch dieser Tractat zwischen Ihrer Kayserl. Majestät, den Cronen und Ständen des Reichs für sie allerseiths, und eines jeden selbst eigne Land, und Leuth, nicht aber daß ein Theil mit den

anderen und frembden Unterthanen zuschaffen haben, oder auch andere privat-Verträge, und Jura in diese Handlung gezogen werden sollen, weilen bekannt, quod pactis privatorum non sit derogandum Juri publico. 4to Sonsten könnten Ihro Kayserl. Majestät geschehen lassen, daß die interessirte Reichs-Stände mit ihren Unterthanen über diesen Paß aufs Beste sie mögen, sich vergleichen, damit nur dießfahls keine Hinderung des Friedens entstehe, salva de cætero manente regula Juris Territorialis, welcher Regul dann der darauf folgende §phus: *Illi vero &c.* schnur-stracks zuwider laufft: daß nemlich diejenige Unterthanen hinführo die freye Religions-Ubung hatten, und nicht reformirt können werden, welche sie erst nach dem Jahr 1624. bloß in Ansehung des Kriegs überkommen, welches die Catholische auf das höchste widersprechen, und nicht zugeben wollen.] also der Kayser. Siehe Tom. V. Act. P. W. pag. 549. &c.

Um den Frieden zu beförderen, wurde endlich das offentliche Exercitium denen Unterthanen etlicher Geistlichen, nach der Observance des 1624sten Jahrs erlaubet, und der §. 31 Art. V. jedoch mit Protestiren unterschriben.

§. 46. Die Protestantische (absonderlich nur zwey oder drey,) Tom. IV. pag. 1012 ruheten nicht, bis dasjenige, was Graf Trauttmansdorff zugesagt, verglichen wäre, welches dann von Cranio Kayserlichen Bevollmächtigten (massen Graf Trauttmansdorff schon lang vorhero nach Wienn abgangen) den $\frac{18}{8}$ Mertz 1648 unterschrieben worden; so zwar der Chur-Mayntzische zu Beförderung des Friedens auch mit unterschrieben, aber zugleich darwider eine schrifftliche Protestation eingelegt. Tom. V, pag. 542. num. I.

Das Publicum Exercitium, und privatum wurde nach der Observance des 1624sten Jahrs an jenen Orthen gedultet, wo selbes die Unterthanen unter denen Catholischen Geistlichen Reichs-Ständen hergebracht. Die Libertas Conscientiæ aber, oder privatum Exercitium deren anderen wurde nicht gestattet, sondern die Unterthanen, welche nur bey Publicirung dieses Friedens das widrige Religions-Exercitium genossen, musten nach 5 Jahren: welche aber erst nach den Frieden zu der gegenseitigen Religion übertretten wurden, nach drey Jahren ausziehen. Der Kayser, Chur Bayrn (keine andere weltlich-Catholische Mächtige Stände waren damahls nicht) liessen sich in ihren Landen kein Gesatz vorschreiben, sondern reformirten durchaus.

Die Unterthanen, welche Anno 1624 die Gewissens-Freyheit nicht genossen, musten emigriren,

Die mehrere Catholische, denen am meisten daran gelegen, hatten gleich Anfangs darwider protestirt, und nimmermehr eingewilliget. Deren anderen Gegenwart, und Stillschweigen wurde für eine Einwilligung genommen, und deren Minders-Mächtigeren Widerspruch nicht geachtet. Also Adamus, Emblem. Mayeri pag. 49.

Von was vor Unterthanen damahls die Rede gewesen.

§. 47. Dieser §phus 31. Art. V Hoc tamen non obstante &c. redet nur von dem offentlichen und privat-Religions-Exercitio deren Unterthanen, die Anno 1624 unter den damahls Catholischen Geistlichen Landsherren selbes erworben. Es kan dieser §phus weder von denen Unterthanen deren Reformirten, noch deren Protestantischen Ständen, die hinnach zur Catholischen Religion übertretten würden, verstanden werden. Varenbüller redete

(oben

(oben §.41 pag 36 37 38.) selbst von dem Fall, da ein Protestantischer, oder Reformirter Stand zu den Catholischen übertretten würde, wie nemlich keiner könnte gezwungen werden, das PUBLICUM Exercitium zugestatten, sondern man sollte nur, so viel möglich, inhæriren, daß man die libertatem conscientiæ vor die Unterthanen erhaltete.

Der Kayser,, Maximilianus Churfürst aus Bayrn,, der Hertzog zu Pfaltz-Neuburg liessen sich durch kein Gesatz einschränckin. Es kan also nicht gesagt werden, daß diese hohe Paciscenten ein Gesatz hätten machen wollen, daß andere hohe Mächtigere Stände, die einstens zur Catholischen Religion übertretten würden, ihr Jus Territoriale nicht exerciren dürfften. Es vermutheten die Protestantische Stände nicht, daß solches sich ereignen würde. Varenbüller hatte daran gedacht. aber niemand redetebey einer Handlung, oder in einer Conference mit denen Kayserlichen von diesem Casu; sondern die Kayserliche behaupteten in allen Conferentien das Jus Territoriale deren Catholischen Ständen, und liessen solches nicht einschräncken, obwohlen sie einigen Unterthanen einiger Geistlichen Ständen das Exercitium im Reich zugelassen.

§. 48. Ein überweisende Prob, daß in den 31. §. Art. V. *Hoc tamen non obstante &c.* von keinen anderen Unterthanen, als von denen deren Geistlichen Ständen die Red gewesen, erhellet ex Actis P. W. Tom. IV. pag. 920. was 4to.) Alda sagten die Kayserliche denen Überweisende Prob.

Reichs

Reichs-Städtischen, mit welchen sie von denen noch übrigen ohnverglichenen Stücken redeten, also: [Was die Autonomiam, und derselben erstes Membrum anbelange, wuste man sich selbst zu berichten, daß die weltliche Catholische Chur- und Fürsten keine Evangelische Exercitia in ihren Landen haben: die Geistliche wären bereits dahin behandlet, daß sie ermeldete Exercitia in dem Stand des 1624sten Jahrs continuirlich lassen wolten 2c.] Man redete also in dem §. 31. Art. V nur von denen Unterthanen deren Geistlichen, welche bereiths dahin behandlet, daß sie denselbē das Exercitium nach den 1624sten Jahr continuirlich lassen wolten. Die Weltliche Chur- und Fürsten hatten in ihren Land kein widriges Religions-Exercitium. [Was das anderte Membrum (die libertatem conscientiæ, privatum Exercitium) concernirte, (sagten die Kayserliche zu denen Reichs-Städtischen pag. 421) werden zwar die Catholische Obrigkeiten ihre Evangelische jetzige Unterthanen, welche kein Exercitium bisher gehabt, nicht ausschaffen, und dardurch ihre Landschafften noch mehrers entblössen: daß sie sich aber zu dem, was der Evangelischen Auffsatz in sich hätte, per pactum Publicum adstringiren, und verbinden lassen solten, dazu wurde kein eintziger Catholischer sich verstehen 2c.] Also sprachen die Kayserliche den 22. Jenner 1648.

Besondere Nachrichten aus der Relat. Histor. Adami.

§. 49. Allein auch wider diese Zulassung protestirten die mehrere Catholische. Relat. histor. Adami, Emblem. Mayeri pag. 49. alwo Adamus noch weiters erzehlet: [Die Abänderung, so die Kayserliche in dem Trauttmans-

mansdorffischen Friedens-Instrument (nach erhaltenen Kayserlichen Befelch) gemacht, ware also beschaffen, das die Mächtigere Ständ so viel möglich, dardurch nicht beschweret wurden: auf die minders Mächtige gedenckte man nicht, oder sehr wenig. Dahero die Mächtigere nicht viel widersprochen, unter welchen Trier, wann nur dessen Interesse beobachtet wurde, dem Kayser, und dem Chur-fürsten aus Bayrn, welche die Armeen führten, und denen die damahlige Umstände des teutschen Reichs bekannt waren, nach dero gut Befinden Frieden zu schliessen überlassen. Andere verlangten auch, daß sie nicht beschwert wurden. Etliche, als gienge sie es nicht an, wann schon andere Catholische Stände zu leyden hätten, schwiegen still; dahero ihr Stillschweigen vor Einwilligung ausgelegt worden.] Relat. histor. Adami in Emblem. Mayeri pag. 49.

Prob des Territorial-Rechts über das offentliche Religions-Exercitium, aus dem 27 §. Art. V.

§. 50. Die Herrn Protestanten wusten, das die Catholische ihre verpfändete Gütter einlösen wurden, dahero vigilirten sie für das Religions-Exercitium deren Unterthanen, welche unter dem vorigen Besitzer das widrige Religions-Exercitium bekommen; Die Kayserliche, Chur-Sachsen, und die Catholische wolten zwar, daß diese Materie von Einlösung der Pfandschafften, als eine pur politische Sach, ad Comitia futura verschoben wurde; allein die Hrn. Protestanten sorgten wegen den Exercitium Religionis, und verlangten, daß die Einlösung deren Pfandschafften bey diesen Tractaten solte behandlet werden.

Der

Der sehr güttige Graf Trauttmansdorff hatte zuvor, in seinen Aufsatz, auch diesen Unterthanen das freye Religions-Exercitium schon zugesagt, (obwohlen dem Ordentlichen Herrn frey seyn muste, sein offentliches Religions-Exercitium an solchen Orthen einzuführen.) Allein der Kayser hatte solche Zulassung nicht approbirt, sondern das diese Wort: Incolæ autem &c. (wie selbe der Graf Trauttmansdorff concipiret) auszulassen wären, angemerckt; weilen es contra Jus Superioritatis Domino Territoriali competens lauffe. Tom. V. Act. pag. 549.

Die Hrn. Protestanten aber ruheten nicht, bis sie das Religions-Exercitium endlich an solchen Orthen denen Unterthanen erhielten. Sie offerirten so gar die Kirchen deren Protestantischen Unterthanen zu den offentlichen GOttes-Dienst dereu Catholischen, damit nur die Unterthanen bey dem offentlichen Exercitio auch zu verbleiben hätten.

Endlichen ist in diesem §. 27. Art. V. von denen Pfandschafften diese Regul gesetzt worden: das zwar die Unterthanen nicht emigriren, doch selbe wegen ihren offentlichen GOttes-Dienst mit ihren ordentlichen Herrn transigiren musten, cui liberum esse debet, publicum Religionis suæ Exercitium introducere &c. Welcher den Gewalt hat, sein offentliches Religions-Exercitium an diesen eingelösten Orthen einzuführen.

Die Protestantische seynd sehr

§. 51. Aus diesen §. 27. (von Einlösung der Pfandschafften) hat der sogenannte Anonymus (von welchen hernach mehrers) eine besondere Exception

tion erdichtet, da er in seiner ratione decidendi VII. (Siehe Exam. Vindiciarum Rittmeyer. pag. 155) also schreibt: [Wann dieser §phus (das der die Pfandschafften einlösende Herr sein offentliches Religions-Exercitium einführen könne) als ein Constitutio universalis de Jure Territoriali, und nicht de Exceptione, seu speciali Dispositione circa res oppignoratas zu nehmen wäre, so würde der Status Exercitii Religionis Anni 1624, als das Fundamentum totius Instrumenti Pacis Westphalicæ, und also auch dieses selbst gäntzlich dardurch umgestossen, und aufeinmahl übern Hauffen geworffen werden rc. Und könnte solchemnach ein jedweder Successor diversæ Religionis hujus Statum änderen, das Exercitium seinen Unterthanen, welche es damahls gehabt, willkürlich nehmen, und hätten sich sothane Unterthanen des Instrumenti Pacis Westphalicæ gar nicht zu erfreuen, sondern musten sich mit demjenigen Vergleich, so sie mit ihren Landsherren eingehen würden, schlechterdings begnügen.]

verlegen über die Disposition dieses §. 27 Art. V.

Ihre erdichtete Auslegung

§. 52. Nun aber ist dieser §. 27 kein besondere Exceptio, oder specialis Dispositio circa res oppignoratas; sondern ein Constitutio universalis de Potestate Juris Territorialis. Die Prob ist ex Actis publicis Sonnen-klar. Tom. IV. Act. P. W. pag. 50 redete der Sachsen-Altenburgische Gesandte von Thumbshirn also: [Man wolle (Protestantischer Seith) die Reluition deren Pfandschafften gestatten, doch daß *imò* die Innhabere darüber gehört, und

Wird aus den Actis publicis vernichtet.

(2) die Leuthe bey der Religion gelassen werden.] Der Herr Graf Trauttmansdorff sagte hierauf: [Das Erste könte wohl seyn, das Andere aber nicht, man könne ja den Catholischen das Jus Territoriale nicht nehmen.] Hierinnen finde ich noch keine besondere Exception, sondern eine Constitutionem universalem, daß das Jus Territoriale den Catholischen nicht könne benommen werden.

Weiters

Herr Graf Trauttmansdorff sagte alsdann: die Materie von denen Pfandschafften hätte mit denen Gravaminibus nichts zu thun. Der Gesandte Lampadius sagte hierauf, [Man müste dreyerley hierauf distinquiren 1. Den Procefs an und vor sich. (2) Die Qualität der Pfandschafften, ob das pignus reluibile seye, oder nicht. Beydes gehöre zwar ad Statum politicum &c. (3) Die Religion, und eo respectu seye diese Materi allzeit mit in den punctum Gravaminum gezogen worden.] H. Graf *Trauttmansdorff* meldete hierauf: [Es bleibe bey der Disposition des Religions-Fridens.] NB. Hier zeigt sich wiederum nichts von einer besondern Exception, sondern es bleibt bey der Disposition des Religions-Friedens, bey der Regula Territoriali, bey der universal-Constitution §. **und nachdem solcher Fried ꝛc.**

Weiters. Es ware auch der Kayserliche bevollmächtigte *Volmar* bey dieser Conference, welcher auch also sprache: [Die Catholische Eigenthums-Herren wurden sagen (1) Die Religion wäre ipsis insciis & invitis geändert

dert worden. (2) stunde hernach jeden frey, mit dem Eigenthums-Herren zu capituliren.] Wo ist dann in diesen Worten ein besondere Exceptio des Juris Territorialis zu finden? Die Protestantische Herren Deputirte ad Conferentiam betrieben noch immerzu das freye Religions-Exercitium deren Unterthanen an solchen Orthen. Es sagte Graf Trauttmansdorff pag. 51. cit. Tom. IV.: [Lassets doch beym Religions-Frieden.] Herr Langenbeck: [Die Reluitiones wären mehrentheils intuitu Religionis geschehen, damit man desto besser reformiren könnte, und eatenus gehörten sie ja ad Gravamina Ecclesiastica.] Graf Trauttmansdorff gabe auf diesen Vortrag, daß nemlich die Reluitiones von denen Catholischen nur intuitu Religionis geschehen, damit sie desto besser reformiren könnten, folgende Antwort: [Warum nicht? uterer ita jure meo &c. Die Evangelische mögten in solchen Fällen desgleichen thun.] Aus diesen Worten: uterer jure meo &c ist schon wiederum nichts von einer besonderen Exception des Juris Territorialis, seu reformandi, circa res oppignoratas herauszupressen; sondern es bleibet **bey dem Religions-Frieden: bey der *Territorial*-Regul:** *Liberum esse debet Domino Directo, publicum Religionis suæ Exercitium introducere.* Subditi autem de *publico* proprio Exercitio cum Domino transigant. §. 27. Art. V. Hier leuchtet also die Constitutio universalis Sonnen-klar in jedermans Augen. *Uterer jure meo.* Man kan ja denen Catholischen das Jus Territoriale nicht nehmen.

Da nun in dem §. 27 Art. V. eine Constitutio universalis enthalten ist, so wird die Fabel von dem STATU Religionis PRIVATIVO dardurch umgestossen, und zernichtet und das Blendwerck von dem Statu Religionis privativè sumpto verschwindet. Ein jeder Territorial-Herr kan das publicum Exercitium seiner Unterthanen änderen; dann diese müssen wegen ihren offentlichen Religions-Exercitium mit ihren Herren capituliren. Der Status Possessionis Bonorum Ecclesiasticorum die 1. Januarii 1624, ist das FUNDAMENTUM Restitutionis faciendæ horum Bonorum. Die Immediati Status Imperii könnten alsdann, nach der Observanz und den Statum des 1. Jenners 1624 das Religions-Exercitium darinnen reformiren. Aber der Status Exercitii Religionis Subditorum ist von weitem das Fundamentum *totius Instrumenti Pacis Westphalicæ* nicht. Pax Westphalica redet von wichtigeren Sachen. Der V. Artikul enthaltet nur die Materiam Gravaminum. Der Status Exercitii Subditorum Anni 1624 ist das Fundamentum des EXERCITII Subditorum, welche selbes unter Catholischen Landsherren im Reich, in diesen Jahr genossen. Dieses haben die Kayserliche endlich aus Noth des Friedens an gewissen Orthen gestattet.

Weitere Prob aus dem §. 43. Art. V.

§. 53. Nicht nur in dem §pho 27. Art: V ist die Constitutio universalis de Jure Territoriali *ad mutandum* & *reformandum* PUBLICUM Religionis Exercitium enthalten. Der §. 43. Art. V. *Territorii Jure* &c. erkläret auch gantz deutlich die Natur des

Juris

Juris reformandi Territorialis, welches auf keine Weiß eingeschränckt worden; dann der §. 31. *Hoc tamen non obstante* &c. gehet lang vorhero. Ohngeachtet dieses §. 31. Art. V. wird doch in dem §. 43. Art V. *Territorii jure* &c. der Gewalt des Juris Territorialis anerkannt, da es in diesem §pho versehen, daß [wann die Lands-Obrigkeit (Jus Territoriale) strittig seye, der Besitzer dieser Orth, nach der Observance des 1624sten Jahrs gleiches Recht, so viel das offentliche Exercitium belanget, haben solle, bis über das Possessorium und Petitorium erkannt und decidirt seyn wird.] Der Besitzer solcher Orthen kan von dem, der das Jus Territoriale ihme anstreittet, wegen den offentlichen Exercitium nicht turbirt werden, sondern er solle ein gleiches Recht haben, wie es der Territorial-Herr über das offentliche Exercitium haben muß. Wann aber das Possessorium und Petitorium erkannt und decidirt seyn wird, so kan der Territorial-Herr sein Recht über das publicum Exercitium deren Unterthanen ausüben. Hier ist keine EXCEPTIO circa materiam specialem, sondern es ist die Red von dem Territorial-Recht selbsten, daß selbes das offentliche Religions-Exercitium deren Unterthanen änderen, und reformiren könne. Wie kan dann durch den §. 31. *Hoc tamen non obstante* &c. das Territorial-Recht ad reformandum publicum Exercitium eingeschränckt seyn worden, da in einem besonderen späteren §. 43. desselben Befugniß ad reformandum publicum Exercitium Subditorum ausdrücklich anerkannt

 ist?

ist? Der Kayser selbst hat die Commissarios Executionis Solizbacensis auf diesen §. *Territorii jure* &c. angewiesen, wie unten weiters solle gemeldet werden.

So viel von dem offentlichen und privaten Religions-Exercitio deren Unterthanen bey denen Tractaten nach den Sinn und Meynung deren Paciscirenden.

Vierte Abtheilung.

Vom Anfang der falschen Auslegung des 31sten §. Art. V. *Hoc tamen non obstante* &c.

Einig-Gegnerische Scribenten, wie schon öffters gemeldet, behaupten, daß durch den 31. §. Art. V. diese Regul gesetzt worden, daß der Landsherr ohne Einstimmung seiner Unterthanen in Religions-Sachen nichts wider den blossen Zustaud des 1624sten Jahrs anordnen könne.

Die Hildesheimische pacta von 1643 zwischen den Bischoff zu Cölln, und Hertzog zu Braunschweig

§. 54. Anno 1643 wurde von denen Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg das Stifft Hildesheim dem Churfürsten zu Cölln Ferdinando mittels eines Vergleichs abgetretten. Diese Herren errichteten einen Neben-Recess, in welchem der Religion halber (Art. 1.) bedungen worden, daß der Adel in diesem Stifft noch 70. die Unterthanen noch 40 Jahr das offentliche Religions-Exercitium behalten könnten. (Art. 5.) aber wurde verglichen,

daß dem Churfürsten als Bischoffen zu Hildesheim, und dessen Successoren das publicum Exercitium Catholicæ Religionis überall in denen abtrettenden Städten, Flecken und Dörffern noch bey wehrenden verwilligten (70- und 40) Jahren zugleich einzuführen frey stehen solle.

Suchten die Protestanten zu vernichten.

§. 55. Wehrender Westphälischer Friedens-Handlung bemüheten sich die Protestantische Hildesheimische Land-Stände äusserst, daß besagter Recess, sofern er ihnen nachtheilig, in Instrumento Pacis ausdrücklich mögte aufgehoben werden. Dahero fürnemlich auf Veranlassung des Hildesheimischen Lands-Syndici Joannis Kunnecke der Evangelicorum Erklärung in puncto Gravaminum den 9. Junii 1646 folgendes einverleibt worden: [Denenjenigen Unterthanen, welchen das publicum Exercitium Religionis Evangelicæ Vermög der Ferdinandeischen Declaration de dato 24 Septembris 1555 zuständig, oder die sie sonsten per Pacta, Privilegia, oder langen Gebrauch erworben, und hergebracht, soll es nochmähl gelassen werden, auch alle widrige gemachte Anordnungen, Urtheile, Transactiones, Accord, Revers, und dergleichen cassirt, und aufgehoben seyn.] Siehe Tom. III. Act. P. W. pag. 164.

Die Kayserlich- und Catholische aber behaupteten das Territorial-Recht über das Religions-Exercitium ihrer Unterthanen. Die Hrn. Protestanten beharrten auf ihrer Forderung, und liessen sich in ihrer endlichen

Erklärung in puncto Gravaminum den 25 Februarii 1647 also vernehmen. [Die Evangelische Mediat-Grafen, Freyherren ꝛc. Ritterschafft, Städte, Stiffter, Clöster, Commenthuren, Communen, und Unterthanen, so entweder auf gewisser Maaß und Weise, oder purè und simpliciter Catholischer Obrigkeit subject, oder unter dieselbe nachmahls gerathen mögten, und das publicum Augustanæ Confessionis Exercitium Anno 1624 quacunque Anni parte in Brauch gehabt, oder die es sonst retro per Pacta, Privilegia, alten Erbschutz, oder langen Gebrauch erworben, und hergebracht, sollen auch hinführo dabey, und was denselben anhängig ꝛc. gelassen und geschützet werden. . . . . Die denen Evangelischen neu-aufgetragene Catholische Priester und Ordens-Leuthe wieder abgeschafft, und respective in Politicis & Ecclesiasticis in dem Stand, wo es Anno 1624, gelassen werden, ungeacht und ungehindert aller darwider ergangener Urtheil, Reversalien, Accorden, Transactionen, und darunter insonderheit des Braunschweigischen Haupt-Recessus, und darüber 1643 zum Nachtheil der Stifft Hildesheimischen Landschafft, und Unterthanen aufgerichteten Religions-Recess, und allen anderen vorher und nachgehends der Religion zuwider mit und ohne Consens der Interessirten erpressten Pacten, oder was sonst aufgerichteten beytrage.] Tom. IV. Act. P. W. pag. 103. 105.

Aber umsonst.

§. 56. Allein die Kayserliche und Catholische verwarffen dieses Begehren deren Protestanten; Dann sie behaupteten ex usitata

hacte-

hactenus praxi, und aus der Territorial-Regul des Religions-Friedens (oben §. 2. pag. 2.) das Reformations-Recht. Jedoch bewilligten die Kayserliche das offentliche Religions-Exercitium deren Unterthanen einiger Geistlichen Reichs-Ständen, nach der Observance des 1624sten Jahrs, wo einige Pacta vorhanden wären. Tom. IV. Act. P. W. pag. 123. 124. N. XII.

Jedoch wo Pacta vorhanden,

§. 57. Die Hrn. Protestanten wagten es weiter. Endlich handleten die Hrn. Kayserliche (der Graf Trauttmansdorff) im Monath May 1647 mit einigen Hrn. Protestanten, jedoch ohne Vorwissen deren mehreren Catholischen, besonders deren, welchen am meisten daran gelegen ware, und sagten auch obigen Unterthanen einiger Geistlichen Reichs-Fürsten das freye Religions-Exercitium nach den Gebrauch des 1624sten Jahrs zu, wann sie selbes erweisen könnten, obschon keine Pacta vorhanden wären. Adamus Adami Relat. Histor. pag. 470. §. XXI. erzehlt es also: [Festinanter, ac plane tumultuarie magnam partem absque scitu Catholicorum, eorum etiam, quorum specialius intererat, maximam verò partem citra Universorum consensum.]

Und sonst von langer Zeit her, die Unterthanen einiger Geistlichen Fürsten das widrige Religions-Exercitium Anno 1624 genossen.

Dieses Handlungs- oder Vergleichs-Instrument, so das Trauttmansdorffische genennt worden, wurde alsdann denen Catholischen Ständen von denen Kayserlichen communicirt, jedoch mit diesem Anhang, daß sie solche wichtige Dinge mit denen Schweden und anderen Protestanten nicht anderst behandlet hätten,

Es verwilligten die Kayserliche selbes auch vor die künftige Zeiten.

ten, als mit Vorbehalt der freyen Einwilligung deren Catholischen Ständen.] Relat. Histor. Adami pag. 478. §. 5.

Die Catholische protestirten darwider.

Die Catholische waren über dieses sehr bestürtzt. Sie protestirten wider solches voreyliges und allzu gütiges Tractiren. Sie wollten von ihren Höfen neue Verhalts-Befehl erwarten. Nach verflossener geraumer Zeit überreichten sie den 10 Septembris 1647 denen Kayserlichen ihre Anmerckungen und Resolutionen ꝛc. Unter anderen verlangten sie, daß das Reformations-Recht deren Catholischen ungekränckt verbleiben müsse,, denen Unterthanen keine Freyheit (die Autonomie) gestattet würde,, und daß die Pacta Hildesiensia von 1643 gehalten müßten werden.] Relat. Histor. Adami pag. 488.

Der Fried wird auf gewisse Arth beschlossen.

§. 58. Unterdessen verlängerte sich der Friedens-Schluß. Die Protestanten wolten von deme, was Trauttmansdorff im Monath May 1647 zugesagt, nicht mehr weichen. Endlichen wurde Fried gemacht, wie derselbe lautet (*Tali modo conclusa Art. XVII*,) und den 24 Octobr. 1648 offentlich verkündiget.

Die RR. PP. Capuciner

§. 59. Die RR. PP. Capuciner waren Anno 1624 noch nicht in Hildesheim, sondern kamen erst Anno 1631. dahin.

Die Protestantische Herren Hildesheimer, gleich nach publicirten Frieden, so geschehen den 24. Octobris 1648, liessen den 11 Februarii 1649, ein schrifftliche Intimation an die RR. PP. Capuciner ergehen, daß selbe aus-

ausziehen solten, weillen sie Anno 1624 noch nicht zu Hildesheim gewesen. Diese Intimation, und der gantze Processus dieser Sache ist zu lesen Tom. I. Act. Execut. Pacis. edit. Mayeri pag. 691 &c.

Die RR. PP. Capuciner berufften sich auf den Chur-Fürsten zu Cölln, Bischoffen zu Hildesheim, als ihre Ordentliche, und auch Territorial-Obrigkeit.

§. 60. Die Hildesheimer begehrten bey den Nider-Sächsischen Kreys-ausschreibenden Fürsten von Magdeburg) die Execution, um die RR. PP. Capuciner aus der Stadt zu treiben. Dieser Fürst, so auch der A. Confession zugethann ware, bezeigte sich gantz willfährig, und ohngeachtet bey denen Nürnbergischen Tractaten, von denen Deputirten andere Executores zu dieser Sach benamset worden, so nahme doch der Fürst zu (Magdeburg gantz einseitig; (dann Braunschweig dieses zu thun Anstand nahme) diese Execution vor, so geschehen den 1 October 1649. Wie schändlich und grausam es zu gegangen, ist so wohl cit. Tom. I. Execut. Pacis, als Pfanner. lib. 3. Histor. Comit, Ratisbon. pag. 425. am Ende des §phi 86. zu lesen, alwo es heist: *Ejecti sunt mœstis Catholicis, ipsisque Evangelicis melioris ingenii tanta spectaculi insolentia, atque fœditate attonitis.* werden aus Hildesheim verjagt.

Pfannerus schreibt auch, daß die Nider-Sächsische Creys-Stände ein Decretum gemacht, die Restitution, und alles, nach den Stand des 1624sten Jahrs zu begehren. Cit. lib. 3. Histor. Comit pag. 425. §. 87. Nider-Sächsisches Creys-Decretum.

Was

Was bey denen Nürnbergischen Executions-Tractaten die Protestantische Hrn. DEPUTATI, welche selbst bey denen Westphälischen Tractaten (als wie der Thumbshirn paciscens) zugegen waren, von dem Statu anni 1624 für eine Ideè gehabt haben, wird unten mit mehreren erkläret werden. Indessen hatten die Nider-Sächsische Kreys-Ständ dieses Decretum gemacht, es also zu verlangen.

Adami Adami eines Benedictiner Relatio Historica von den Westphälischen Tractaten wird von denen Hrn. Protestanten

§. 61. Adamus Adami ein Benedictiner, so bey denen Westphälischen Tractaten mit zugegen ware, und vieles negociirt (wie bey Mayero in præfat. ad acta P. W. und in præfat. ad Relat. Histor. Adami zulesen) hatte einen Historischen Bericht dieser Tractaten zusamm geschrieben, und solchen dem Churfürsten zu Cölln zu geeignet, zu dem Ende; daß dieser wahrhaffte Bericht der Grund und Regul seyn solte deren Handlungen auf den Reichs-Tag zu Regenspurg 1653: ut rerum in congressu Ratisbonensi gerendarum esset fundamentum & norma. Also heist es in der Zuschrifft.

zweymal in Druck ausgeben, aber mit Auslassung hundert Seithen.

Adamus wuste nur gar zu wohl, was die Paciscentes für eine Meynung gehabt hatten bey den Punctum Autonomiæ. Aus dieser Historischen Relation kan und muß die wahre Intention deren Paciscirenden erkannt werden. Allein die Editores dieser Relationis historicæ, sowohl der älteren zu Franckfurt 1698. & 1707. als der neuern von Mayero 1737 herausgegeben, haben über 100 Seithen, welche im Originali zu lesen, ausgelassen, wie solches R. P. Ziegšbauer Benedicti-

dictinus in seinen so betitleten Emblematibus Mayerianis, die Anno 1739. zu Regenspurg gedruckt worden klar erwiesen. Von diesen ist schon in den **Grund-Riß** des *Juris Reformandi* Meldung geschehen, alwo das wichtigste so ausgelassen worden, aus dem Originali, oder vidimata copia, und aus denen Emblematibus vorgelegt worden.

Klag des Bischoffen zu Hildesheim wider die Ausschaffung deren Hrn. Capuciner.

§. 62. Der Churfürst zu Cölln als Bischoff zu Hildesheim beklagte sich sehr wider dieses Verfahren deren Hildesheimer, dessen Memoriale auf den Reichs-Tag zu Regensparg den 27. Mertz 1654 dictirt worden. Siehe Tom. I. Comit. Ratisbon. Edit. Mayeri pag. 1049. num. 1.

Die von denen Directoriis vorgeschlagene Mittel zur freundschafftlichen Vergleichung

§. 63. Die Hrn. Protestanten in Nider-Sächsischen Creys (wie oben gemeldt §. 56.) haben ein Decret abgefast, das man die Execution, in allen Sachen nach dem blossen Zustand des 1624sten Jahrs verlangen solte. Dardurch verhinderten sie das Territorial-Recht des Landsherren, und entstunden viele Strittigkeiten. Damit aber den Strittigkeiten ein End gemacht wurde, so hatten die Directoria auf den Reichs-Tag zu Regenspurg 1653 **vier Fragen** entworffen, welche durch freundschafftlichen Vergleich entschieden, und die als allgemeine Reglen, nach welchen die Execution zu vollziehen ware, von beyden Theilen anerkannt solten werden. Die Catholische zweifleten nicht, daß diese Fragen von denen Ständen nicht wurden gebilliget werden. An der Billigkeit könnte man nicht zweifflen. Sihe Tom.

Tom. I. Act. Comit. Ratisbon. pag. 318. num. 1.

werden von denen Protestanten nicht angenommen.

§. 64. Die Catholische hatten denen Protestantischen die Billigkeit dieser Reglen so nachdrucklich vorgestellt, daß (wie Pfannerus lib. 6 Histor. Comit. Ratisbon. pag. 835. 840. schreibet:) die Evangelische den Grund, und Wahrheit selbsten erkannten. Allein das Decretum so in Nider-Sächsischen Kreys abgefasset worden, ware ihnen angenehmer. Dahero sie allerley Ausflichten gebraucht, um die Deliberation über diese Fragen nicht anzugehen. Es geduncfte ihnen gar nicht verträglich zu seyn von dem Jure Territoriali „ von dem Simultaneo &c. mit denen Catholischen zu tractiren. Dahero selbe in ihren Concluso (Tom I. Comit. Ratisbon. pag. 1052 1053.) sagten: [Es stunde dahin, ob nicht aus anderen Ursachen, als aus obigen Fundamenten (Juris Territorialis &c.) die Sach deren Hrn. Capuciner zu einer Vergleichung gelangen möchte.] Es wurde also auf den Reichs-Tag 1653 diese Sach nicht vergliechen.

Anfang und Ursprung der falschen Deuteley von dem Anno Normali „ & Statu privativo Exercitii Religionis

§. 65. Der Churfürst zu Cölln wiche nicht von seiner Gerechtsame. Die Sach kame also nach Franckfurth zu der ordinari-Reichs-Deputation 1655.

Hier ist nun der Zeit Punct, die Epoque, der Anfang der falschen Ausleg- und Verdrehung des Frieden-Instruments, da man das Territorial-Recht eines Catholischen Lands-Herrn in Religions-Sachen einzuschräncken, und den blossen Zustand des 1624sten Jahrs,

Statum

Statum privativum, nudum factum possessionis anzuordnen, durch allerhand Wortdeuteley und Verdrehung sich eusserist beflissen hat.

§. 66. Die Hrn. Protestanten könnten die Fundamenta deren Catholischen von dem Jure Territoriali und dem Simultaneo Exercitio Religionis nicht widerlegen, sihe Pfannerum (oben §. 25. pag. 18) sie sagten in ihren Concluso den 21. Mertz 1659: [daß diese Fragen und Regulæ *altioris indaginis* wären.] Dahero sie zu Franckfurth Anno 1655 auf den Deputations Tag alle Kräfften angespannt, um etwas auszukünstlen, damit man deren Catholischen ihre Gründe widerlegen, und dem Friedens Instrument einen anderen Verstand geben könnte.

Aus Ein oder anderer Protestantischen Gesandtschafft ausgekünstleten Votis zu Franckfurt 1655.

Ein und andere Protestantische Gesandschafft hat in ihren Voto solche deuteley, und Verdrähung angebracht, worauf das Sächsische Directorium den **ersten Entwurff** (dieses seynd die Wort bey den Londorp. Tom. VII. pag. 1063 col. 2.) der neuen Auslegung verfasset, und denen Hrn. Protestanten dictirt. Die Wort Deductionis Dom. Evangelic. so sie denen Kayserlichen Herren Commissariis den 29. Novemb. 1655 zu Franckfurth übergeben, lautten also: [Die Prætendirte Liquidität (des Casus RR. PP. Capucinorum) hätte man an Seiten deren Protestantischen Gesandschafften nicht finden können. Gestalt dasselbe albereit in den **VOTIS von einer und anderen Gesandtschafft** aus besagten Protocollen angeführt

Woraus das Sächsische Directorium den ersten Entwurff gemacht.

führt ꝛc.] Tom. VII. Act. Londorp. pag. 1077. num. XXX. col. 1.

Hier ist also der Anfang, der erste Entwurff das Instrumentum Pacis zu verdrehen, an Seite der Hrn. Gegnern gemacht worden; der gantze Nider-Sächsische Kreys hat auch darüber deliberirt, und auf dessen einrathen ist die von Seiten Magdeburg einseitig vorgenommene Execution wider die Hrn. PP. Capuciner, von dem Sächsischen Directorio approbirt worden. Siehe cit. Tom. VII. Londorp. pag. 1065. col. 1. zum achten.

Nachdeme die Fundamenta deren Catholischen dictirt worden,

§. 67. Die Fundamenta und Deductio Catholicorum in causa Hildesiensi nebst denen zu Franckfurth 1655. ausgekünstleten Gründen deren Hrn. Protestanten, und derselben Refutation seynd von dem Chur-Mayntzischen Directorio den 21. November 1655. zu Franckfurth dictirt worden, Tom. VII. Act. Londorp. pag. 1068.

haben die RR. PP. Capuciner müssen restituirt werden.

§. 68. Die Fundamenta deren Catholischen von ihren Jure Reformandi waren so wichtig befunden worden, daß die RR. PP. Capuciner zu Hildesheim den 6. April 1656 widerumen haben müssen eingenommen werden.

Sorg deren Protestanten zu Hildesheim wegen Unterschreibung des Restitu-

§. 69. Da der Protestantisch-Hildesheimische Magistrat den Ernst merckte, so trachtete derselbe nur, daß er das von dem Chur-Cöllnischen Gesandten puncto Restitutionis RR. PP. Capucinorum verfaste Project, und Instrument zu unterschreiben nicht angehalten wurde;

dann

dann in diesen Project ware ein procemium und Epilogus de justitia facti, & de meritis causæ, so demselben gar nicht gefallen wolte. Dahero schriebe gedachter Magistrat nach Franckfurth an die daßige Protestantische Hrn. Deputirte, daß sie solches durch ihre Geschicklichkeit verhinderen möchten, dann dieses Procemium und Epilogus so wohl zum Nachtheil der gesambten Evangelischen und nicht geringer Verkleinerung der ausschreibenden Kreys-Executorn, und des gesambten hochlöblichen Kreyses gereichen wurde. Tom. VII. Londorpii pag. 1100 col. 1. & 2. num. LXV. die substantialia oder ipsa receptio (Capucinorum) könnten gelassen werden. Sie communicirten auch ihren eignē Auffsatz wegen Einnemmung deren RR. PP. Capucinorum, in welchen sie aber sehr behutsam, von ihren zum erstenmahl entworffenen Principiis abstrahirt. Welches Project von Chur-Sächsischen Directorio denen Protestantischen communicirt, und den 18. Februarii 1656 von demselben dictirt worden. loco cit. pag. 1100. col. 2. num. LXVI.

tions-Instrument.

§. 70. Zu gleicher Zeit (11 Februarii 1656.) liesse der Magistrat zu Hildesheim an den Chur-Fürsten zu Cölln ein unterthänigste Contestation, und Bitt-Schreiben abgehen, in welchen derselbe sein bisheriges betragen auf alle Weiß entschuldiget: [verr]offende ein gute *accomodation* und Bey[l]egung dieser Sache ꝛc. Euer Churfürstl Durchl. werden gnädigist ermessen, daß obgeregte Einnemmung deren Hrn. Capuciner damahl in unseren

Deren Entschuldigung bey dem Bischoff zu Hildesheim.

ren

ren freyen Mächten und Gewalt nicht gestanden, noch uns gebühren können, was die höchst-ansehentliche Nider-Sächsische Kreys-Executores verrichtet, und zu Verantwortung über sich genommen, für unser Haupt zu widerrathen, und abzuthun] pag. 1101.

Das ist ein höffliches Executions-Schreiben. Man schiebt die Schuld auf die ansehentliche Nider-Sächsische Kreys-Executores; weilen diese solches verrichtet, und auf **Verantwortung** über sich genommen. Allein der Magistrat hat ja schon in Februario 1649 die Herren Capuciner ausgeschafft, und die ausschreibende Nider-Sächsische Kreyses-Executores solches zu verrichten implorirt. Alsdann machte der Magistrat einen Vergleich, sponte-coacte, und bittete die Hrn. Protestanten zu Franckfurt, daß selbe die Sach dahin leiten wolten, damit der Magistrat zu Hildesheim das von Chur-Cöllnischen Gesandten gemachte Instrumentum, wegen den darinn enthaltenen Procemium und Epilogum nicht unterschreiben dürfften. Es hatte also das Decretum des Nider-Sächsischen Kreys (de Statu anni 1624.) die gantze Schuld, welches aber corrigirt worden, massen, die R.R. PP. Capucini wider eingeführt worden, ob sie schon Anno 1624. alda nicht gewesen.

Ausflucht deren Hrn. Hildesheimer.

Die Hrn. Protestanten wollen das Reformations-Recht dem Fürsten zu Corvey verhinderen.

§. 71. Auf gleiche Weiß, und nach den Nider-Sächsischen Kreys-DECRET, wolte der sogenannte Status, und Observantia anni 1624. von denen Nider-Sächsischen Hrn. Protestanten zu Höxter wider Corvey behauptet werden. Allein das Decretum ware nicht

zuläng-

zulänglich das Jus Territoriale, wie selbes §. 30. Art. V. klar bestimmet worden, einzuschräncken. Die Kayserl. Hrn. Commissarii haben ein anderes dem allgemeinen Reichs-Gesätz gemässenes Decret zu Corvey dem 19. 29. Mertz 1651. publicirt, so in dem Tractat: *Examen Vindiciarum Juris Reformandi* pag. 187. lit. D. zu lesen ist.

Das Protestiren, das Decretiren eines Nider-Sächsischen Kreyses, und deren Hrn Protestanten, ist nicht zureichend das Jus Territoriale „ das Jus Reformandi „ das Instrumentum Pacis, und dessen klare Worte zu verdrehen, und zu enderen. Es haben die Hrn. Protestanten in ihren Rationibus, in causa Hildesiensi RR. PP. Capucinorum, auch diese Protestation einlegen wollen, da sie zum Neunten Tom. VII Londorpii pag. 1069. col. 1.) also sagten: [Es wäre zwar von den Kayserlichen der Aufsatz deren Schwedischen Plenipotentiarien, de reductione omnium tam in Politicis, quam Ecclesiasticis ad Statum anni 1624. de non introducendis Presbyteris, Religiosis, facta constanti oppositione ausgestrichen, und der §. 30. Art. V. de Jure Reformandi deutlich gesetzt worden (Siehe oben §. 55. pag. 54 Allein wäre dieses keine Ursach, daß sie nicht auf ein neues ihr Begehren anführen könnten; massen sie niemahl diesem ihren Begehren expresse renuncirt hätten. Also cit. Tom. VII. pag. 1069.

Die Catholische gaben aber diese Antwort hierauf: (Siehe Tom. VII. Londorpii pag. 1076 ad nonum:) [Diese Opposition, daß

die Hrn. Protestanten auf ihr ersteres Begehren, so die Kayserliche verworffen, und ausgestrichen, nicht expresse renunciirt hätten, bedörffte keine Refutation; dann der Art. 17 Instrumenti Pacis, gleich Anfangs, erweißte genugsam, daß diese Subtilitäten keineswegs statt haben können, sollen, und mögen: Es heisse in obbemeldten Art. XVII gleich Anfangs Pacem: HOC MODO conclusam: der Frieden seye auf diese Arth geschlossen worden, wie er lautet.] cit. loc. Es lautet aber im §. 30. Art. V klar, daß das Territorial Recht in Religions-Sachen nicht solte verhindert werden. [Wann aber ein jeder Stand und Kreys seine erste Desideria, und Exceptiones, so anfangs bey denen Tractaten geäussert worden, behaupten wolte, und solche Exceptiones, de non facta expressa Renunciatione admitirt werden solten, so wurde solche Exception auch vielen hohen und anderen Ständen in Ecclesiasticis & Politicis nicht ermanglen; massen viele keine expressam Renunciationem gemacht haben. Auf solche Weiß aber wurde der Friedens-Schluß über den Hauffen geworffen.] Pax HOC MODO conclusa, dieser ist das Gesatz, und nicht das Protestiren.

Sie unterstunden sich auch dem Reformations-Recht des Churfürsten in der Pfaltz, sich zu widersetzen, und

§. 72. Als nach der Zeit in der unteren Pfaltz im vorigen Seculo, vermög des Territorial-Rechts, der Catholische Chur-Fürst in Religions-Sachen verschiedene Ordnungen machte, so seynd die nach den Nieder-Sächsischen Kreys Decret zu Franckfurt 1655. ausgekünstlete, und das erstemal entworffene Sätze von

dem STATU Religionis,, von dem Entscheid Jahr (1624.) wiederum offentlich durch den Druck bekannt gemacht worden. Es hat ein unbenannter (Anonymus) ein kleines Tractätlein zusamm geschrieben, und die Frag von Territorial-Recht eines Landsherrn zu Einführung des Simultanei vorgetragen, welche Frag dieser Mensch durch allerley Wort-Deuteley, und zusamm geflickte Wörtlein, so er aus verschiedenen §§. Instrumenti Pacis herausgerissen, eigenmächtig wider den Landsherrn entschieden. Diese Schrifft solle Anno 1694 verfasset, und bey den Rißwickischen Friedens-Handlungen hin und her ausgetheilet worden seyn. Wider selbe hat Christianus Rittmeyer seinen Tractat. *Vindiciæ Juris Reformandi*; *Coblenz* Anno 1703. geschrieben.

zwar aus denen zu Franckfurt Anno 1655 das erstemahl erdichteten Principiis.

Aus diesem neueren Scripto Anonymi, und darinnen enthaltenen Grundfalschen Principiis haben die Hrn. Protestanten unter den scheinbahren Titul (in Namen des Corporis Evangelicorum) Anno 1698. die Landsherrliche Befügniß und Territorial-Recht in Religions-Sachen dem Churfürsten in der unteren Pfaltz einzuschräncken, alle Mühe angewendet. Siehe Tom. II. Conclus. Evangelicor. Schauroth pag. 285.

Aus eben diesen Wort-Deuteleyen ist von denen Protestantischen Scribenten das Entscheid-Jahr,, der Zustand der Religion,, Status Religionis,, als eine Regul des JURIS REFORMANDI forthin beständig bestimmet worden. Verschiedene Wörtlein, so in den Friedens-Instrument hin und her gele-

ſen, und vor die Unterthanen gar nicht können gebraucht werden, haben müſſen zuſammgeflickt werden, damit ein ſolches geflicktes Arlequin-Kleyd die Augen der Zuſchauer reitzen und blenden könnte.

Welcher Paciſcent ſolle dann ein ſo ungeſchickt- und einfältiger Narr geweſen ſeyn, der, nachdem er ſeinen Unterthanen nicht einmahl das Religions-Exercitium geſtatten wolte, dannoch ſein Territorial-Recht hätte wollen einſchräncken laſſen, daß er nicht einmahl ſeyn eignes Exercitium offentlich gebrauchen dörffte?

Wahre Intention deren Kayſerlichen Paciſcenten zu Oſnabrug.

§. 73. Man ſucht gegniſcher Seithe nach denen zu Franckfurt 1655 das **erſtemahl entworffenen**, und ausgekünſtleten Deuteleyen hauptſächlich dem Leſer mit dem **Zihl und Ende** deren Paciſcenten zu blenden. Mann ſagt: das Zihl, und Abſehen bey dieſen Tractaten wäre geweſen, kräfftige, beſtändige Mittel zu ergreiffen, um denen damahligen und künfftigen Beſchwerden unter Catholiſchen, und Augſpurgiſchen Confeßions-Reichs- und Lands-Ständen ohne Exception abzuhelffen. (Londorpii Tom. VII. pag. 1077. col. 1.) dahero das Entſcheid-Jahr 1624. und der bloſſe Zuſtand des Religions-Exercitii; in dieſem Jahr zu Erlangung dieſes Abſehens wäre auserkieſen worden.

Nein meine Hrn! das Haupt-Ziel und Abſehen deren hohen Paciſcenten ware, mit denen auswärtigen Cronen Fried zu ſtifften. Die Hrn. Proteſtanten aber ſuchten ihre vermeinte Religions

ligions-Beschwerden wider den Willen deren Catholischen, und wider die gepflogene Abredung, mit einzumischen, und unter den Gunst fremder Waffen leichter durchzudringen. Es ist also eine Fabel, und ausgekünstletes Blendwerck, daß das Zihl und Ende deren hohen Paciscenten gewesen wäre, dergleichen Mittel auszufinden. Das Zihl und Ende deren Kayserlichen (Puncto Gravaminum) gienge dahin, das Territorial-Recht des Catholischen Reichs-Stand wider seine Land-Stände, und Unterthanen zu behaupten, dahero das Entscheid-Jahr, und der blosse Zustand des Religions-Exercitii im 1624sten Jahr verworffen, und nur denen Unterthanen deren Geistlichen Fürsten nach der Observance des 1624sten Jahrs das Exercitium, wann sie selbes erweisen könnten, zugelassen worden.

Graf Trauttmansdorff erklärte seine Intention und Meynung, sein Zihl und Absehen ganz deutlich; dann da die Hrn. Protestanten solche Mittel von dem **Entscheid-Jahr**, von der *Declaratione Ferdinandi* vorgeschlagen, und verlanget hatten, so setzte er ihnen seine Meynung schrifftlich entgegen, und sagte, daß diese Mittel vielmehr den Frieden stöhren, und mehrere Beschwerden verursachen wurden: [Dudum in Pace Religionis, dann vorlängstens schon in dem Religions-Frieden zu mehrerer Erhaltung unter den Ständen Einträchtigkeit verordnet worden, daß keiner des anderen Unterthanen zu seiner Religion ziehen, und der Ursach halben in seinen Schutz oder Protection nehmen; und ihnen einigerley Weiße beystehen olle.] Er erkläret hinnach dieß leichtist, und

 kräfftigste

kräfftigste Mittel zu Erhaltung Fried und Einigkeit, und zur Abwendung künfftiger Beschwerden, Welches auch von beyden Theilen angenommen, und vergliechen worden: [So ist verglichen worden, daß eben dieses ferners auch von beyderley Religions-Ständen beobachtet, und einem Unmittelbahren Stande sein Recht, welches ihme wegen Lands- und Ober-Bottmäßigkeit in Religions-Sachen gebühret, nicht verhindert werden soll §. 30. Art. V.] hier seynd die kräfftige Mittel zu Erhaltung Fried und Einigkeit, welche durch den Religions- und Westphälischen Frieden auserwählet worden. Es hilfft kein Dräh-Kunst um die klare Wort zu verdrähen. Das geschwind- und leichtigste Mittel wurde vielleicht gar gewesen seyn die Protestantische zu beruhigen, wann die Paciscirende Kayserliche, und Catholische alles eingegangen hätten, was die Hrn. Protestanten verlangt hätten. Wer ist aber so einfältig, der die hohe Paciscentes vor solche ungeschickte Leuthe ansehen wurde? Doch unerachtet, Hoc tamen non obstante &c. unerachtet, daß diese Mittel verglichen worden zu Erhaltung künfftiger Ruhe und Einigkeit, so haben doch die Kayserliche denen Unterthanen unter denen Geistlichen Fürsten, die den Gebrauch des Exercitii in den 1624sten Jahr erweisen könnten, dasselbe noch zugelassen; dann die Protestanten hatten vor diese allein solches verlanget, worzu sie kein anderes Fundament, als die sogenannte Declarationem Ferdinandi zu haben, selbsten eingestanden rc. wie hernach mit mehrern ex Actis publicis wird erwiesen werden.

Sehet das Blendwerck deren Protestantischen Dichter von dem Zihl und Absehen!

Aus vorgehenden erhellet, wie man den Leser blenden will, da man sagt, es hätte das Zihl und Absehen nicht anderst können erreichet werden, als durch Festsetzung der Entscheid-Jahr rc. Ja, nach der Caprice, und ungerechten Verlangen der jüngeren gegenseitigen Scribenten CONCEDO: nach der Intention und gerechtsame deren Catholischen NEGO. dann die Hrn Protestanten bey denen Westphälischen Tractaten getrauten sich nicht mit derley unverschamten Zumuthungen die Catholische zu überlästigen, wie gleich gezeiget wird werden.

§. 74. Dergleichen neue Erfindungen, und Wort-Deuteleyen gefielen auch mehreren Protestantischen Scribenten nicht, welche von keiner Regula Juris Reformandi, durch welche in den §. 31 Art. II. dieses Recht wäre eingeschräncket worden, gar nichts wissen, sondern das Recht eines Landsherrn in negotio Religionis ad introducendum Simultaneum anerkennen. Siehe Heniges Mantissa 2. ad specim 4. Meditat. Decker Consult. forens. Part. 1. cap. 39. n. 9. & seqq. Schilter de Pace Relig. c. 9. in Resolut. quæst. 8. Pfanner in Histor. Comit. anno 1653. & 54. lib. 6. §. 50. 69. & seqq.

Urtheil deren gelehrtisten Protestantischen Scribenten.

§. 75. Allein einige Hrn. Gesandte zu Regenspurg, unter den Nahmen des Corporis Evangelicorum, hatten ab diesen Schrifften ihrer gelehrtisten Protestantischen Hrn. Scribenten keinen Gefallen, dahero sie durch eigne Authorität in Nahmen des sogenannten Corporis Evangelicorum, theils aus ungedruckten, theils aus gedruckten Schrifften etwas

Einige Hrn. Protestantische Abgesandte zu Regenspurg lassen die zu Franckfurt erfundene Deuteleyen wiederum

Anno 1719. abdrucken.

etwas anderes zu schreiben anbefohlen, nemlich die Schrifft: **Ungrund des** Simultanei, in welcher sie den Verstand des Instrumenti Pacis, nach ihren Gefallen bestimmet, und denen Lehreren auf offentlichen Universitäten das Instrumentum pacis darnach zu erklären anbefohlen. Siehe Tom. II. Collect. Concluſ. Evangel. Schauroth pag. 587. Der Verfasser dieser Schrifft hat die zu Franckfurt 1655 **das erstemahl entworffene** Protestantische Principia abgeschrieben, und neuere Deuteleyen noch hinzugesetzt.

Sie haben sich auch nicht gescheuet, solches Impressum: **Ungrund des** *Simultanei*, in Nahmen des sich also nennenden Corporis Evangelicorum an Ihro Kayserl. Majestät einzuschicken, daß höchst dieselbe sich darinnen des wahren Verstands des Instrumenti Pacis erkündigen möchte. cit. pag. 587.

Der Kayser verwiese dieses Unternehmen durch ein Kayserliches Commissions Decret.

§. 76. Der Kayser hatte aber dieses kecke Unternehmen durch ein offentliches Comissions-Decret (12 Aprill 1720.) bestraffet. Tom. II. Concluſ. Schauroth pag. 644.

Allein diese, sich eigenmächtig ein Corpus Evangelicorum nennende Herren haben nicht nur der Kayserl. Authorität sich nicht gefüget, sondern noch ein anderes Impressum: **Ursprung des** *Simultanei*, verfassen lassen, und solches neben einer Copie von der ersteren Schrifft, **Ungrund des** *Simultanei*, wiederum an seine Kayserl. Majestät Anno 1720 abgeschickt. Schauroth Tom. II. pag. 798.

Diese beyde Schrifften seynd nun die Vorschrifft, nach welcher die neuere Protestantische Scribenten ihre Arbeit verfertigen. Der Anonymus, von welchen ich oben §. 72 pag. 67 geredet, ware der erste, der die Nider-Sächsische zu Franckfurt das erstemahl (1655) entworffene Sätze wiederum zusamm gedrähet, und vermehret, wie es ein jeder gar leicht begreiffen wird, der die Rationes Evangelicorum bey den Londorp. cit. loc. lesen will.

§. 77. Die auf den Reichs-Tag zu Regenspurg 1739. gegenwärtige Protestantische Hrn. Abgesandte sagen in ihrem unter den Nahmen Corporis Evangelicorum den 14 Mertz 1739 an Ihro Kayserl. Majestät erlassenen Schreiben: (Tom. 1. Schauroth pag. 386) Daß die beyde Deductiones, **Ungrund und Ursprung** des *Simultanei*, noch nicht wären widerlegt worden. Allein es scheinet, daß diese Herren die Deductionem in causa Hildesiensi, wie selbe bey Londorp. Tom. VII. pag. 1068 zu lesen, entweders nicht eingesehen, oder ohne Grund dieses dem Leser nur vorsagen wollen. Sie werden aber alda finden, daß die Schrifft, **Ungrund des** *Simultanei*, nur aus dem ersten Entwurff, welchen das Sächsische Directorium das erstemahl zu Franckfurt 1655 verfast, heraus geschrieben worden. Alda ist aber auch die Widerlegung dieser Protestantischen Deuteleyen zu lesen, welche so wichtig befunden worden, daß die RR. PP. Capucini zu Hildesheim widerum haben müssen eingenommen werden.

Die Schrifft Ungrund des *Simultanei* ist schon Anno 1655. widerlegt worden.

Ausgekünsteltes Blendwerck in der anderen Schrifft: Ursprung des Simultanei

§. 78. In der zweyten Schrifft: **Ursprung des** *Simultanei*, ist ein künstlich verdrähte Unwahrheit enthalten. Der Verfasser dieser Schrifft §. 1. & 2. saget: daß der **Ursprung des** *Simultanei* von der Frag deren Catholischen daher rühre, weilen diese die **Frag, ob das** *Simultaneum* **erlaubt wäre** ꝛc. zu Regenspurg auf den Reichs-Tag Anno 1653 vorgebracht hätten. [Hier haben wir (sagt der Verfasser dieser Schrifft §. 2.) nun den **Anfang und Ursprung** der Frage in puncto Simultanei, nemlich die Directorial-Propositiones von 19 Julii 1653.] Durch diese von denen Directoriis auf den Reichs-Tag Anno 1653 gestellte Frag, will der Verfasser den Leser blenden, als hätte vorhero niemand an das Simultaneum gedacht, oder selbes behauptet. Allein dieses ausgekünstlete Blendwerck wird ebenfalls durch obige Deductionem in causa Hildesiensi klar widerlegt; dann das Sächsische Directorium sagte von dieser Directorial-Frag deren Catholischen, zu denen Protestanten also: [Der Cölnische Deputirte hielte diese Frag als liquidissimam] Tom. VII. Londorp. pag. 1064. Col. 1. So sagten auch die Catholische zu denen Protestanten, [Daß diese Frag nicht als zweiffelhafft vorgebracht worden, sondern Beschwerd-Weiß, nicht zweiffiend, daß selbe ohne einige Widerred vor die Catholische entschieden müsse werden.] pag. 1073. col. 2.

wird ex actis publicis vernichtet.

Die Frag also deren Catholischen, de Simultaneo ware nicht *dubiosa*, sondern sie hielten diese pro re liquidissima juxta DICTA-

MEN

MEN Pacis Religiosæ & Pacis Westphalicæ. Die Materia wurde von denen Hrn. Protestanten strittig gemacht. Das Nider-Sächsische Decretum wolte es nicht gestatten, ohngeachtet es in Pace Religiosa & Westphalica klar gegründet. Um diese von einigen Protestanten, gleich nach unterschriebenen Frieden, strittig gemachte Materien nun güttlich zu entscheiden, wurden von den Chur- und Fürstlichen Directoriis zu Regenspurg 1653 in Ecclesiasticis, 4. General-Reguln entworffen, und in 4. Fragen eingetheillt, (Tom 1 Comit. Ratisbon. pag. 318) die Entscheidung Super disputationes expediendorum casuum singularium dardurch zu beförderen. Die Fundamenta waren liquidissima juxta dictamen Pacis Religiosæ & Westphalicæ. Allein auch diese Arth zu handlen wolte den Hrn. Protestanten nicht gefallen. Der nudus Status Possessionis ware von ihnen (von dem Nider-Sächsischen Creyß) schon decretirt. Dahero selbe allerhand Aufzüglichkeit, und Umschweiff gemacht, um keinen Vergleich und Deliberation über diese Fragen, oder Reglen einzugehen.

Die Catholischen aber lassen sich an ihrem Territorial-Recht nicht irr machen. Die Wort Pacis Religiosæ und Westphalicæ seynd klar genug: der erste Entwurff des Sächsischen Directorii (oben §.66. pag. 61) ist nicht fähig dem Friedens-Instrument einen anderen Verstand beyzumessen. Die Protestantische Hrn. Deputati bey den Nürnbergischen Executions-Tractaten, die bey den Westphälischen als Paciscentes, und Subscribentes auch zugegen waren, wusten noch nichts

von

von diesen ersten Entwurff des Status und observantiæ, wie solchen das Chur-Sächsische Directorium anno 1655 aus den votis ein und anderer Protestantischen (oben §.66.pag.61) Gesandtschafft zusamm gefasset, projectirt, und dictirt hat.

So viel von dem Anfang und Ursprung der Deutteley wegen den annum Normalem, Statum und Observantiam anni 1624: von welchen Statu hernach noch mehreres in der folgenden Abtheilung wird gemeldet werden.

Fünffte Abtheilung.

Ungrund des vorgeblichen Juris negativi deren Protestirenden, wider das Reformations-Recht deren Catholischen Reichs-Ständen.

Die Herren Protestanten behaupten ein Jus negativum wider die Catholische

§. 79. Die Protestantische Hrn. Gesandte auf den Reichs-Tag zu Regenspurg erklärten unter dem Nahmen Corporis Evangelicorum, in ihrer Zusammkunfft den 10 September 1721 (Tom. III. Schauroth pag. 654.) daß sie in dem Besitz wären eines Juris negativi, des Rechts, denen Catholischen Reichs-Ständen den Gebrauch des Reformations-Recht über das Religions-Exercitium deren Unterthanen zu verhinderen, und zu verwehren: und daß die Catholischen, als der affir-

mirende Theil, dieses ihr Recht zu erweisen hätten.

Diese Herren hatten schon in vorgegangenen Jahr 1720 wider die Catholische den Sentenz gefällt: [daß einem Catholischen Reichs-Stand nicht erlaubt seye, zum Exempel: Procession anzustellen, wo solche vor diesem nicht gewesen,, noch sonst das publicum Exercitium von neuem einzuführen,, oder neue Kirchen darzu aufzubauen,, oder Bilder aufzustellen, wo sie nicht gewesen,, Schulen und Clöster aufzurichten rc.] Der Grund und Ursach dieses von ihnen gefällten Sentenz ware dero eignes Gefallen, *ainsi est notre plaisir*; dann sie hatten kein Gefallen ab deme, was ihre eigene gelehrte Hrn. Scribenten von dem Reformations-Recht deren Catholischen geschrieben. Dahero sie nach ihren Gefallen diese Schrifft: **Ungrund des** *Simultanei &c.* zu verfassen anbefohlen, und solches Urtheil und Sentenz wider die Catholische nach ihren eignen Gefallen abgefast. Siehe oben pag. 71. §. 75.

Siehe Ungrund des *Simultanei &c.*

NB. Das Reformations-Recht ist niemahlen denen Catholischen angestritten worden. Die Hrn. Protestanten haben angefangen, das Religions-Exercitium ihrer Unterthanen abzuänderen. Nachdem denselben durch den Religions-Frieden die Sicherheit ihrer Reformation versprochen worden, so hatten selbe dieses Sprichwort eingeführt: [**Wer Herr im Land, der ist auch Herr über die Religion.**] Diese ihre versprochene Sicherheit haben sie in ein sogenanntes Reformations-Recht verwandlet, dessen selbe sich rühmen, als eines

Die Catolische ware beständig in Besitz des Juris Reformandi.

eines gantz besonderen Rechts des Territorial-Herrn.

Von diesem Reformations-Recht ware die Rede zu Oßnabrug. Der Graf Trauttmansdorff, Kayserlicher Bevollmächtigter führte das allgemeine Herkommen an, daß nemlich die Unmittelbare Reichs-Stände das Recht, das Religions-Exercitium ihrer Unterthanen zu änderen, behaupteten und exercirte. Es wurde auch allda unter beyden Religions-Ständen verglichen, daß ein Stand den anderen an diesem Recht nicht verhinderen sollte. Conventum est ab utriusque Religionis Statibus jus hoc impediri non oportere. §. 30. Art. V.

Die Hrn. Protestanten verlangten das freye Religions-Exercitium für etliche Unterthanen an gewissen Orthen, und die Gewissens-Freyheit für alle. Allein Graf Trauttmansdorff hatte diesen §. 30. denselben entgegen gesetzt, welchen sie auch haben unterschreiben müssen. Wo ist dann das Fundament des von denen Hrn. Gesandten zu Regenspurg ausgesprochenen *Juris Negativi*?

Diese Herren geben zur Antwort: das Reformations-Recht, welches dem Territorial-Stand zugehörig, wäre zwar in dem 30 §. Art. V. anerkannt, aber gleich wiederum durch den nachfolgenden 31sten §. eingeschränckt worden. Das ist ja vernünfftig gehandlet von jenen erleuchten Pacificatoribus des Westphälischen Friedens! oder nicht?

Die Hrn. Protestanten

Allein dieses Vorgeben redet von etwas, welches ein blosse Exceptio, Res facti ist.

Diese

Diese Herren werden also wissen, daß es ihre Schuldigkeit seye, solches zu probiren; dann die Catholische bleiben in dem Besitz ihres Reformations-Recht, so durch den §. 30. Art. V denenselben von dem Gegentheil selbst eingestanden,, und solcher §. 30 von ihnen unterschrieben worden. müssen also ihr vorgebliches Jus Negativum erweisen.

§. 80. Gundling schreibt ad Art. V §. 30. [Das fast allen Commentatoribus dieser §. 30. Art. V. undeutlich vorkomme, worüber sie sich beschwärten.] Allein die Wort seynd nicht undeutlich, man will nur selbe undeutlich verdrähen. Viele deren Protestantischen Commentatorn erkennen in diesem §. 30 die Regul, oder die Landsherrliche Befugnuß in Religions-Sachen; sie dichten aber, als wäre solche in den gleich nachfolgenden §. 31. eingeschräncket worden. Diese Fabel reimet sich freylich nicht, und ist nicht allein undeutlich, sondern auch ungeschickt. Andere Protestantische Scribenten hingegen wollen in dem §. 30 gar keine Regul oder Befügnuß einer Landsherrlichkeit in Religions-Sachen anerkennen, sonderen sie sagen, daß der §. 31. Art. V allein die wahre Regul des Juris Reformandi seye, nemlich das Jus Reformandi gelte nichts mehr, sondern das Entscheid-Jahr (1624) und der blosse STATUS RELIGIONIS in diesen Jahr, nudum factum possessionis, wäre die eintzige Regul, wieder welche der Landsherr ohne Einwilligung seiner Unterthanen in Religions-Sachen etwas zu verordnen nicht berechtiget wäre. Was haben aber die Paciscentes in den §. 30. Art. V. durch die Wort sagen wollen? CONVENTUM EST: Die Gegnerische Scribenten suchen die beyde §§. 30. & 31. Art. V. zu verwirren.

Es

Es ist verglichen worden, daß solches Recht von beyderley Religions-Ständen solle beobachtet und nicht verhindert werden? Was soll dieses heissen?

Aber umsonst.

§. 81. Die Catholische finden in beyden §§. 30. und 31. Art. V. nichts Undeutliches, oder Dunckles. Der Graf Trauttmansdorff sagte in dem 30. §pho: [Daß dem gemeinen Herkommen nach, denen Geistlich-und Weltlichen unmitelbahren Reichs-Ständen das Recht das Religions-Exercitium zu reformiren zu stehe: *Conventum est*, daß es auch verglichen seye worden, damit kein Stand den anderen an seinen Recht in Religions-Sachen wegen den Unterthanen verhinderen solte.] In dem 31sten §pho aber seynd etliche Unterthanen ausgenommen worden, welche Anno 1624. unter einigen damahls Catholischen Geistlichen Landsherren, das gegenseitige Religions-Exercitium genossen hatten. Diesen dann ist von denen Kayserlichen, aus Noth des Friedens solches Exercitium hinführan gedultet worden, weilen sie selbes theils durch gewisse pacta, theils durch Nachsehen ihrer Catholischen Lands-herrschafft selbst vorhin schon überkommen hatten.

Grund und Beweis des Juris Negativi deren Catholischen über das Religions-Exercitium ihrer Unterthanen rc.

§. 82. Nun aber wird die Prob, welche einigen Hrn. Gesandten unter den Nahmen *Corporis Evangelicorum* obliget, (da die Catholische in dem Besitz ihres Juris Reformandi Krafft des §. 30. verbleiben) von ihnen nimmermehr können gemacht werden, da dieses sogenannte JUS NEGATIVUM aus den nachfolgenden Actis, als wie ein leerer Schatten ver-

verschwindet. Das Jus negativum Catholicorum aber über ihre Unterthanen daraus Sonnenklar erhellet. Lasset uns hören was bey wehrenden Tractaten zu Oßnabrug hierinn vorgegangen.

Aus den Actis Publicis deren Westphälischen Friedens Tractaten.

Die Kayserliche und Catholische behaupteten ihr Jus negativum, und verwarffen die Clausul, so der Schwedische Salvius in seinem Auffsatz (oben §. 55. pag. 54.) einfliessen lassen, daß nemlich alles in den Statum Anni 1624 sowohl in Politicis, als Ecclesiasticis reducirt möchte werden.

Sie behaupteten ihr Jus negativum wider ihrer Unterthanen Religions-Exercitium (oben §. 56. pag. 54.)

Doch machten sie eine Exception für einige Unterthanen. (oben §. 57. pag. 55.)

Erster Beweis.

Diese Exception oder der §. 31. Art. V Hoc tamen non obstante &c. saget nicht, daß der Status des 1624sten Jahrs verbleiben, und alles sowohl in Politicis als Ecclesiasticis ad hunc Statum reducirt,, die indessen eingeführte Priester abgeschafft,, das indessen angeordnete Catholische Religions-Exercitium abgeänderet solte werden; dann dieses Begehren deren Hrn. Protestanten wurde von denen Kayserlichen ausgestrichen, und verworffen, wie solches die Hrn. Protestanten selbsten bekennet (oben §.71. pag. 65.)

Sondern die *Observance* des Religions-Exercitii deren Unterthanen, unter einigen Catholischen Geistlichen Landsherren im 1624sten Jahr ist zu einer Regul des künfftigen Exercitii dieser Unterthanen zugelassen worden.

§. 83. Die Hrn. Schweden, da sie so eyffrig auf dieses Wörtlein, OBSERVANCE in diesem §pho gedrungen, suchten nicht, daß alles *ad Statum, ad Observantiam Anni* 1624 *in Politicis & Ecclesiasticis* sollte reducirt, und dem Landsherren sein Jus Reformandi, und introducendi propriæ Religionis Exercitium dardurch restringirt werden; dann dieses Begehren ware gleich Anfangs ausgestrichē und verworffen worden; sondern sie suchten durch dieses Wörtlein (Observance) das Exercitium Religionis deren Unterthanen zu erhalten, wann selbe nur erweisen könten, daß sie solches im 1624sten Jahr genossen hätten; dann vorhero hatte es geheissen (CONNIVENTIA) wann sie nemlich erweisen könten, daß der Landsherr solches *connivendo* nachgesehen hätte. Dieweil nun die *Conniventia* härter zu erweisen gewesen wäre, so wolten die Hrn. Protestantes, man solte das Wörtlein *Observance*, anstatt *Connivenz* setzen, welche Observance ja leicht könnte erwiesen werden, wann man nur erweisete, daß die Unterthanen solches Exercitium wircklich gehabt hätten, abstrahendo, an *per Conniventiam*, *an per Pacta &c.*

Aus vorhergehenden erhellet also, daß die Catholische wider den Statum Anni 1624. *privativum*, daß nemlich alles sowohl in Politicis als Ecclesiasticis dahin reducirt solte werden, ihr Jus negativum behauptet haben

ben. Es ist auch kein Wörtlein in Actis horum Tractatuum zu finden, daß die Hrn Protestanten die Observance, oder den Statum SOLIUS Religionis Subditorum, nachdem solches von denen Kayserlichen ausgestrichen worden, weiters betrieben hätten. Sie bemüheten sich nur (und zwar nur zwey oder drey Hrn Gesandte) das Exercitium zu erhalten.

§. 84. Chur-Cölln als Bischoff zu Hildesheim hatte mit dem Hertzogen zu Braunschweig Anno 1643. einen Vergleich gemacht. Unter andern Puncten ware auch dieser verglichen, daß der Adel in Hildesheimischen noch 70, die Unterthanen noch 40. Jahr lang, ihr Augspurg. Confeßion-Religions-Exercitium geniessen könnten, doch stünde dem Bischoffen frey, gleich von der Zeit an dieses Vergleichs, in allen Kirchen das Simultaneum Catholicum einzuführen. Zweyter Beweis.

Die Protestantische, besonders die Hildesheimische der A. C. zugethane Lands-Stände, bemüheten sich bey den Westphälischen Friedens-Tractaten das freye Religions-Exercitium auf beständig zu erhalten, welches endlich die Kayserliche, ohngeacht des Bischoffs Widersprechung, nach der Observance des 1624sten Jahrs zugelassen, doch also, daß all anderes, was in diesen Pactis Hildesiensibus vergliechen worden, in seiner Giltigkeit verbleibe.

Kaum hatten die Kayserliche (nach der Observance des 1624sten Jahrs) das Exercitium der gegenseitigen Religion zugelassen, so verlangten die Protestantische Hildesheimer,

 daß

daß der Bischoff das Simultaneum, (welches Anno 1643 auch verglichen worden) in die Kirchen deren Protestanten nicht mehr einführen dürffte. Der Bischoff behauptete sein Recht. Die Kayserliche gaben den Hildesheimischen zur Antwort: [Sie wären zwar geneigt, dieses einzuwilligen, allein könnten sie nicht gewähren, ob Chur-Cölln als Bischoff zu Hildesheim, und die Französische Bevollmächtigte ihre Einwilligung darzu geben würden.] Also Lampadius in seinem Diurnali. Siehe die Schrifft Adm. R. P. Benedicti Stolte, Ord. S. Benedicti: *Pro Deo, Episcopo, Principe & Patria.* 1656. pag. 68.

Es bliebe also die Observance des Religions-Exercitii deren Unterthanen in dem Hildesheimischen nach den 1624sten Jahr in seinem Stand; das Simultaneum aber wurde dardurch noch lang nicht abgeschafft, sondern der Bischoff behauptete dieses beständig. Die Hrn Hildesheimer verlangten, daß dieser Vergleich de Anno 1643 gäntzlich sollte cassiret werden. Allein die Catholische widersetzten sich hefftig. Dahero in dem §. 30 Art. V. *Quantum deinde ad Comites* &c. dem Landsherrn sein Jus Reformandi behauptet: in dem 31 §pho aber: *Hoc tamen non obstante* &c. denen Unterthanen das Exercitium, wie sie solches Anno 1624 erweißlich gehabt, gestattet; die Pacta aber Brunswicensia (dasjenige allein ausgenommen, was quoad Exercitium Religionis der Possession des Jahrs 1624 zuwider ware) wurde völlig bestättiget. Nur derjenige Puncten von dem Religions-Exercitio auf 70 und 40 Jahr wurde aus dem

Hil-

Hildesheimischen Vergleich abgeschafft, all anderes aber verbliebe in seiner Giltigkeit. Die Catholische gaben es nicht nach (Siehe Relat. Histor. Adami pag. 488.)

Die Hildesheimische Protestantische Deputirte meldeten denen Kayserlichen: [Es hätte ja der Bischoff anietzo 9 Clöster, so Anno 1624. noch in Protestantischen Händen gewesen, bekommen, allda könnte derselbe das Simultaneum einführen, indeme diese Orth nebst anderen Catholischen Kirchen zu den Catholischen GOttes-Dienst solcher Unterthanen erklecklich genug wären.] Siehe: Neben-Stunden Georg David Struben Part. 2. pag. 83. Es behaupteten also damahls die Protestantes kein Jus negativum wider das Simultaneum. Dann sie erkennten selbsten, daß der Bischoff zu Hildesheim in die 9. Clöster, welche die Protestantes A. 1624. in Besitz hatten, selbes einführen könne. Sie suchten zwar den Bischoff daran zu verhinderen: allein die Kayserliche Paciscentes erkannten kein Jus Negativum Protestantium wider das Simultaneum. Sie antworteten denen Hildesheimern: Sie (die Kayserliche) wären zwar nicht ungeneigt zu willfahren, daß das Catholische Religions-Exercitium nicht sollte in die Protestantische Hildesheimische Kirchen eingeführt werden; Allein so könnten sie die Einwilligung des Bischoffen zu Hildesheim, und deren Franzosen nicht gewähren.

§. 85. Weiters. Die Herren Protestanten hatten denen die vorhin verpfändte Herrschafften einlösenden Ständen die eigene Pro- Dritter Beweis.

testantische Kirchen zu Einführung des offentlichen Catholischen GOttes-Diensts anerbotten, damit nur die Unterthanen das freye Religions-Exercitium behalten dürfften. Tom. IV. Act. P. W. pag. 197.

Sie glaubten also nicht, daß sie ein Jus Negativum hätten contra Simultaneum Domini Territorialis.

Vierter Beweis.

§. 86. Der Schwedische Bevollmächtigte Salvius machte Anno 1646 diesen Aufsatz: [Die Grafen, Barones, und die einem Catholischen Landsherrn unterworffene Unterthanen, welche im 1624sten Jahr ihr offentliches Religions-Exercitium gehabt, sollten darbey verbleiben, und geschützet werden.] (Oben §. 55. pag. 53.

Das folgende Jahr (Anno 1647) im Februario waren die Kayserliche mit Salvio &c. &c. in einer Conference, bey welcher von dem Religions-Exercitio deren Unterthanen, und von der Territorial Befugniß des Landsherrn die Rede gewesen. Salvius behauptete, daß die Emigratio (der Auszug deren Unterthanen) willkürlich seye, und der Landsherr diese zum Auszug nicht anhalten könne. Die Kayserliche aber behaupteten, daß, wo keine Pacta vorhanden wären, die Unterthanen, wann sie der Disposition ihres Landsherrn in Religions-Sachen sich nicht fügen wollten, ausziehen müsten, wann der Herr solches gebietet. Graf Trauttmansdorff antwortete: [Das Jus Reformandi

seye

seye so gar denen Städten frey gelassen: es müsse also solches auch einem jeden Reichs-Stand frey verbleiben. Die Hrn. Protestanten machten es eben also.] Trauttmansdorff führte das Exempel an des Joannis, Fürstens zu Anhalt, welcher würcklich reformirte; Er sagte: [ob dann dieser Fürst das Jus Reformandi nicht hätte?] Tom. IV. Act. P. W. pag. 62.

Die Protestantische Hrn. Deputirte, Thumbshirn und Langenbeck, die zu dieser Conference deputirt worden, gaben diese Antwort: [Ja: dieser Fürst habe das Recht zu reformiren, aber nur das offentliche Religions-Exercitium, nicht aber die Gewissen der Unterthanen zu zwingen, und daßselbe ausziehen müsten.] Graf Trauttmansdorff sagte darauf: [Es wäre nicht nöthig vieles davon zu reden, wann man nur Leuth genug hätte, wer sich seinem Herrn nicht wollte unterwerffen, der könnte in andere Lutherische Lande abziehen ꝛc.] Tom. IV. Act. P. W. pag. 62.

Es haben also auch die eyfrigste Protestantische Deputirte das Jus Reformandi eines Landsherrn anerkannt, Krafft dessen er das offentliche Religions-Exercitium reformiren könne.

§. 87. Die Protestirende Deputati suchten auch das freye Religions-Exercitium denen Unterthanen in denen Oesterreichischen Erblanden zu erhalten; Allein Graf Trauttmansdorff sagte, diesen Deputirten: [In die- Fünffter Beweis.

sem wäre man miteinander einig, daß der Landsfürst, oder hohe Obrigkeit das EXERCITIUM PUBLICUM zu änderen und einzuführen Macht habe. Was wollten dann die Unterthanen machen, wann sie kein Exercitium hätten?] Tom. IV; Act. P. W. pag. 63. NB. Hier heißt es: Man seye miteinander einig ꝛc. ꝛc.

Es haben solches auch die Protestantische Deputirte nicht widersprochen, oder von einem Jure Negativo sich etwas traumen lassen, sondern der Deputirte Gesandte Langenbeck antwortete dem Grafen: [Wenn ihnen nur Libertas Conscientiarum gelassen würde.] pag. 63. Trauttmansdorff widersetzte: [Wer nimmts ihnen? sie ziehen weg.] Herr Langenbeck antwortete: [Non omnes capiunt verbum hoc.] cit. pag. 63.

Sechster Beweis.

§. 88. Da die Herren Protestanten Anno 1646. im Monath Julio unter einander Rath gepflogen, wie das offentliche Religions-Exercitium deren Unterthanen unter etlich-Geistlichen Fürsten, Krafft der vorgeblichen Declaration Ferdinandi Regis erhalten, und wo die Unterthanen kein offentliches Exercitium hatten, wenigstens denselben die Gewissens Freyheit erlanget könnte werden? so sagte Varenbüller Würtenbergisch- und deren Fränckischen Grafen Gesandte, daß, weilen man keinen Reichs-Stand, wann er von einer anderen Religion zu der Catholischen übergienge, an Reformirung des offentlichen Religions-Exercitii seiner Unterthanen verhinderen

deren könnte, man alle Kräfften anwenden müsse, wenigstens die Gewissens-Freyheit zu erhalten. Siehe Tom. III. Act. P. W. pag. 247. ad 4. &c.

Wo ist dann ein Kenn-Zeichen des sogenannten Juris Negativi Protestantium, wider das Reformations Recht der Catholischen? *Varenbüller: Thumbshirn: Langenbeck* bekannten es mit deutlichen Worten, [Ja: der Lands-herr habe das Recht das offentliche Religions-Exercitium zu änderen, wann er nur die Gewissens-Freyheit denen Unterthanen gestattete.]

Es getraute sich kein Protestantischer Deputatus von Einschränckung dieses Rechts der Catholischen, etwas zu melden: [Ja (sagte Varenbüller,) wann ein Lutherischer Fürst zur Catholischen Religion übertritt, so kan derselbe das offentliche Religions-Exercitium seiner Unterthanen verenderen.] Das offentliche Religions-Exercitium deren Unterthanen unter etlich-Geistlichen Fürsten verlangten sie, daß selbes nicht könnte abgeändert werden; und dieses wegen der sogenannten Declaration Ferdinandi, welche pur allein von diesen Unterthanen redet; dahero sagte der Braunschweig-Lüneburgische Gesandte Langenbeckius (Tom. III. Act. P. W. pag 243.) [Daß das Begehren deren Protestanten bloß auf die Declarationem Ferdinandi Regis gesetzt seye; dann sonsten könne diese Frag, und Begehren nicht statt haben, und wären keine Termini habiles da.] Von den offentlichen Exercitio deren anderen Unterthanen unter Lutherischen Fürsten, wann diese zur

Catholischen Religion übertretten wurden, bekennten sie es frey, daß diese das Recht hätten solches Exercitium abzuendern. Die Territorial-Regul könnte nicht widersprochen werden. Die vorgebliche Declaratio Ferdinandi redete nur von denen Unterthanen etlich-Geistlicher Fürsten. In den Landen weltlich-Catholischer Fürsten ware kein widriges Religions Exercitium, oder offentlicher Religions Dienst deren Unterthanen damahls anzutreffen. Mithin hätten die Hrn Gegner kein Fundament, und keine Terminos habiles gehabt, solches in den Fall der Religions-Veränderung des Regenten zu begehren.

Vor die Gewissens Freyheit, oder Privat-Autonomie haben sie zwar auch ein vermeyntes Fundament angegeben, und gesagt, die Emigratio wäre nurl voluntaria, welches man aus den Worten §. 24. Wo aber unsere ꝛc. Pacis Religiosæ heraus drehen wollen. Alleinig die Emigratio ware necessaria, die Unterthanen müssen emigriren, wann der Lands-Fürst solches befilcht. Siehe oben pag. 16

Dieses alles ist geschehen währenden Oßnabrugischen Tractaten. Wie will dann der Gegentheil aus denen Westphälischen Friedens-Handlungen ein Jus negativum contra Jus Territoriale Catholicorum erproben?

Siebender Beweis.

§. 89. Ohngeachtet der §. 31. Art. V. schon den 18. Mertz 1648. von beyden Theilen unterschrieben worden, so behaupteten doch sowohl Chur-Sachsen als die Reformirte das Jus Reformandi, und zwar vi Regulæ Territorialis, und dieses, wie die Catholische,

CUM

CUM CATHOLICIS. Dieses geschahe erst im Monath Junio und Julio 1648. Wo ist dann ein Zeichen eines Juris negativi zu finden?

§. 90. Bey denen Nürnbergischen Friedens Executions-Tractaten wurden sehr viele Handlungen wegen denen Sultzbachischen Religions Beschwerden angestellt. Die zur Execution bestimmte Commissarii aber hatten bey der Sultzbachischen Restitutions-Sach zu viel gethan, und denen Catholischen ihr Religions-Exercitium, welches sie zwar A. 1624 nicht gehabt, dannoch verhinderen wollen, welches aber der Kayser in seinem Rescript an das Fränckische Ausschreib-Amt geandet mit diesen Worten: - - - [Wie wir dann einen Theil dasjenige, was er zu selber Zeit, 1624, befugt gewesen, oder innen gehabt, nach Ausweiß des Friedens-Schlusses allergnädigst gerne vergönnen, also können wir dem anderen dasjenige, was ihm der Friedens-Schluß **nicht ausdrucklich nimmet**, oder abspricht, auch nicht nehmen; wie es dann verhoffentlich bey Euer Andacht und Liebden sowohl, als denen sammentlichẽ Reichs-Ständen, welche diesen Frieden unter sich erhandlet, diese Meynung nicht wird gehabt haben, daß darum die Unterthanen welche seithero Anno 1624. zur Catholischen Religion getretten, und dabey nachmahls verbleiben wollen, wider ihren Willen sollten davon abgehalten werden ꝛc. Zumahl Pfaltz-Neuburg Liebden dem Sultzbachischen Theil gar keines Juris Territorialis noch geständig ist ꝛc. ꝛc.] Siehe Zusatz des Grund-Riß pag. 42. Item Tom. II. Act. Execut. pag. 618. Was hatten

Grund und Beweis des Juris Negativi und Reformandi deren Catholischen aus den Actis publicis deren Nürnbergischen Executions-Tractaten.

Erster Beweis.

hatten dann die Paciscentes für eine Meynung? glaubten sie villeicht, daß die Hrn. Protestanten ein Jus Negativum wider das Jus Territoriale Catholicorum hätten? dieses Rescript ist erst nach den, Anno 1648 schon unterschriebenen Frieden den 30. April 1649 von Kayser ausgegangen.

Zweyter Beweis.

§. 91. Die Hrn. Protestanten suchten bey den Friedens-Executions-Tractaten zu Nürnberg eine freundschafftliche Vergleichung zwischen den Catholischen Pfaltz-Neuburgischen Hertzogen (der das Jus Territoriale behauptete) und zwischen den Protestantischen Hertzog zu Sultzbach zu errichten. Sie förchteen, daß wann der Hertzog zu Pfaltz-Neuburg das Urtheil wegen des strittigen Territorial-Rechts für sich erlangen wurde, derselbe alsdann Krafft solches seines Territorial-Rechts das Jus Reformandi tapfer ausüben wurde. Die Kayserliche stunden für den Hertzogen zu Pfaltz-Neuburg: und sagten, daß derselbe das Simultaneum einführen könne. Dahero Volmar dem Sachsen-Altenburgischen Gesandten, dem von Thumbshirn, welcher solches zu verhinderen trachtete, diese Antwort gegeben: [Es wäre dieses Begehren ein unrechtes Ansinnen - - - Solte der Herr nicht Macht haben denen Unterthanen ein Exercitium Religionis und Kirchen zu verstatten?] Tom. VI. Act. P. W. pag. 790. col. 2.

Der von Thumbshirn und Deputirte sagten hierauf: [Dieses wäre noch ein andere Quæstion, ob ihnen ein Kirch zu bauen verbotten.?? ꝛc. ꝛc.] Wo ist dann der Grund des

Juris

Juris Negativi, da bey diesen Tractaten der sehr eyfrige Deputirte von Thumbshirn sagte: Es seye eine andere Quæstion, ob es verbotten? der von Thumbsbirn hat also damahls nichts von einem Jure negativo Protestantium gewust. citat. loco.

Ja, da sowohl der von Thumbshirn, als die andere Protestantische vermerckten, daß Pfaltz-Neuburg von der Territorial-Regul und seinen Jure Reformandi nimmermehr weichen wurde, und zugleich vorsehetten, daß der Sentenz wegen des Territorrial-Rechts für denselben ausfallen würde, so gaben sie dem Herzogen zu Sultzbach unter der Hand den Rath, sich mit dem Hertzog zu Neuburg zu vergleichen und das Simultaneum zu zulassen, wann nur das andere, so denen Unterthanen in §. 31 Art. V. gestattet worden, erhalten wurde Tom. I. Act. Execut. pag. 88. §. 26. Glaubten dann diese Hrn. Protestanten, daß sie contra Jus Reformandi Domini Territorialis ein Jus negativum hatten?

Der Sachsen-Altenburgische Gesandte von Thumbshirn redete selbst dem Hertzog von Sultzbach zu, Er möchte sich vergleichen, damit noch in der Zeit etwas erhalten wurde, was der Hertzog zu Neuburg nach erlangten Sentenz, puncto Juris Territorialis vielleicht nicht mehr erlauben wurde. Er machte verschiedene Projects eines Vergleichs: der von Thumbshirn setzte das Simultaneum Catholicum in mehreren Protestantischen Kirchen, wann nur die Haupt Kirch zu Sultzbach von dem Simultaneo Catholico befreyet bliebe.

Der

Der Hertzog zu Neuburg hat es auch nimmermehr nachgegeben, sonderen das Simultaneum Catholicum muste in der Haupt-Kirch zu Sultzbach eingeführt werden. Im übrigen hat er sich quoad Ecclesiastica mit dem Hertzog zu Sultzbach indessen gütlich verglichen, so geschehen zu Cölln den 22. Febr. 1652. aber nur ad dies vitæ, auf Lebens-Zeit beyder contrahirenden Theil, ohne Præjudiz der Erben, wie der Recess deutlich lautet.

Der Graf Trauttmansdorff hatte auch schon lang vorher, währenden Westphälischen Friedens Tractaten versprochen, daß er es machen wolle, damit der Hertzog zu Sultzbach an seinem Hoff, ohngeachtet des Territorial-Rechts des Pfaltz-Grafen zu Neuburg, sein eigenes Religions-Exercitium ausüben könne. Tom. IV. Act. P. W. pag. 69.

Vierter Beweis in causa Höxter 1651.

§. 92. Als der Fürst zu Corvey eine Reformation zu Höxter vorgenommen, wolten die Hrn. Protestanten nach ihren gemachten Decret des Nider-Sächsischen Creys solches verhinderen; Es seynd aber die Kayserliche Commissarii alda erschienen, und haben ein Kayserliches Decret Anno 1651 publiciret, welches um einen klaren Begriff des Juris Territorialis zu erlangen aufmercksam gelesen zu werden verdienet. Selbes ist zu finden in den Tractat: *Examen Vindiciarum* Juris Reformandi pag. 187. lit. D.

Die Hrn. Protestanten sagen zwar, sie hätten wider dieses Kayserliche Decretum protestirt: *Concedo*: ergo haben sie ein Jus negati-

gativum: *Nego.* dieses seynd sie schuldig zu probiren. Die Herren Protestanten bey denen Westphälischen und Nürnbergischen Tractaten liessen ihnen von diesem Jure negativo nichts traumen, wie bishero erwisen worden. Zudeme: ist dann die Protestatio deren jüngeren Scribenten mächtig genug, das von denen Hrn. Protestanten bey denen Tractaten selbst anerkannte Jus Reformandi & introducendi publicum Exercitium zu vernichten?

§. 93. Die Hrn. Protestanten wolten auch das Catholische Simultaneum in der Stadt **Weyden** verhinderen, die Catholische klagten bey den Kayser. Es erfolgte das Conclusum Consilii Imperialis Aulici Anno 1653: daß nemlich die einführung des Simultanei in denen Tractaten gegründet seye. Siehe Tom. I. Comit. Ratisbon. pag 46. §. IX. In causa Weyden 1653.

§. 94. Anno 1655. den 21. Novembris wurde bey Reichs-Deputation zu Franckfurt die Deductio in causa Hildesiensi dictirt, welcher zu Folg die Restitutio Capucinorum erkennet worden. Man erkannte damahls kein Jus negativum Protestantium. Das Jus Reformandi Domino Territoriali competens könnte von ihnen nicht eingeschränckt werden, obwohlen sie solches einzuschräncken verlangten. In causa Hildesheim.

95. Bisher haben die jüngere Protestantische Scribenten nach den Gefallen deren unter dem Namen Corporis Evangelicorum sich darstellenden Hrn Gesandten solche Principia wider das Jus Territoriale Catholicorum in vielen Schrifften widerholet, welche auch diese Herren Gesandte mehrmalen bestättiget, und ihre Conclusa darüber ab- Ungrund / Ungerechtigkeit deren Reversalien

welche das Reformations-Recht des Landsherrn einschräncken.

abgefasset. Ja so gar einige Reichs-Stände, welche solchen Conclusis sich nicht unterwerffen wollen, bedrohet, die hohe Protestantische Mächte wider selbe aufzuruffen „ denen Catholischen allerley Deutteley und Willkührliche Auslegung des Instrumenti als ein Gesatz vorzuschreiben sich erkecket „ mit der **Selbst-Hülff** das undisputirliche Jus Territoriale einzuschräncken sich angemasset. Wie ungegründet aber dieses Jus negativum seye, ist aus dem vorgehenden Sonnenklar gezeiget worden.

Die Frechheit einiger Leuthe hat sich schon so weit gewagt, daß sie denen Unterthanen wider ihre eigene Landsherren beystehen, selbe anweisen, ihren Landsherren, wann sie zur Catholischen Religion übertretten, Gesatz vorzuschreiben, und ihnen das Jus Territoriale in Religions-Sachen, quod impediri non debet, mehr und mehr einzuschräncken. Bekannt seynd die einige Landsherren, da solche zur Catholischen Religion getretten, von denen Unterthanen vorgelegte Reversales, welche auf den Fabelhafften Grund de privativo Statu Religionis, Anni Normalis 1624 aufgerichtet seynd, und dardurch das Jus Territoriale, vor welches die Paciscentes bey denen Westphälischen Tractaten so vest gestanden, einschräncken wollen. Neben den vorhergegangenen, seynd warhafftig nicht ohne Schrecken zu lesen die letztere Anno 1750 Würtenbergisch, dann die An. 1754 Hessen-Casselische, dem Tit. Herrn Erb-Prinzen zugemuthete Reversales.

Die

Die bisherige beygebrachte Acta, so wohl bey als nach den Westphälischen, und Nürnbergischen Tractaten erweisen Sonnen-klar, wie ungegründet dieses vorgebliche Jus Negativum *Protestantium*, und deren Unterthanen seye. Da nun das Fundament nicht bestehet, so kan auch das auf solchen Grund aufgeführte Lufft-Gebäu dieser Reversalien nicht bestehen, sondern sie fallen um, und gelten nichts.

Einige Protestantische Gesandte bey den Westphälischen Tractaten haben die Keckheit gehabt, und verlangt, daß sogar alle würcklich-gefällte Richterliche Sentenz und Urtheil, welche der Observance des 1624sten Jahrs zuwider lauteten, sollten cassirt und vernichtet werden, welche doch mit Grund und Recht also gefällt worden. Wie sollten nun dergleichen, wider das unstrittige Territorial-Recht, wider die unverwerffliche Acta Publica, wider die handgreiffliche wahre Intention deren hohen Paciscenten, dem Landsherrn aufgedrungene Reversales, die auf die falscheste Principia gegründet worden, angesehen werden?

Die mit vollkomener Freyheit ertheilte, und nicht auf die falsche Auslegung gegründete Reversalien köñen quoad

§. 96. Die von dem Landsfürsten gantz frey ertheilte, und von dem Kayser also bestättigte *Reversales* seynd dem Westphälischen Friedens-Instrument nicht zuwider; dann dem Landsfürsten stehet frey, den Gebrauch seines Rechts zu machen, oder nicht zu machen. Er kan also seinen Unterthanen das freye Religions-Exercitium, wann er will, zulassen. (Ich rede hier nicht, was derselbe nach Uber-

Substantialia dem Instrumento Pacis gleichförmig benamset werden.

legung aller Umständen den Gewissen nach, zu thun habe, sondern nur was derselbe Krafft der Territorial-Regul (oben §. 2. pag. 1. thun könne.) Er ist aber solches zu gestatten keineswegs durch den Westphälischen Frieden verbunden, wie solches aus den Actis Publicis gezeigt worden; dann die Protestantische Hrn. Abgesandte haben solches selbsten währenden Tractaten anerkannt. Nur die Unterthanen einiger Geistlichen Regenten (um den Frieden zu beschleunigen) seynd von den Kayserlichen am Ende ausgenommen worden. Warum aber diese? die Ursach dessen ist oben pag. 30. §. 38. zu lesen.[a] Dergleichen mit voller **Freyheit** von denen Regenten ertheilte Reversales können also QUOAD SUBSTANTIALIA dem Friedens-Instrument **nicht zuwider** erklärt werden. Wann aber diese Reversales dem Herrn aufgedrungen, und solche als **Gesätz-mäßig** vorgespieglet werden, so seynd sie wider das Instrumentum Pacis, und **Reichs-Gesätz-widrig**; dann dergleichen Gesatz ist niemahlen gemacht, sondern das Reformations-Recht beständig behauptet worden, welches die Hrn. Protestanten, als Urheber dieses Praxis, so gar denen Reichs-Städten, und Reichs-Ritterschafft über dero Unterthanen bey denen Westphälischen Tractaten zugeschantzet.

Es suchen zwar die Rathgeber, und Procuratores deren Unterthanen wider ihre Ordentliche Herren, durch die von Carolo VII. den 4. Novembris 1743. (wegen den Würtenbergischen Reversalien) ertheilte Kayserl. Resolution, die einem Catholischen Regen-

ten, oder künfftigen Landsherrn abgenöthigte, und auf falsche Sätze gegründete Reversalien, und dieses ihr Fabelwerck von dem Anno Normali 1624, dann dessen Statu PRIVATIVO zu bestärcken. Ja, da in obgedachter Kayserl. Resolution es nur heißt: [Die ACTA QUÆSTIONIS (deren Würtenbergischen Reversalien) wären QUOAD SUBSTANTIAM dem Westphälischen Friedens-Instrument --- conform befunden worden;] so folgert doch ein Protestantischer Scribent gleich also: [Es gehörte ein grosser Grad der Verwegenheit darzu, und man müste die gantze Verfassung des Reichs-Justiz-Weesen über einen Hauffen werffen, wann man dasjenige als Reichs-Constitutions-widrig angeben wollte, was der Kayser und Kayserliche Reichs-Hof-Rath, als dem Westphälischen Friedens-Schluß quoad substantiam gemäß erkläret haben.]

Allein diese Wort: *Acta Quæstionis quoad Substantiam*,, diese Kayserliche Resolution, und des Kayserl. Reichs-Hof-Raths gethane Erklärung erweisen noch lang nicht, was der heimtückische Scribent dardurch folgern will, daß nemlich der vorgebliche Annus Normalis 1624 eine Regul des Juris Reformandi,, und der *Status privativus* des 1624sten Jahrs, dem Westphälischen Frieden conform seye. Wann der Hertzog zu Würtenberg mit voller Freyheit, plena libertate, dasjenige, was in seinen Reversalien enthalten, zugelassen hat, so seynd diese Acta quoad substantiam dem Westphälischen Frieden conform; dann ein Unmittelbarer Reichs-Stand kan Vermög der Territorial-Regul (ich rede hier nicht,

was das Gewissen in solchen Umständen zu thun schuldig ist) das Religions-Exercitium denen Unterthanen zulassen, oder selbes reformiren. Wann aber diese Concession wegen einen vorgespiegleten Gesatz Anni Normalis, und Status *privativi* abgedrungen worden, so wären derley Acta, dem Westphälischen Friedens-Instrument,, und Reichs-Gesätz-widrig zu nennen.

Es ist also der gröste Grad der Verwegenheit, und wird die gantze Verfassung des Reichs-Justiz-Weesens über den Hauffen geworffen, da einige gegenseitige Authores wider die Acta Publica P. W.,, wider die vom Kayser,, und dessen Reichs-Hof-Rath (wie in dieser V. Abtheilung erwiesen worden) gethane Erklärungen, derley falsche Interpretationes, vor ein Legem Publicam,, und Pacta Publica P. Westph. durch offentliche Schrifften, oder Conclusa ausruffen, ja den Kayser selbsten dardurch zu belehren sich erfrechen.

Sechste Abtheilung.

Von dem besonderen Vortheil, welchen die sogenannte Herren Evangelische laut Art. VII. §. 1. unter sich allein mit Ausschluß deren Catholischen, sollen behandlet haben.

§. 97. Der Verfasser der Fabel-Schrifft: Ungrund des *Simultanei* &c. §§. 52. 53. 54. 55. 56. eignet denen Hrn. Evangelischen gantz besondere Vortheil ein, und diese zwar aus dem Art. VII. §. 1. Er sagt, dergleichen Vortheil wären denen Catholischen nicht zugestanden worden, sondern die Hrn. Protestirende unter sich und gegen einander, welche einen Theil ausgemacht §. 52 (die Lutherische gegen die Reformirte, und die Reformirte gegen die Lutherische) hätten sich verglichen, daß, im Fall ein solcher Stand in einem Land, wo die andere Religion in der Ubung gewesen, succedirte, derselbe alsdann einen eignen Hof-Prediger von seiner Religion ohne Last der Unterthanen, bey sich, in seiner Residenz haben könnte.] Dieser besondere Vortheil (sagt der Author §. 54.) wäre für die Catholische Landsherrschafft noch unausgemacht, und gar nicht für selbe disponiret rc. rc.

Fabel des besonderen Vortheils deren Evangelischen, mit Ausschlus deren Catholischen.

§. 98. Nun aber heißt es in dem Friedens-Instrument Art. VII. §. 1.: Daß die

Anmerckung

Hrn. Lutheraner, und die Hrn. Reformirte NB. als Zwey Theil wider einander, und nicht als ein Theil, (dann sie könnten sich in vielen Stücken noch nicht vergleichen) dieses gegen einander indessen zugesagt.

Der Author sagt auch: [Dieser Vortheil wäre noch nicht für die Catholische ausgemacht.] Umgekehrt! der gute Mensch wird etwann nicht gewust haben, daß der Graf Trauttmansdorff schon Anno 1647 in der Conference mit denen Hrn. Protestanten (siehe Tom. IV. Act. P. W. pag. 68) da diese wegen der Reformation des Catholischen Hertzogs zu Neuburg sich beschwerten, selbe vertröstet habe? daß er sorgen wolle, damit der Hertzog zu Sulzbach an seinem Hof sein eignes Religions-Exercitium haben möchte.

Diese Fabel (von dem besonderen Vortheil) wird aus allen dem, was bishero gemeldtet worden, vernichtet. Varenbüller redete von dem Ruckgang eines Protestantischen Fürsten zur Catholischen Religion. Er sagte: [Es könnte kein Stand gezwungen werden, das publicum Exercitium zu gedulten, man sollte also trachten, wenigstens die Libertatem conscientiæ deren Unterthanen zu erhalten.] Oben pag. 36. 37.

Begehren deren Reformirten an die Confeßionisten.

§. 99. Die Historie muß den Ungrund dieses Gedichts, und fabelhafften Vortheils klar erweisen. Die Hrn. Reformirte (Brandenburg) verlangten bey denen Westphälischen Tractaten, daß sie unter dem Nahmen als

AU-

AUGUSTANÆ CONFESSIONIS Anverwandte, in den Friedens-Instrument mit eingeschlossen,, (dann durch den Religions-Frieden waren sie ausgeschlossen) und aller Jurium deren anderen Reichs-Ständen, besonders des Juris reformandi Exercitium Religionis, wie selbes die Catholische und Lutherische hatten, theilhafftig würden. Tom. II. Act. P. W. pag 8. §. 2. Die Hrn Protestanten aber liessen sich nicht bereden, daß die Hrn. Reformirte **wahre** Confessionis Augustanæ **Anwerwandte** seyn sollten, dann sie hatten gar vieles von selben schon erdulten müssen. Siehe Tom. II. Act. P. W. pag. 8- 140. 141. Item Tom. VI. pag. 240., allwo der Leser die klare Idée von der Einigkeit dieser Hrn. Evangelischen überkommen wird.

Sinn und Meynung deren Hrn. Confeßionisten von diesem Begehren.

§. 100- Die Hrn. Protestirende waren zwar insgemein darin einstimmig, daß die Reformirte im Reich publicam securitatem haben, auch in des Reichs Schutz stehen sollten: man wollte ihnen aber die Befugniß nicht zustehen, daß sie gegen die Lutheraner eine Reformation jemahls vornehmen sollten. Tom. II. pag. 140. §. XIX.

Sachsen-Altenburg: Weymar: Braunschweig: Hessen-Darmstatt: Mechlenburg gönnten zwar denen Hrn. Reformirten Securitatem publicam: aber nicht die Communicationem aller Jurium deren Protestirenden, besonders kein JUS REFORMANDI. cit. Tom. II. pag. 140. Item Tom. VI. pag. 240.

NB. Die Hrn. Lutheraner, oder jene bey diesen Handlungen gegenwärtige Protestanten, sagten nicht, daß das Jus Reformandi durch den §. 31. Art. V. denen Catholischen wäre eingeschränckt worden. (NB. Die Hrn. Reformirten verlangten IDEM Jus CUM CATHOLICIS ad MUTANDUM & reformandum EXERCITIUM Religionis Subditorum.) Protestantes wolten denen Hrn. Reformirten aber selbes nicht eingestehen, sondern solches einschräncken. Doch wollten (die Hrn. Lutheraner) diesen Vortheil zum Voraus haben, daß sie in Successions-Fall ihr offentliches Religions-Exercitium an solchen Orthen könnten einführen, wie gleich folgen wird.

Die Hrn. Reformirte drohen.

§. 101. Die Hrn. Reformirte bedroheten die Hrn. Lutheraner, daß, wann die Hrn. Lutheraner denen Reformirten solches nicht eingestehen wollten, die Hrn. Reformirten denen Hrn. Lutheranern wider die Catholische weiters nicht beystehen wollten. Tom. II. Act. P. W. pag. 8.

Die Hrn. Confeßionisten handleten Wolfeyler.

§. 102. Die Hrn. Lutheraner hatten der Hülff deren Hrn. Reformirten nöthig, sie wollten aber die Reformirte unter gewissen Bedingnussen in Consortium doch annehmen; Sie verlangten also von denen Reformirten einen Revers, daß diese in denen Landen, die sie bereits innen hatten, oder noch erlangen möchten, sub nullo prætextu, etiam Juris Territorialis mit denen Lutherischen Unterthanen eine Reformation vornehmen wollten. Da aber ein Reformirter Stand zur Augspurgischen Confeßion sich wendete, sollte demsel-

demselben das Exercitium Confess. Augustanæ in Kirchen und Schulen wieder aufzurichten unbenommen seyn: Item, wann Chur-Pfaltz (der Reformirten Religion zugethan) zur Restitution kommen sollte, solle denen Unterthanen frey stehen, A. Conf. verwandte Prediger und Schul-Diener zu beruffen und anzunehmen.] Tom. II. Act. P. W. pag. 8. 9.

Es muste dannoch nach den Willen deren Hrn. Reformirten gehen.

§. 103. Diese Bedingnusen gefiellen denen Hrn. Reformirten nicht, die Hrn Protestanten musten handlen lassen. Nach langen handlen bequemten sich endlich die Herren Lutheraner (Tom. VI. Act. P. W. pag. 2 77.) und machten diesen Auffsatz: [daß einem jedem Theil (der von einer zur anderen Profession übertretten wurde) zwar frey sein solle, (ohne Last der Unterthanen) in der Residentz einem Hofprediger zu haben: NB aber ein neues Religions-Exercitium einzuführen, und das offentliche Exercitium Subditorum abzuendern solle verbotten seyn.] Die Herren Reformirten wolten dieses Verbott und Clausul nicht gelten lassen, **das kein neues Religions-*Exercitium* nicht könnte eingeführt werden.** Es muste dahero selbe ausgelassen werden, doch verbliebe es bey dem, daß das offentliche Exercitium Subditorum nicht solte reformirt werden. cit. Tom. VI. &c.

Chur-Sachsen protestirt wider diesen vorgeblichen besonderen Vortheil.

§. 104. Chur-Sachsen protestirte also gleich wider diesen Auffsatz, weilen die Regula Territorialis, das Jus Territoriale dardurch verhindert wurde; in deme lautt des Instrumenti Pacis Religiosæ einem Landsherren die Freyheit zustunde, nicht nur sein eignes Reli-

Religions-Exercitium einzuführen, sondern das Lands Religions-Exercitium zu enderen. Der Chur-Fürst verlangte also, daß diese Clausul, daß das publicum Religionis Exercitium nicht dörffte reformirt werden, ausgelassen wurde. Siehe Tom. VI. Act. P. W. pag. 283. Diese Protestation geschahe den 14. Junii 1648. mithin lang nach der Unterschreibung des §. 31. Art. V. Hòc tamen non obstante &c.

Die Reformirte erklärten sich, wie Sachsen für das Reformations-Recht, welches sie mit denen Catholisch- und Lutherischen gleich zu haben verlangten,

§. 105. Die Herren Reformirten machten auch eine Gegen-Vorstellung (cit. loco) daß alles, was NB. andere Reichs-Stände Krafft des Religions Frieden wegen **Abenderung oder Einführung** einer Religion in ihren Territoriis, welche sie anjetzo, oder ins künfftig besitzen wurden, zustehe, ihnen den Reformiaten als Reichs-Ständen auch zustehe. Dahero sie gleiches Recht (Jus MUTANDI & INTRODUCENDI Religionem CUM CATHOLICIS & Lutheranis, salvis semper pactis, & Reversibus inter Dominos & Subditos, ubi ea habentur &c.] prætendirten. Actum Oßnabrug 15. Julii 1648.

Es wusten also weder Chur-Sachsen, weder die Reformirte hier etwas von einen besonderen Vorthel mit **Ausschluß deren Catholischen.** Sondern sie behaupteten gleiches Reformations-Recht **mit denen Catholischen** Reichs-Ständen CUM CATHOLICIS. Jus MUTANDI & INTRODUCENDI Religionem. Der Vorthel

nur-

nur einen Hofprediger in ihrer Resident zu behalten wäre ihnen zu schlecht, und ihren Territorial-Recht zu præjudicirlich. Dahero Protestirten Chur-Sachsen, und die Reformirte wider diesen besonderen Vorthel. Und dieses alles geschahe, nachdem der § 31. Art. V. schon lang vorhero unterschrieben worden. Es wusten also die Reformirten von keiner Einschränckung des Juris reformandi Catholicorum, sondern sie verlangten selbes, *idem cum Catholicis*. Nicht nur dasjenige Reformations-Recht, und dessen Würckung, wie selbes in den Ursprung des Simultanei §. 22. von dem Verfasser dieser Schrifft elendig abgeschildert worden, sondern das Recht das EXERCITIUM Religionis deren Unterthanen zu enderen, MUTANDI Exercitium, wie selbes die andere Reichs-Stände behaupteten. Das Recht, nicht nur zu enderen, sondern auch das Ihrige offentliche (wie selbes die Herren Lutheraner vor sich ausgenommen,) einzuführen.

Der Verfasser der Schrifft: Gesätzmäßigkeit der Religions-Versicherung des Titul Herrn Erb-Prinzes zu Hessen Cassel etc. scheint doch gegen die Catholische Fürsten, wann sie von der Protestantischen Confeßion herüber tretten, nicht so hart zu seyn, daß er selbe von diesen besonderen schlechten Vortheil deren Hrn. Protestanten ausschliessen wollte; vielmehr erkennt derselbe das einem solchen Regenten [aus der Gesätzähnlichen *Observance*, welche bishero bey denen Religions-Veränderungen nach-

nachgegeben worden, schon ein *Jus Quæsitum* darzu erwachsen seye. (Siehe loc. cit. pag. 53.) obwohl (sagt er pag. 52.) das Instrumentum Pacis weder denen Catholisch werdenden Evangelischen Regenten, noch dem zu der Evangelischen Kirch tretenden Catholischen Herren die Erlaubnuß eines Privat oder vielmehr domestique GOttes-Dienst erlaubet.] Allein der Verfasser hat sich sehr geirret, dann das Instrumentum Pacis erhaltet einem solchem Regenten §. 30. Art. V. das Recht das bishero in seinen Land herschende offentliche Religions-Exercitium selbst zu enderen, und das seinige offentlich anzuordnen. Also redeten die Protestantische Hrn Deputati bey denen Westphälischen Tractaten in ihren Zusammenkunfften. Siehe oben pag. 36. und in denen Conferenzien mit denen Kayserlichen. Oben pag. 86. 87. 88. Also bezeigen es die Acta publica. Es braucht kein neue Erlaubnuß, da die Territorial-Regul das herrschende Religions-Exercitium selbst zu enderen dem Regenten gestattet Die Hrn. Lutheraner aber haben den Hrn. Reformirten dieses einschräncken wollen, doch denenselben den domestique GOttes-Dienst zu haben nicht verhinderen können. Die Hrn Reformirte aber liessen sich nicht einschräncken, sie protestirten und behaupteten die Regulam Territorialem. Aus welchen allen dann erhellet, wie schändlich man die Wort des Instrumenti wider die klare Meynung deren Paciscenten zu verdrähen suchet. Genug von diesen Possen und Blendwerck.

Kurtzer Begriff deren vorgehenten Abtheilungen.

I.

Die Territorial-Regul, oder die durch den Religions-Frieden §. Und damit solcher Frieden 2c. denen Reichs-Ständen versprochene Sicherheit, daß selbe in Anordnung des Religions-Exercitii nicht durfften verhinderet werden, ist der Ursprung deren Worten, Jus Reformandi. Es gibt kein Recht wider das Catholische Religions-Exercitium, wider die von GOtt geoffenbahrte Religion. Diese denen A. C. Verwandten Reichs-Ständen versprochene Sicherheit haben selbe in ein so betitletes Reformations Recht verwandlet. Die Catholische könnten denen Protestanten kein Recht wider die Catholische Religion ertheilen.

II.

Wehrenden Friedens-Tractaten zu Oßnabrug, hatte man von denen Worten Jus Reformandi, Reformations-Recht, keinen anderen Begriff, als die Sicherheit und Freyheit eines Reichs Stands in Verordnung des Religions Exercitii, und selbes zu veränderen.

III.

Die Protestantische Deputirte (hauptsächlich nur zwey oder drey) die vor die frem-

fremde Unterthanen, nemlich deren Catholischen Ständen, so hartneckig sich erwiesen, begehrten das offentliche Religions-Exercitium nur vor diejenige, welche unter etlich Geistlichen Fürsten Anno 1624 selbes genossen. Sie bekennten in ihren Zusammenkunfften, daß sie zu diesen Begehren kein anderes Fundament hätten, als die Declarationem Ferdinandi Regis, welche selbes nur etlichen Unterthanen einiger Geistlichen Fürsten, weilen sie es schon vor 1555 gehabt, hinführan gestattet.

Sie erinnerten unter sich selbsten, daß man dieses Begehren also einrichten muste, damit das Principium de Jure Reformandi dardurch nicht aufgehoben wurde.

Sie wusten aber, daß die Catholische die Declarationem Ferdinandi nicht anerkennten, dahero sie ihr Verlangen vor dieses offentliche Exercitium, auf die Observance des 1624sten Jahrs gestellt, und von der DeclarationeFerdinandi nichts weiters gemeldet. Sie glaubten, daß sie durch dieses Begehren eben dasjenige erlangen wurden, was dieDeclaratio Ferdinandi gestattete; dann sie waren der Meynung, daß alle diese Unterthanen, welchen die vorgebliche Declaratio Ferdinandi günstig ware, ihr Exercitium bis auf 1624 werden continuirt haben. Zudeme wurde durch dieses Begehren (nach dem Jahr 1624) noch anderen Unterthanen (als denen Münsterischen, welche Spätter die Religion changirt, und sich der Declarationis Ferdinandi nicht gebrauchen könnten) ihr Exercitium versichert, daß der Geistliche Fürst selbes nicht enderen könnte.

Die

Die Ursach, warum sie auf das 1624ste Jahr verfallen, ware, weilen die Catholische selbes zu Restituirung deren Geistlichen Güter verwilliget.

Diese Herren Deputirte sagten in ihren Sessionibus gantz unbedencklich: das ein Regent, welcher von seiner vorigen Religion zur Catholischen übertretten wurde, das offentliche Religions-Exercitium seiner Unterthanen reformiren könnte.

Die Kayserliche hatten dieses Begehren lang nicht zugelassen. Trauttmansdorff willigte endlich darein, aber ohne Wissen deren meisten Catholischen. Diese protestirten darwider: der Kayser selbst wolte, daß diese §§. solten ausgelassen werden. Die Protestantische (hauptsächlich nur zwey oder drey,) wolten von deme nicht weichen, was Trauttmansdorff einmahls verwilligt hatte. Der Fried wurde also verzögert. Endlich wurde der §. 31. Art. V. den $\frac{8}{18}$ Mertz 1648. von Cranio und Salvio &c. unterschrieben. Aber in keinen anderen Verstand, als wie vorhero gemeldet worden. Man findet auch keinen Buchstaben in denen Actis von einen anderen Begehren, als wie zu vor gemeldet worden.

Die Hrn.-Protestanten Begehrten auch die Libertatem Conscientiæ vor die andere Unterthanen, die kein offentliches Exercitium hatten, (NB. unter denen Catholisch-Weltlichen Reichs-Ständen, ware kein offentliches gegenseitiges Exercitium.) Sie verdrehten den §. 24 **Wo aber unser** ꝛc. des Religions-Friedens, um ein Fundament zu haben, dieses zu begehren.

ren. Sie behaupteten, daß die *Emigratio voluntaria*, mithin die Libertas Conscientiæ zugelassen wäre. Die Catholische hingegen sagten, die *Emigratio* wäre *necessaria*. Welches letztere auch behauptet worden; und wurde die Libertas Conscientiæ nur denen Unterthanen etlich Catholischer Fürsten (wann sie es erweisen könnten,) nach der Observance des 1624sten Jahrs durch den §. 31. Art. V. gestattet. Vor die andere Unterthanen wurde ein gewisser Termin von 3 und 5 Jahren zur Emigration anberaumt, wann die Regirente Lands-Obrigkeit solche nicht mehr gedulten wolte.

IV.

Der Anfang zur falschen Auslegung und Mißdeutung des Instrumenti Pacis wurde Anno 1655 zu Franckfurth gemacht, alwo ein und andere Protestantische Gesandschafft neue Deuteley erfunden, um das Instrumentum zu drehen. Aus diesen von ein oder anderer Gesandschafft erfundenen Subtilitäten hat das Sächsische Directorium den ersten Entwurff dieser Deuteley gemacht, und selben zu Franckfurt dictirt.

Nach der Zeit seynd diese Principia wider abgeschrieben, und auch wieder die Weltliche Catholische Fürsten gebraucht worden. Diese falsche Mißdeutungen seynd durch ein erstaunliche Menge verschiedener gedruckter Piecen ausgebreitet, und der wahre Begriff des Instrumenti Pacis verfinstert worden, also zwar, das einige Catholische dardurch geblendet, und von ihren Juris publici offentlichen Lehrern auf denen Protestantischen Universitäten, wo sie selbes am Besten zu erlehrnen glaubten, fälschlich unterrichtet worden.

V.

V.

Der Ungrund dieser zu Franckfurt Anno 1655. erfundenen, und daß erstemahl alda entworffenen,, hinnach von dem Anonymo vor Ende des letzten Seculi wieder erneuerten,, Anno 1719 von dem Verfasser des Ungrund *Simultanei*, wiederum abgeschriebenen, und vermehrten falschen Deuteleyen,, dann deren auf diese Fabel-Possen gegründeten Reversalien, so denen Landsherrn aufgedrungen werden, wird aus denen Actis Publicis deren Westphälischen - Nürnbergisch-Executions-Tractaten, und mehr anderen klar erwiesen.

VI.

Der besondere Vortheil, welchen der Verfasser der Schrifft, Ungrund des *Simultanei* aus dem Art. VII. §. 1. P. W. für die Protestantische (mit Ausschluß deren Catholischen,) herausdrehet, [Daß nemlich ein Lutherischer,,und Reformirter Reichs-Stand, wann er in einem Land der anderen Religion succedirt, zwar einen Hofprediger ohne Beschwerde deren Unterthanen bey sich haben möge, aber das offentliche Religions-Exercitium deren Unterthanen nicht reformiren dörffte,] ist also beschaffen, daß sowohl Chur-Sachsen,, und die Hrn Reformirte, wider diesen besonderen Einschränckungs-Vortheil schrifftlich protestirt, und ein gleiches Recht mit denen Catholischen, CUM CATHOLICIS, mutandi & introducendi Exercitium behauptet haben. Wer seynd dann diejenige gewesen, welche diesen besonderen Vortheil (mit Ausschluß der Catholischen

schen) unter sich pactirt, und verglichen haben? Was seynd dieß vor vortheilhafft-freundschafftliche Pacta, wo man schrifftlich darwider protestirt? Hier siehet man also, wie schändlich der Leser durch dergleichen fabelhaffte Schrifften betrogen werde, da dergleichen Scribenten alle Wörtlein in einen anderen Verstand zu drehen wissen, und den Leser (ohne Einsehung der wahren Geschichten) zu blenden suchen.

Die Hrn Lutheraner wolten die Reformirte einschräncken, daß selbe weder das Religions Exercitium deren Lutheraner reformiren, weder ihr eigenes Exercitium offentlich einführen dörfften: Die Reformirten aber protestirten, und liessen sich nichts einschräncken, excepto, ubi Pacta adessent, dieses erklärten sie schrifftlich. Die Clausul welche die Hrn. Lutheraner denen Reformirten, de non introducendo proprio Religionis Exercitio vorgeschrieben, hat auch müssen ausgelassen werden. Wo ist dann der **besondere Vortheil** hingekommen? **Antwort:** er ist in den **Ungrund** dieser schändlichen **Fabel** versuncken.

Schluß.

Aus den vorhergehenden folget, daß alle Schrifften verschiedener Authorum, alle Conclusa des so sich nennenden Corporis Evangelicorum, wordurch die Regula Territorialis in negotio Religionis denen Catholischen Reichs-Ständen verhindert, und

schänd-

schändlich eingeschränckt wird, voll der Fablen stecken, und nichts als falsche Logical-Raisonnements zu nennen seyen; Durch den grossen mit dergleichen Fablen angefüllten Papier-Last sucht man die Befugniß deren Catholischen Reichs-Ständen zu unterdrucken. Viele Catholische Scribenten seynd aus Mangel Historischer Wahrheit dardurch hintergangen worden. Allein die Acta publica Pacis Westphalicæ, welche aus denen Archivis Fürnehmer Protestantischer Reichs-Fürsten,, aus denen eignen Protocollis deren Protestantischen Deputirten, durch offentlichen Druck bekannt gemacht worden, zeigen den Ungrund dieses schändlichen Blendwercks.

Es folget also weiters, daß die Pacta, und Reversales, welche auf diesem Fabelwerck gegründet, und die von denen Unterthanen ihrer Ordentlichen Lands-Obrigkeit zum unterschreiben vorgelegt werden, ungiltig und ungerecht seyen; Pacta enim contra legem publicam gelten nichts; also antwortete Trauttmansdorff denen Protestantischen Deputirten in der Conference 1647. (Tom. IV Act. P. W. pag. 69.) da selbe immerdar mit denen Pactis aufgezogen. PACTA PUBLICA, die von denen hohen Paciscirenden Theilen zu Oßnabrug vergliechene Handlungen, daß keinem Reichs-Stand das Recht, so er in Religions-Sachen hat, verhindert soll werden, *Conventum est, impediri non debere* §. 30. Art. V. können durch solche ungiltig-ungerechte, abgenöthigte Privat-Pacten nicht verhindert, oder aufgehoben werden.

Anhang

Von der Geistlichen Gericht-barkeit, Jurisdictione Ecclesiastica deren Catholischen Lands-Regenten über ihre eigne Protestantische Unterthanen.

Die Wörter, *Usus*,, *Observantia*,, *Possessio*,, *Exercitium*,, *Status Anni Decretorii*,, Gewohnheit,, Observance,, Besitz,, Exercitium,, Zustand des Entscheid-Jahrs 1624, seynd sehr anständig zum drehen. Man reisset diese kleine Wort-Stücklein aus den §§§. 25. 31. 33. &c. &c. heraus, und setzet selbe zusammen, woraus man ein FUNDAMENTUM TOTIUS TRANSACTIONIS *) drechslet, als wäre der gantze Zweck und die einige Absicht des Instrumenti Pacis dahin gegangen, durch blosse Determinirung des FACTI

*) Siehe *Collection* einiger Schrifften de Jurisdictione Ecclesiastica &c. Leipzig 1728. pag. 16. In dem §. 25. Art. V. P. W. aber heißt es; Fundamentum *hujus Transactionis*, *Restitutionis*. Die Rede ware in diesem §. von dem Vergleich der Restitution deren Geistlichen Gütern. Der Verfasser dieser Schrifft aber, n. II. last das Wörtleim (*Restitutionis*) aus, und sagt: TOTIUS TRANSACTIONIS, um den Leser zu blenden, als wäre das Absehen der gantzen Handlung zu Oßnabrug *totius Transactionis* gewesen das 1624ste Jahr, und dessen blosse Observance zur künfftigen Regul aller Religions-Sachen zu bestimmen.

FACTI „ EXERCITII „ STATUS „ USUS „ im 1624sten Jahr, in Religions-Sachen, alle Irrungen und Strittigkeiten auf einmahl abzuthun.] Diese Auslegung ist ungemein Favorable, um dardurch die von einigen jüngeren Protestantischen Scribenten angefangene Disputen, und Strittigkeiten, von welchen man bey denen Tractaten noch nichts wuste, sondern die **beede Theil** das Widerspiel mit klaren Worten anerkannt hatten, dardurch zu decidiren.

Man will auch dardurch, an Seithe einiger Gegnerischen Scribenten durch diese Wort-Drehung (von der Geistlichen Gerichtbarkeit, de Jurisdictione Ecclesiastica) das Jus reformandi Exercitium Religionis subditorum &c. denen Catholischen absprechen; Weilen der *Usus „ Observantia „ Exercitium „ Possessio „ Status Anni Decretorii* 1624. als das eintzige, *unicum solumque fundamentum Transactionis* **darwider streiten solle, als wohin der eintzige Zweck und Absicht des** *Instrumenti Pacis* **gegangen wäre.** Also heistes.

Das Instrumentum Pacis soll zwar nach den Willen dieser Fabulanten dahin gehen, ja weil selbes nicht gehen will, noch kan, so wird es dahin gedrehet: aber die Paciscentes Catholici waren keine solche ungeschickte Narren, daß sie durch Bestimmung des 1624sten Jahrs, ihre Gerechtsame, welche man denselben an Seithe deren Hrn Protestanten mit klaren Worten zugestanden, sich freywillig begeben, und durch ein Gesatz darzu sich verbünden hätten wollen.

POSESSIO, der Besitz deren Geistlichen Gütter am 1. Jennen des 1624sten Jahrs, wurde zum eintzigen Grund, *unicum, solumque fundamentum hujus Transactionis* **des künfftigen Besitzes**, oder Observance, wer selbe besitzen könne, vergliechen. §. 25. Art. V. das Haupt-Absehen also, und Mittel zu Erlangung der Ruhe und Frieden ware, das Entscheid Jahr 1624, damit die Restitution deren Geistlichen Gütter nach den Besitz am 1. Jenner dieses Jahrs regulirt, und also die Haupt-Ursach des Kriegs gehoben wurde.

Das 1624ste Jahr wurde von denen Catholischen nicht verwilliget, um denen Unterthanen ihr Exercitium darnach zu reguliren, sondern da die Hrn Protestanten solches Begehren gestellt, wurden sie abgewiesen. Doch wurde endlich **einigen** Unterthanen etwas verwilligt. Siehe oben pag. 34. §. 40 &c.

Die Wörtlein USUS,, Observantia,, welche im 31. §. Art. V. *Hoc tamen non obstante &c.* und die andere Wörter, Quæ instar regulæ sit, so in §. 33. *Pacta autem &c.* gelesen werden, reden nur von dem Exercitio Religionis PUBLICO deren Unterthanen unter **etlich** Geistlichen Fürsten. Diese Wörter können also von nichts anders verstanden werden. Die andere Materien haben ihre Regul in besonderen §phis bekommen, und können nicht aus diesem §. 31. Art. V. entschieden werden. Von der Jurisdictione Ecclesiastica oder de Jure Dioecesano redet der §. 48. Art. V.

Nun aber können diese Wort USUS, OBSERVANTIA, STATUS, so in diesem §. 31. Art. V. zu lesen, pur allein von dem Exer-

citio

citio PUBLICO deren Unterthanen etlich-Geistlicher Fürsten verstanden, und nimmermehr zur Verneinung des Juris Reformandi, so man heimtückischer Weis in die Wörtlein: **Geistliche Gerichtbarkeit**, verdrehet, applicirt werden.

Die Hrn Protestanten, da sie in ihren Zusammkunfften über diese Materie von deren Unterthanen Exercitio (von welchem in dem §. 31. Art. V. die Red ist,) Rath schlagten, bekennten unter sich gantz frey herauß: 1. daß der Landsherr, der zur Catholischen Religion übertretten wurde, das **offentliche** Religions-Exercitium seiner Unterthanen reformiren könnte. Eben dieses gestunden sie widerum ein in der Conference mit denen Kayserlichen über die Materie dieses §. 31, oder Art. V. §.. XII. 2. Sagten selbe in ihren Sessionibus selbsten: [Sie hätten keine andere Unterthanen specificirt, als die es begehrt hätten] nemlich in Städten und Orthen, unter etlich-Geistlichen Fürsten. 3. Sie erinnerten gegen einander, daß man dieses Begehren (des §. 31.) behutsam einrichten müsse, damit das Principium Protestantium DE JURE Reformandi, dardurch nicht aufgehoben wurde. 4. Dahero ihnen ihr erstes Begehren gar zu General gedunckte. 5. Sie gestunden frey, daß sie kein anders Fundament hätten, das **offentliche** Exercitium vor diese Unterthanen zu begehren, als die Declarationem Ferdinandi, welche aber die Catholici nicht anerkennten.

Zu diesen kommet noch, daß damahls in den Landen deren weltlich Catholischen Lands-

Regenten kein offentliches Religionis adversæ Exercitium deren Unterthanen in Ubung gewesen; mithin könnte von diesem keine Meldung geschehen. Es wäre auch kein Fundament darzu gewesen; massen die Prætendirte Declaration Ferdinandi nur von denen Unterthanen etlich-Geistlicher Fürsten Meldung thut.

Haben nun die bey denen Tractaten zu Oßnabrug und Münster gegenwärtige Hrn Protestantische Deputirte, da sie von diesem Puncto Art. V. §. XII. (oder §. 31. Art. V.) in specie deliberirt, erkennt, daß ein zur Catholischen Religion übertrettender Lands-Regent das offentliche Religions-Exercitium deren Unterthanen reformiren könne: Wie getrauen sich dann einige Fabulanten aus eben diesen Art. V. Cap. XII. oder §. 31. *Hoc tamen non obstante &c.* einem solchen Regenten die von ihnen sogenannte Jurisdictionem Ecclsiasticam oder Jus Reformandi abzusprechen?

Wann demnach ein solcher Regent *plenissima libertate*, mit vollkommener Freyheit seinen Unterthanen das offentliche Religions-Exercitium aus Gnaden nachsiehet, so stehet es ja demselben frey, zu bestimmen, wie und auf was Weiß dasselbe geschehen könne, und was derselbe sich darbey vorbehalten wolle?

Das Jus Diœcesanum ist durch den 48. §. Art. V. eingeschränckt, daß selbes wider keinen A. C. Verwandten Churfürsten, Fürsten und seine Unterthanen A. C. in dessen Territo-

rio,

rio, bis zu Vergleichung, könne exercirt werden: Der zur Catholischen Religion übertrettende Regent ist kein A. C. Verwandter mehr. Er reformirt, oder gestattet plenissima libertate (nach der Territorial-Regul) das freye Religions Exercitium auf Art und Weiß, wie derselbe will, und laßt sich in seiner Territorial Gerechtsame nichts einreden. Er wird wissen was er seinen Unterthanen quoad libertatem Conscientiæ, und was er demselben quoad externa Religionis verordnet. Er exercirt wider selbe, da er ihnen aus Gnaden das Publicum Exercitium gestattet, kein Jurisdictionem Ecclesiasticam in iis, quæ sunt Ordinis aut Censuræ Ecclesiasticæ.

Weiters. Die Consistoria, von welchen in §.31. Art. V. Meldung geschihet, können nicht von denen Consistoriis Laicorum Catholicorum Principum, die zuvor Lutherisch waren, mißdeutet werden, sondern sie seynd von denen Consistoriis A. C. deren Unterthanen etlich Geistlicher Fürsten zu verstehen; dann es ware damahls kein offentliches EXERCITIUM Religionis adversæ unter den **weltlichen** Catholischen Reichs-Ständen. Die **weltliche** Regenten, welche zuvor als Lutherisch ihre Consistoria selbst regirten, können ja laut deren eignen Worten deren Deputirten bey den Friedens-Tractaten, wann sie zur Catholischen Religion übertretten, das **offentliche** Exercitium ihrer Unterthanen reformiren. Noch weiter: (wie schon im Grund-Riß Juris Reformandi Cap. VII. §. VII. pag. 148. umständlich erzehlet worden,) so ist das Wörtlein *Observantia*, anstatt *Conni-*

Connivenz in den §. 31. *Hoc tamen non obstante &c.* hineingesetzt worden; weilen die *Observance* leichter, als die *Connivenz* deren Lands-Regenten könnte probirt werden. Wie kan dann ein vernünfftiger Mensch sagen, daß das Wörtlein *Observance*, so in diesem §. 31. Art. V. zu lesen ist, wider den Landsherrn müsse gebraucht werden, daß er gar nichts anders wider die blosse OBSERVANCE des 1624sten Jahrs in Religions-Sachen anordnen dörffte? Da die Schweden dieses Wörtlein nur darum anstatt *Connivenz* hineingesetzt zu werden verlangt hatten; damit der Landsherr dem Unterthann das Exercitium erlauben muste, und selbes nicht mehr abschlagen könnte, wann dieß Exercitium in der Observance alda gewesen? weilen die Connivenz härter zu erweisen gewesen wäre.

Wie kan ein vernünfftiger Mensch diese Wort des §. 31. Art. V. auf die Unterthanen deren Lands-Regenten, welche hinnach Catholisch werden, hinüber drehen; da die Hrn Protestanten bey denen Tractaten, da sie von diesen §§. in ihrer Session redeten, mit klaren Worten bekennten: [Ein solcher Regent könne das offentliche Religions-Exercitium reformiren.] Wie reimt sich dann dieser §phus auf die Jurisdictionem Ecclesiasticam? Ein Catholisch-das Exercitium Subditorum Reformirender Regent unterwirfft das publicum Exercitium, so derselbe einführt, Jurisdictioni Ecclesiasticæ Episcoporum. Gestattet er aber aus Gnaden, und freyen Willen, das publicum Exercitium adversæ Religionis, so kan er es machen nach seinem Gefallen. Und da er solches gestattet,

stattet, exercirt er gewißlich kein Jurisdictionem Ecclesiasticam Episcoporum in iis, quæ sunt Ordinis, aut Censuræ Ecclesiasticæ. Man dencke nach, und man wird finden, wie heimtückisch diese Materie de Jurisdictione Ecclesiastica gedrehet werde.

Die Wort [*Observantia quæ instar regulæ fit*] §. 33. *Pacta autem &c.* sagen also nichts anders, als daß die blosse Observanz des Exercitii dieser Unterthanen im 1624sten Jahr (ohne weitere Prob) die Regul seyn solle, daß denenjenigen Unterthanen deren Geistlichen Fürsten das Exercitium publicum & privatum müsse gestattet werden, welche solches aus der blossen *Observance* des 1624sten Jahrs (ohne weitere Prob deren Pacten, oder *Connivence* deren Landsherren) erweisen könnten. Es bleibt also vermög des §. 30, und vermög dessen (was die Hrn. Protestanten bey denen Conferencien zu Oßnabrug, und in ihren Sessionibus zu Münster von dem folgenden §. 31. Art. V. oder §. XII. Art. V. selbst bekennet,) das Jus Reformandi deren Landsherren, die zur Catholischen Religion übertretten, unverletzt, da sie nemlich das offentliche Religions-Exercitium ihrer Unterthanen entweders reformiren, oder selbes auf Art und Weiß, wie der Regent will, in Gnaden gestatten können. NB. ich rede hier nur von deme, was vermög der *Territorial* Regul in Gestattung und Verordnung des Religions-Exercitii geschehen kan, und nicht, was das Gewissen nach Betrachtung deren Umständen zu thun schuldig seye.

Das dermahlige offentliche Religionis adversæ Exercitium deren Unterthanen un-

ter hohen weltlichen Regenten, die zur Catholischen Religion übergetretten, ist vermuthlich ein wider LEGEM PUBLICAM, wider PUBLICA Pacis Westphalicæ MUTUA, ab utriusque Religionis Statibus inita PACTA, abgenöthigtes Exercitium. Solte aber dasselbe der Lands-Regent plenissima Libertate, aus Gnaden zugesagt haben, so hat derselbe solches auf Arth und Weiß, wie es ihme gefällig, ertheillen, und sich seinen Gewalt und Jus in Negotio Religionis, quod ipsi competit, ohne einem Exercitio Jurisdictionis Ecclesiasticæ Episcoporum vorbehalten können.

Trotz! Zeige man ex Actis publicis, & Protocollis Protestantium P. W. das Widerspiel dessen, was ich aus eben diesen Actis Publicis, & Protocollis bishero behauptet habe. Der grosse Papier-Last vieler Dissertationum, und Logicalischen Raisonnements,, die Menge deren beständig durch Wort-Deuteleyen gehäufften, ungegründeten, sogenannten Religions-Gravaminum,, die schwere, und noch immerzu sich vermehrende *Tomi Conclusorum*, des so sich nennenden Corporis Evangelicorum, seynd nicht zureichend, die Acta Publica und Protocolla deren Hrn Protestanten, so bey denen Tractaten selbsten gegenwärtig gewesen, zu vernichten. Genug in der Kürtze von der sogenannten **Geistlichen Gerichtbarkeit**, *de Jurisdictione Ecclesiastica,, de Jure, quod Domino Territoriali in negotio Religionis competit, & quod, uti conventum est, impediri non oportet.*

§. 30. Art. V. P. W.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kraus, Johann Baptist,

Wahrer Begriff, Deren Von einigen Protestantischen Scribenten Schändlich verdrähten §§. 30. 31. Art. V. Pac. Westph. Quantum deinde ad Comites etc. Hoc tamen non obstante etc Erkläret aus denen Actis Publicis Pac. Westph. Protocollis &c., &c

Regenspurg 1758

J.publ.g. 57
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558490-1
VD18 14804476-001